4°
HV
427

4°H.V. 427

HANS KLOTZ
BUCHBINDEREI
SCHREIBWAREN
AUGSBURG F5

fol: Bd [c] 96.
No 65.

10

Rechtliche Abfertigung

der sogenannten
unumstößlichen Grundsätzen
durch welche
die Herren
Grafen von Truchseß-Friederichischer Linie in Preussen
des
von ihrem Stamm-Vatter Friederich
geleisteten feierlichen Verzichts und anderer Gründen ungeachtet
auf Abgang
der Erb-Truchseß-Trauchburg-Wilhelmischen Linie
in deren Gütern und Landen
das Succeßions-Recht
vor den
Gräflich-Truchseß-Wolfegg- und Zeilischen Linien
des Georgischen Haupt-Stamms
zu behaupten suchen
nebst
gründlicher Vorstellung
der diesertthalben
ersagten Georgischen Linien
vor den Abkömmlingen
des vorbemerkten feierlich verzichteten
ehemaligen Teutsch-Ordens-Ritters Truchsessen Friederich
offenbar zustehenden vorzüglichen
Succeßions-Gerechtsamen
in sammtliche
Reichs-Erb-Truchseß Jacob- oder Wilhelmische Verlassenschaft
an Alt-Vätterlichen sowohl,
als
neu-erworbenen Güteren
zum vollständigen Unterricht
des unpartheiischen Publici
durch offentlichen Druck dargeleget

im Jahr
1769.

[Verf: Joh. Jac. von Sundermahler]

Historischer Verein von Schwaben u. Neuburg

7

MAXIM. MUSEUM HIST. VEREIN

Histor. Verein für Schwaben u. Neuburg

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

ß.

2. Jacobus † 1460.

5. Joannes † 1502.

4. Georg. † 1467.

10. Georg. † 1482.

11. Jacobus † 1505. 12. Wilhelm. † 1557. 13. Fridericus re[…] 1505. T. O. R. [...] 1526. † 1554

20. Joannes † 1511. Sonntag nach St. Galli

21. Wilhelm. † 1566. 22. Otto Bisch. zu Augsb. † 1573.

23. [...]

24. Georg. † 1531.

25. Gebhard. Churf. zu Cölln † 1601. 26. Christoph. † 1612.

27. [...] Heinric.

30. b) Georg. † 1569.

31. Wilh. Henr. † 1638. 32. Frideric. † 1636.

33. Fri[...] †

36. Jacobus † 1589.

37. Christoph. Car. † 1672. 38. Otto † 1661. 39. Joh. Ern. † 1685.

44. Henricus † 1637. 45. Frobenius † 1614.

46. Maxim. Wunib. † 1712. 47. Christ. Franz. † 1717.

53. Maxim. Wunib. † 1667. 54. Joannes Jacobus † 1674.

55. Maria Claudia † 1708. 56. Maria Ant. † 1736. 57. Jos. Wilh. † 1756. 58. Joh. Ernst. † 1733.

[...] Joh. Maria † 1724. 66. Paris Jac. † 1684. 67. Sebast. Wunib. † 1700.

68. Leopold. August. † 1764. *improlis*

69 [...]

[...]ax. Maria 1748. 78. Joh. Christoph. † 1721. 79. Ern. Jac. † 1734. 80. Car. Alb. † 1704.

82. Gebhard. Xav. 83. Joh. Jacob. † 1750. 84. Franc. Ernst.

85. Franz. Anton.

I. Die Jacobische Linie in Schwaben, von deren Succeßion, auf unbeerbten Abgang des letzten weltlichen Agnaten, die Frage ist.

Oesterreich verkäuflich angetragen, und erlassen, auch unter Reichs-Lehen von der Familie veräusseret. Wie imgleichem

2do Num. 3. in einer particular Disposition (1478.) Act. Li[...] die Freiheit zu Veräusserung ihrer Güter lediglich in ihre Willkur gestellet, und hiermittels die Agnaten von den [...] von einem ex dicto pacto ihnen ansonst hierauf zuständigen [...] ausgeschlossen hat. Als worauf

3tio Dessen Söhne num. 7. 8. & 9. mittelst eines Special-Vere[...] die Freiheit mit dem ihrigen bei lebenden Leib mit verkaufe[n] all andere Weege, als mit ihrem Eigenthum zu schalten, sich [...] dungen, ohne daß die übrige Agnaten Jacobi- und Georgi[...] 10. & 20. sich dargegen geregt hätten, wie es doch gewiß ni[...] würde, wenn das pactum de anno 1463. jemals anerkennt [...]

4to Offerirte num. 8. (1489. & 99.) die Allodial-Herrschaft [...] Manns- und Gunkel-Lehen Vid. Lit. I. & K. und

5to Errichtet idem num 8. (1507.) mit num. 20. & 24. einen [...] cto de anno 1463. ediametro entgegen gesetzten reciproquen-S[...] Lit. L. in Verfolge dessen

6to num. 17. eine Erb-Tochter genannt, und

7mo Derselben Gemahl num. 24. Georgischer Linie noch bei Leb[...] Grafen Johann von Sonnenberg num. 8. (1509.) in die Herr[...] gesetzet worden, auch dieselbe gegen die Anfechtungen dessen g[...] gesippten Bruders Grafen Andreas num. 9. behauptet hat. V[...]

8vo Verschaffet A. 1505. num. 11. alle seine pretiosa und mobil[...] Isni, Lit. M.

Welchem allem nach sich deutlich ergibt, daß, wie schon vorhin [...] das in A. 1463. errichtete pactum ante A. 1516., als zu w[...] Kaiserliche Confirmation von Wilhelmo Trauchburgico nu[...] Agnaten Georgischer Linie num. 24. darüber ausgebracht word[...]

[...]er Jacobisch-Schwäbischen substituirte, und per restaurationem [...]acti de anno 1516. in engerem Verband, und besonders wegen [...]uhiger halten müssen, nachdeme man in Vermög der Tractaten de[...] & 1696. von vielen anderen der Familie anbei entgangenen alten [...]abungs-Stücken, und Herrschaften, die Herrschaft Busen sub an[...]n titulo, verum ex speciali nova gratia pro familia Suevica, auch [...]schaft Fridberg-Scheer, jedoch dise nun per modum feudi dergestal[t] [...], daß nebst der possidirenden Jacobischen Linie, auch die Agnaten [...]Linie num. 65. 67. 76. & 78. sogleich primitus, wie bishero jedes[...]lich coinvestiret worden.

[...]lich die Herrschaft Kißlegg, so lieget wegen derselben künftigen Suc[...] [...]besondere Disposition von derselben Eigenthümerin Gräfin Susan[na] [v]on Pälasi Gemahlin zu num. 32. zu Gunsten ihrer Descendenz in [...] [f]olglich gemeldte Herrschaft mit gegenwärtiger Successions-Sache [...]et, sondern ihre separatas rationes hat.

§. I.

Es haben die Herren Grafen Truchseß der besonderen Friederichischen Linie in Preussen für gut befunden, die vermeintliche Gründe ihres auf die der Gräfl. Truchseß-Wilhelmischen Linie in Schwaben zustehende Herrschaften, Güter und Gerechtsame machen wollenden Anspruches in einer hierüber verfertigten, und hernach bey einem höchstpreißlichen Reichs Hof Rath Quintuplicarum loco übergebenen rechtlichen Ausführung unter der Aufschrift: Unumstößliche Grundsätze, vermög deren nach Abgang der Gräfl. Truchseß-Trauchburgischen Wilhelmischen Linie, als eines Theils des Jacob Truchseß. Hauptstammes, die Succeßion in deren Gütern und Ländern der zu eben dem Jacobischen Hauptstamme gehörigen Gräfl. Truchseß. Friederichischen Linie in Preussen, keinesweegs aber mit deren Ubergehung den entfernteren Gräfl. Truchseß. Zeilischen Linien des anderen Georg Truchseß. Hauptstammes zukommet ꝛc. durch offentlichen Druck bekannt zu machen, in der leicht zu errathenden Absicht, damit das von der wahren Beschaffenheit der Sache ohnunterrichtete Publicum gegen die Herren Grafen, Reichs-Erb-Truchsessen Georgischer Linie in Schwaben präveniret, und mit dem Schein einer

auf Seiten der Preuss. Herren Grafen von Truchseß stehender Gerechtigkeit geblendet werden mögte.

Zu Vereitlung dieser bedencklichen Absichten, und zu besserer Belehrung des Publici haben sich dahero die Herren Grafen Reichs-Erb-Truchsessen Georgischer Linie ebenfals berechtiget zu seyn dafür gehalten, nebst rechtlicher Prüfung der erstbemerckten jenseitigen sogenannten unumstößlichen Grundsätzen, auch die ihrige, aus der wahren Vorliegenheit der Sache, und der dahin einschlagenden Umständen hergeleitete statthafte Gründe, und durch dieselbe die Unerheblichkeit der jenseitigen Vorspieglungen mittels ebenmäßig offentlichen Drucks zur ohnpartheyischen Beurtheilung vorzulegen.

§. II.

Fordersamst wird die voraus angeheftete Stamm-Tafel, samt einer historischen Erläuterung, der jenseitigen, und der dabey angebrachten Vorstellung zu geschwinder Beurtheilung der ganzen Sache, und zu Erleichterung derjenigen, so die gegenwärtige weitläufigere Ausführung zu durchgehen etwa die Zeit nicht finden, entgegen gesetzet, nach welcher man zwar ab Seiten der Herren Grafen Erb-Truchsessen Georgischer Linie nicht in Abrede stellet, daß der Preuß. Herr Truchseß Friederich von dem nemlichen Jacobo, Stamm-Stiftern der Trauchburg. Linie, von welchem Wilhelmus descendiret, ebenfalls abstamme, mithin, wann besagter Herr Friederich keinen Verzicht geleistet hätte, das nemliche Erb-Recht, wie sein Herr Bruder Wilhelmus würde gehabt haben. Und zu dessen Beweiß mögte also dasjenige allenfalls behülflich seyn, was in dem **ersten Grundsatz** der gegenseitigen Schutzschrift weitwendig ausgeführet werden wollen.

Beantwortung des I. Grundsatzes

Man könnte dahero zwar, weilen es dahier hauptsächlichst auf den Verzicht gedachten Herrn Friederichs anzukommen hat, dasjenige, was zu Bestärckung dieses Grundsatzes angeführt wird, bil-

billig dahin gestellet seyn lassen: da aber gleichwohl das dißfalls von Gegenseits angebrachte nicht in allen so richtig ist, als es angegeben werden will, so wird nicht undienlich seyn, hierüber eine genaue Untersuchung vorzunehmen.

§ III.

Ganz irrig wird vorerst in diesem gegenseitigen Grundsatz supponiret, daß es bey den alten Teutschen, auch den von Adel, mit dem Erb- und Succeßions-Recht in den samtlichen Provintzen Teutschlands einerley Beschaffenheit gehabt habe, dessen Gegentheil die hierin so unterschiedene verschiedener teutschen Völcker alte Gesätze ganz ohnwidersprechlich bezeugen (a). Bey sothaner derley Gesätzen Verschiedenheit werden ausser allem Widerspruch die Salische und Allemannische in gegenwärtigen Fall das forderſamſte Augenmerck verdienen. Die letzte zwar aus der von sich selbst in die Augen leuchtenden Ursach, weilen die Güter und Länder, von denen dahier die Frage ist, in Schwaben gelegen seynd, jene aber, weilen bekannt ist, daß von denen Francken, nachdeme diese durch ihre siegreiche Waffen die andere teutsche Völcker sich unterwürfig gemacht, ihre Instituta auch bey denen überwundenen Landen geltend gemacht worden seyen (b).

§. IV.

Es ist aber nichts weniger, als das, wie zwar in vorbemerktem gegenseitigen Abdruck §. 7. angegeben werden will, nach diesen Gesätzen ein Besitzer seine Güter, die von Vorfahren herrührten, weder zu veräusseren, noch sonst zum Nachtheil seiner Agnaten etwas darüber zu verfügen berechtiget gewesen, sodann

---

(a) Heinnecc. *element. jur. german. tom.* I. *lib.* 2. §. 217. *seqq.*

(b) Idem *loco cit. lib.* I. §. 422. *in not.*

daß nicht nur Söhne den Töchteren, sondern auch entferntere Agnaten von Mannsstamme näheren weiblichen Verwandten vorgegangen seyen. Dann in lege Salica (a) heißt es zwar: De terra Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit: Es hatte aber mit den bonis Salicis eine ganz besondere Beschaffenheit. Gestalten da diese, gleichwie die Lehen-Güter, von der Begnadigung und Verleihung der fränkischen Königen herrührten, und dahero mit den Lehen-Gütern einerley Ursprung, und eine zimmliche Aehnlichkeit hatten (b); so ist es leicht zu begreiffen, warum sie auch der Erbfolge halber den Lehen-Gütern gleich gehalten worden seyen. Eben darum aber, weilen die Töchter nur von der Erbfolge in terra Salica ausgeschlossen worden, folget ganz natürlich, daß sie in die übrige Allodial Güter, dieselbe mögen nun altväterliche, oder errungene gewesen seyn, wenigstens, wann keine Söhne vorhanden gewesen, haben succediren können. Und dieses wird auch in lege Salica selbst bewähret, allwo in dem Fall, da einer ohne Kinder verstorben, und seine Eltern noch am Leben gewesen, sowohl Vatter, als Mutter zur Succession beruffen, oder sofern diese nicht mehr am Leben gewesen, der Verstorbene aber Geschwiestrige gehabt, die Erbschaft sowohl dessen Brüdern, als Schwestern zuerkannt worden seynd (c). Und obschon einige aus denen Worten: si *filios* non dimiserit &c. schliessen wollen, daß auf die Töchter keine Rucksicht genommen worden seye, so lasset sich doch sol-

---

(a) *Tit.* 62. §. 6. apud ECKARD. *ad leg. Salic.* pag. 107.

(b) HEINNECC. *loc. cit. lib.* 2. §. 14.

(c) *Cit. tit.* 62. §. 1. & 2. apud ECCARD. in verbis:

I. Siquis mortuus fuerit, & filios non dimiserit, si pater aut *mater* superstites fuerint, *in ipsam hereditatem* succedant.

II. Si pater & mater non superfuerint, & fratrem aut *sororem* dimiserit, *in hereditatem* ipsi succedant.

solche Meinung um so weniger behaupten, je weniger glaublich es vorkommen kann, das nachdeme in dem weiteren Grad die Mutter, die Schwestern, die Mutter- und Vatter-Schwestern (d) zur Erbfolge angenommen worden, die Töchter gänzlich haben davon ausgeschlossen seyn sollen: dahero von anderen wohl bemerket worden, daß dahier: si filios, so viel, als: si liberos, heisse, und in lege Ripuariorum jene Worte: siquis filios non dimiserit, also ausgedrucket werden: siquis absque *liberis* defunctus fuerit (e).

§. V.

Es haben also die Töchter, wann keine Söhne vorhanden gewesen, nach den alten fränkischen Gesätzen nicht nur die neu erworbene Güter, sondern auch die von Vorfahren hergerührte so Vätterlich- als Mütterliche Allodia überkommen, wie solches mit vielen Beyspielen erprobet werden kann (a). Nach eben diesen Gesätzen hatten aber die Söhne die terram Salicam, als deren die weibliche Verwandte unfähig waren, bevor, und in allodiis wurden zwar jene auch den Töchtern vorgezogen, jedoch hatte der Vatter die Macht, auch hierin den Töchteren zu Guten zu disponiren (b). Wormit auch Lex Ripuariorum vollständig übereinstimmet (c).

C

(d) *Cit. tit.* 62. §. 3. & 4. ibi.

III. Si isti non fuerint, tunc *soror matris in hereditate* succedat.

IV. Si vero *soror matris* non fuerit, sic *soror patris* in hereditate succedat.

(e) Eccard. *ad cit. tit.* 62. §. 1. Heinnecc. *cit. loco lib.* 2. §. 219. *in not.*

(a) Heinnecc. *cit. loc. lib.* 2. §. 220. ubi: Denique non extantibus filiis, *filiæ* allodium paternum ex legibus Francorum cepisse, permultis exemplis constat. Allwo er auch dergleichen würklich anführet.

(b) Idem *loc. mox* cit. ubi: Itaque ex lege salica filii præcipuam habebant terram Salicam, cujus incapaces erant fœminæ, iidemque & in allodiis filiabus præferebant-

(c). Dann obschon der Herr Verfasser der sogenannten unumstößlichen Grundsätzen seinem daselbst §. 7. angebrachten Satz, als ob nach diesem Gesätz, überhaupt keine weibliche Nachkommen, so lang noch Mannsstammen vorhanden, zur Succeßion gelangen können, aus jenen in diesem Gesätz enthaltenen Worten: Quum virilis sexus extiterit, fœmina in hereditatem aviaticam non succedat, einen Schein anzubringen sich bemühet, so zeiget sich doch aus dem ganzen Inhalt dieses Gesätzes, und da vermög dessen, non existentibus liberis, die Mutter des Verstorbenen eben so, wie der Vatter, und bey nicht mehr am Leben seyenden Eltern, die Schwester eben so gut, als der Bruder, und bey auch nicht vorhandenen Geschwistrigen, nicht der nechste Agnat, sondern Mutter und Vatters Schwestern, und hernach die weitere Verwandte nicht in infinitum, sondern nur usque ad quintum geniculum, das ist, bis zum fünften Grad zur Erbfolge in allodio, als von deme, vermög des Rubri, allda die Rede ist, berufen worden, daß die vorangeführte Worte nicht generaliter und zu Ausschliessung aller näher gesippten weiblichen Verwandten auszulegen, sondern nur von dem Fall, wann Söhne und Töchter concurriren, zu verstehen seyen.

§. VI.

---

bantur, *nisi pater his speciatim prospexisset.* Dieses letzte bewähret auch derselbe ex MARCULPHI formul. lib. 2. cap. 12. welche formula aber bey ECCARD. *ad legem Sal.* pag. 107. vollständiger zu finden ist.

(c) Tit. 56. apud ECCARD. *loc. cit. pag.* 221. ubi:

I. Siquis absque liberis defunctus fuerit, si pater *materque* superstites fuerint, in hereditatem succedant.

II. Si pater materque non fuerint, frater & *soror* succedant.

III. Si autem nec eos habuerint, tunc *soror matris patrisque* succedant. Et deinceps usque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit, in hereditatem succedat, sed cum virilis sexus extiterit, fæmina in hereditatem aviaticam non succedat.

§. VI.

Lex Alemannica verordnet zwar ebenfalls, das nur die Söhne, nach Ableben des Vatters, dessen Erbschaft theilen sollen (a): Ist aber kein Sohn vorhanden, so wird nicht der nechste Agnat zur Erbfolge berufen, sondern vermög dieses Gesätzes succedirten die Töchter auch in den vätterlichen unbeweglichen, mithin Allodial-Gütern, wann sie nur mit einem Mann von gleicher Condition sich verheirathet haben (b). Lex Angliorum & Werinorum, worauf man sich jenseits berufet, ist zwar weiter gegangen, indeme vermög derselben die Töchter nicht einmal bey Abgang der Söhnen, sondern der nechste vätterliche Verwandte zur Erbfolge in den unbeweglichen Gütern angenommen worden. Allein ausser deme, daß es noch eine grosse Frage ist, ob dieses besondere nur unter besonderen Teutschen, und vielmehr zu denen Sachsen gehörigen Völkern eingeführte Gesätz auch in Schwaben gegolten habe, ist gleichwohl in demselben verordnet, daß die vätterliche Verwandte nur bis zum fünften Grad succediren, nach diesem aber sowohl die vätter- als mütterliche ganze Erbschaft an die Töchter gelangen solle (c); so daß auch durch dieses Gesätz die Töchter von dem Allodio ganz und gar, und so lang nur je Mannsstamm vorhanden ware, wie man es in dem gegenseitigen Grundsatz behaupten will, nicht ausgeschlossen gewesen.

 §. VII.

(a) Lex Aleman. *Tit.* 88. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Heinnecc. loc. cit. §. 225.

(b) Lex Aleman. *Tit.* 57. Si duæ sorores absque fratre relictæ post mortem patris fuerint, & ad ipsas paterna hereditas pertingat, & *una nupserit sibi coæquali libero*, alia autem nupserit aut colono regis, aut colono ecclesiæ, *illa, quæ illi libero nupsit sibi coæquali, teneat terram patris eorum*, res autem alias æqualiter dividant. Heinnecc. *ibid.*

(c) Paterna generatio tantum usque ad quintam generationem succedebat, post quintam

§. VII.

Bey rechter Einsicht dieser vorbemerkten alten teutschen Gesätzen lasset sich also leicht entnehmen, daß die gegenseits darauf gebauet werden wollende und für ganz richtig angepriesene Sätze ihre Probe nicht halten. Dann wie kann „die Erhaltung des Glanzes „einer Familie für den wahren Grund der in den ältesten Zeiten her„gebracht seyn sollenden Erbfolge angegeben (a), oder wie kann mit Bestand behauptet werden, „daß nicht nur Söhne den Töch„tern, sondern auch entferntere Agnaten von Mannsstamm nähe„ren weiblichen vorgegangen seyen, so daß überhaupt keine weibli„che Nachkommen, so lang noch Mannsstamm vorhanden ware, „zur Succeßion gelangen können (b)?„ Wann nach klarer Anleitung legis Salicæ & legis Ripuariorum bey nicht vorhandenen Söhnen, die Töchter zur Erbfolg auch in den unbeweglichen und Allodial-Gütern vor anderen männlichen Seiten-Verwandten angenommmen worden (§. IV. & V. lit. a. &c.): Wann der Vatter so gar befugt gewesen, seinen Töchteren, auch existentibus filiis, von dergleichen Gütern einen Antheil zuzuwenden (§. V. lit. b.): Wann nach Verordnung der nemlichen Gesätzen, bey nicht vorhandenen Kindern, sowohl Mutter, als Vatter des Verstorbenen, und sofern die Eltern schon voraus verstorben waren, die Schwestern, wie die Brüder, und bey deren Abgang, Mutter- und Vatters-Schwestern zur Erbfolge in Allodio berufen worden (§. IV. lit. d.): Wann ferner per legem Alemannicam, in dem Fall nicht vorhandener Söhnen,

---

tam autem filia ex toto, *sive de patris*, *sive de matris parte in hereditatem succedebat*, & tunc demum hereditas *ad fusum a lancea* transibat. Lex Angl. et Werin. *tit.* 6. §. 2. *seq.* Heinnecc. *loc. cit.* §. 258.

(a) Grundsätze §. 6.

(b) Ibid. §. 7. n. II.

nen, eine Tochter so fern sie nur einen von ihrer und gleichen Condition zur Ehe genommen, die vätterliche Allodial-Güter geerbet hat (§. VI. lit. b.): Wann endlich per legem Angliorum & Werinorum die Töchter zwar, auch bey Abgang der Söhnen, nicht zur Erbschaft gelassen, sondern solche dem nechsten vätterlichen Anverwandten zugedacht, hingegen diese der männlichen Anverwandschaft zugedachte Erbfolge nur auf den fünften Grad restringiret, und, so fern auch eine weitere männliche Anverwandschaft vorhanden gewesen, dannoch denen Töchteren die Erbschaft ausdrücklich zugesprochen worden (§. VI. lit. c.): Wie kann man mit diesem allem eine solche Succeßions-Art in Allodio zusammen reimen, welche erst durch die Longobardische Lehen-Recht, in viel späteren Zeiten in Ansehen der Lehen festgesetzet worden (c)? Und wie will man mit Wahrheit bewähren, daß ein Besitzer solcher Allodial-Güter, die auch von den Vorfahren hergerühret, solche weder zu veräusseren, noch sonst zum Nachtheil seiner Nachkommen und Agnaten darüber etwas zu verfügen berechtiget gewesen (d), wann aus keinem einzigen alten Gesätz ein dißfallsiges Verbott aufgewiesen werden kann, und sogar, wie vorhin schon bemerket worden, ein Vatter dergleichen Allodial-Güter unter seinen Söhnen und Töchtern theilen können? Diese gegenseits angebrachte Sätze seynd demnach nicht so gerathen, daß sie ein unpartheisches Publicum für unumstößlich annehmen kann.

§. VIII.

Wann man nun nebst diesem allem weiter erweget, daß eben darum, weilen sowohl bey denen ältesten Teutschen, zu Zeiten Taciti, nebst denen Vatters Brüdern, auch die Mutter Brüdere

(c) Ibid. §. 7. n. III.

(d) Ibid. §. 7. n. I.

dere (a), als auch zu Zeiten der fränkischen Königen sogar die Mutter, Schwestern, auch Mutter- und Vatters-Schwestern zur Erbfolge angenommen worden seynd (§. IV. & V. lit. a. b. & d.), von denen damaligen Teutschen in Succeßions-Fällen die Rucksicht nicht sowohl auf die Erhaltung des Glanzes einer Familie, als vielmehr auf den vermuthlichen Willen des Verstorbenen genommen worden seyn könne; so lasset sich leicht ermessen, daß jene Aenderung, so durch Einführung der römischen Rechten in der nach den alten teutschen Gesätzen vorhin üblich gewesenen Erbfolge geschehen seyn soll, eben nicht so groß, als man sie jenseits angeben will, gewesen seye; da bekanntlich eben auch in den römischen Gesätzen die nemliche præsumpta voluntas defuncti den Grund zur Succeßion abgegeben hat. Dem seye aber, wie ihm wolle, so ist es doch, nach selbstiger jenseitiger Eingeständniß, wegen dieser Aenderung, hernach zur Nothwendigkeit worden, durch Erbeinigungen und andere dergleichen Verträge der gleichförmigen Succeßion der Töchtern mit denen Söhnen, der freyen Disposition eines Besitzers über seine Güter, und besonders der Freyheit letzte Willens-Verordnungen zu errichten, Gränzen und Ziel zu setzen. Wäre nun gegen diese durch das römische Recht gemacht seyn sollende Aenderung, nach dem jenseitigen selbstigen Angeben, kein anderes Rettungs-Mittel, als durch Verträge, Verzichte und andere Verfügungen die Beybehaltung oder vielmehr Widereinführung der alten angeblichen teutschen Rechten zu erwürken, so ergibt sich die Folge von selbst, daß so lang in einem fürst- oder gräflichen Haus keine dergleichen Erbverträge errichtet worden, bey dem Besitzer die freye Disposition über seine Güter vollständig bestanden, oder in soweit durch derley Verträge einem Besitzer seine Macht über seine Güter, entweder per actus inter vivos, oder durch letzte Willens-Verordnung zu disponiren nicht benommen worden, solche auch demselben im übrigen bevorgeblieben seyn müsse (b).

§. IX.

(a) Heinnecc. *loc. cit.* §. 216.

(b) Quod enim non mutatum, cur stare prohibeatur? *Cap.* I. *de constitut. in* 6. *L. C.* 32. §. *fin. C. de appellat.*

§. IX.

Man kann dahero zwar wohl gelten lassen, daß in verschiedenen so fürst= als gräflichen Häusern die jenseits angerühmte Succeßions = Ordnung, entweder durch rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit, oder durch Verträge nach und nach eingeführet, und daß auch einem Besitzer alter Stamm= und Allodial=Güter die Befügnuß darüber nach Willkur und ohne Einwilligung der näheren Stamms=Verwandten, zu disponiren, durch eine nemliche Gewohnheit, oder durch Verträge eingeschränket worden seye. Es ist aber eines Theils auch ausser allen Zweifel, daß beede, sowohl Herkommen oder Gewohnheit, als auch Verträge in facto bestehen, mithin bleibet es ebenfalls richtig, daß, wann und in so lang weder von Herkommen, noch von Verträgen in einem fürst= oder gräfl. Haus etwas bekannt gewesen, folglich weder das ein= noch das andere erwiesen, noch zu erweisen ist, nicht behauptet werden könne, daß die jenseits angepriesene so streng zu beobachtende Succeßions = Ordnung bey einem solchen Haus bestanden, oder der Besitzer zu gar keiner Disposition berechtiget gewesen seye. Anderen Theils hingegen ergibt sich aus dem gegenseitigen Satz von selbsten, daß, obschon, nach einmal richtig eingeführter Erbfolgs = Ordnung und Lineal = Succeßion, ein Besitzer alter Stamm= und Allodial = Güter, **ohne Einwilligung** des näheren Stamms = Verwandten, darüber zu disponiren, nicht befugt ist, dannoch, wann ein dergleichen Besitzer nach voraus gegangenen Verzicht des näher= Verwandten, vermög dessen zumalen jenem die freye Macht mit sothanen Gütern, als seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten, ertheilt wird, folgsam **mit Einwilligung** desjenigen Agnaten, der ein näheres Recht darauf hätte prätendiren können, eine Verordnung darüber machet, diese allerdings für Rechtsbeständig zu halten seyn müsse, und so nach in Ansehen eines solchen Agnaten es billig heisse: Renuncians

non vult esse heres, quia abdicat, neque potest esse heres, quia ad renunciata non datur regressus (a).

§. X.

Es lasset sich demnach von dem dermalen entweder durch richtig hergebrachte Gewohnheit, oder durch Verträge in fürst- und gräflichen Häusern festgesetzten Erbfolgs-Recht auf die vormalige Zeiten kein bündiger Schluß, und zwar um so weniger machen, als nach eigener jenseitiger Eingeständnuß, vor eingeführter dergleichen Gewohnheit und vor den diesertshalben errichteten Erb-Verträgen jeder Besitzer freye Disposition über seine Güter, und insonderheit auch alle Freyheit letzte Willens-Verordnungen zu errichten gehabt hat, (a) welche freye Macht folglich so lang und in soweit hat bestehen müssen, so lang und in soweit dieselbe durch neuere Gewohnheit oder Verträge nicht aufgehoben worden, zumalen da der Ungrund des jenseits behaupteten Satzes, als ob bey fürst- und gräflichen Häusern die Erbfolge so, wie sie zu heutigen Tägen bey denselben eingeführet ist, schon in den ältesten Zeiten üblich gewesen seye, bereits oben hinlänglich dargeleget worden, und zum Ueberfluß der Herr Verfasser der sogenannten Grundsätzen selbst erhärtet (§. 16.), „ daß von uraltesten Zeiten her freye Leute in Teutschland, geschweige dann Fürsten nnd Grafen in ihren Familien-Sachen „ die völlige Autonomie, das ist, die vollkommenste Freyheit, „ nach ihrem eigenen Gutfinden Einrichtungen zu machen, und „ nach selbst erwählten Gesätzen zu leben, genossen". Worab sich somit von der Beschaffenheit des ersten der jenseits für unumstößlich angegebenen Grundsätzen das Urthel leicht machen lasset.

§. XI.

(a) Mev. *part.* 1. *dec.* 71. *n.* 2.

(a) Grundsätze §. 10.

§. XI.

Bey Untersuchung **des zweyten Grundsatzes** äusseret sich gleich bey erster Ansicht weiter, daß die Rechts- erforderliche Probe dem daselbst vorgebrachten Angeben abgehe, als ob diejenige Haus-Verträge, die in neueren Zeiten hier und da bey fürst- und gräflichen Häusern errichtet worden, in der That nur auf Beybehaltung älterer, vorhin schon längst im Gang gewesener Rechte beruheten (a). Und man kann es auch überhaupt dahin gestellt seyn lassen, ob derley Haus-Verträge, welche zu innerlicher Einrichtung einer Familie, ohne daß besondere Gründe der allgemeinen Reichs-Wohlfart eintretten, nach Umständen und Gutfinden errichtet werden, ohne kaiserliche Bestättigung eine Gültigkeit haben. Genug ist es, daß vor dergleichen allerhöchsten Bestättigung den Paciscenten die Hände nicht so gebunden seyen, daß sie von deme, was mutuo consensu vorhero beliebet worden, mutuo consensu contrario nicht wieder abgehen können. Von den Gesätzen sogar ist es bekannt, daß dieselbe, wann sie nicht zur Observanz kommen, auch von keinen Kräften seyen (b): Wie vielmehr muß also bey Familien-Verträgen statt haben, daß, wann solche nicht zur Observanz gebracht, sondern entweder von den samtlichen Paciscenten, oder auch nur von einigen derselben in ihren darnach einzurichtenden Handlungen völlig hindangesetzet werden, ohne daß die übrige einen Widerspruch einlegen, oder auf die Beobachtung dergleichen Verträgen antragen, denselben keine rechtsbeständige Consistenz zuzulegen, sondern vielmehr in solchem Fall dafür zuhalten seye, daß, gleichwie sie mu- Beantwortung des II. Grundsatzes

 tuo

(a) Grundsätze §. 14.

(b) *Can.* 3. §. *leges Dist.* 4. MEV. *part.* 2. *dec.* 74. n. 9.

tuo consensu errichtet, also auch mutuo consensu contrario, per facta & non facta declarato wieder aufgehoben worden seyen (c).

§. XII.

Es hat dahero in solchem Fall eine hernach erbettene und verliehene kaiserliche Bestättigung allerdings eine mehrere, und jene Würkung, das, nachdeme solche erfolget, alsdann es bey der Willkur der Paciscenten nicht mehr stehe, von einem solchen mit allerhöchster Authorität nun befestigten Vertrag wieder abzugehen. Gleichwie aber bey sogestalteten Sachen die eigentliche Verbindlichkeit der Paciscenten nicht von der Zeit des zu erst errichteten Vertrages, als welcher per non observantiam dahin gediehen, als wann er nie existiret hätte, sondern von jener Zeit an, da die Einwilligung zu einem solchen Vertrag von den Paciscenten erneueret worden, sich herleiten lasset; also kann auch die Würkung der darüber ausgebettenen kaiserlichen Bestättigung nicht auf die erste Zeit, sondern nicht weiter, als auf die neuerlich beliebte Einwilligung der Paciscenten zuruckgezogen werden. Quod enim non est, confirmari non potest (a). Et de natura confirmationis est, addere quidem robur confirmato, non autem illud extendere (b).

§. XIII.

Wann man nun von diesen vorausgesetzten richtigen Sätzen auf die in Streit verfangene Gräflich-Truchseß-Waldburg. Sache, und besonders auf das, was in dem gegenseitigen

(c) L. 35. L. 100. L. 153. ff. *de R. J.*

(a) Gail. 2. *Obs.* 1. n. 15.

(b) Bald. *in L. adversus* n. 3. *advers. rem judicat.*

gen Abdruck zum **dritten Grundsatz** genommen wird, die Anwendung machet, so wird nimmermehr, so hoch man auch und in die älteste Zeiten dieses uralten Hauses zuruckgehet, zu erfinden, noch zu erweisen seyn, daß bey demselben jene Verfassung und jene Erbfolge, welche man jenseits aus der in Anno 1463. von den damaligen Häuptern der drey Truchseß-Waldburg. Linien, Johannes einem Sohn Jacobs von der Trauchburg. dann den zwey Gebrüderen Eberhard Sonnenberg. und Georg Zeil. Linie, errichteten Erbeinigung anjezo behaupten will, in den vorhergehenden Zeiten obgewaltet habe. Wann die jenseits angerühmte Verfassung bey dem Haus Waldburg schon in den älteren Zeiten statt gefunden hätte, so würde dieses gräfliche Haus der ansehnlichsten Gütern, welche die abgestorbene Stämme der Truchseßen zu Rohrdorf, zu Warthausen (a), und Winterstetten (b) ingehabt, desgleichen der Herrlichkeit über die jetzige Reichs- und ehemalige Trauchburgische Municipal-Stadt Ißni, welche Truchseß Otto von Trauchburg circa A. 1386. veräusseret (c), sich noch zu erfreuen haben. Es lasset sich auch ferner das gerade Gegentheil, und daß ein jeder Besitzer der Truchseß-Waldburg. Stamm-Güter darüber zu disponiren, solche zu veräusseren und zu verpfänden die freye Macht gehabt habe, aus den am Freytag nach St. Oswalds-Tag A. 1429. von den nemlichen zwey Gebrüderen Eberhard und Georg, und ihrem damals noch im Leben gewesenen ältesten Bruder Jacob gefertigten Theilungs-Brief (d) ganz unlaugbar entnehmen. Dann vermög dessen ist zwar wegen derjenigen Lehen, so erstgemeldte drey Gebrüdere in Ge-

Beantwortung des III. Grundsatzes.

(a) Hübners Genealogische Tabellen Tab. 507.

(b) Urspergensis in vita Friderici. II.

(c) Minster in chosmographia univers.

(d) Beylag sub sign. ⊙.

Gemeinschaft hatten, beliebet worden, das keiner von ihnen mit solchen Lehen eine Aenderug zu machen Macht haben, sondern solche bey dem Truchseß-Waldburg. Stammen unverändert nach Lehens-Recht bleiben sollen; dahingegen wegen des einem jeden dieser Gebrüdere an sonstigen Schlösseren, Leuten und Gütern angefallenen Antheils ausdrücklich bemerket worden, daß, wann einer von ihnen seinen Antheil davon entweder ganz, oder auch zum Theil versetzen oder verkaufen wolte, dieses Er wohl thun mögte, dergestalten, daß diesertbalben den übrigen Brüderen, oder deren Erben nichts anders, als das Jus protimiseos vorbehalten, und sofern diese in einer Monats-Frist nicht das nemliche Pretium, so ein anderer Käufer gebotten, erlegen würden, dem verkaufenden Bruder freygelassen worden, seinen mit anderen Käufern geschlossenen Verkauf, ohne daß seine Brüdere oder deren Erben ihn daran hinderen oder säumen können, zum Vollzug zu bringen. Haben also die Besitzere der damals abgetheilten Truchseß-Waldburg. Allodial-Gütern, und ein jeder derselben seinen Antheil ohne der anderen Widerspruch, sogar an auswärtige, mit alleinigen Vorbehalt des auf eine gar kurze Zeit nur von einem Monat restringirten Auslösungs- oder Einstands-Rechts, zu verpfänden oder wohl gar zu veräusseren freye Macht gehabt; mit was Grund getrauet man sich dann jenseits zu behaupten, daß durch die nach her errichtete Truchseß-Waldburg. Hauß-Verträge gar nichts neues, nichts ausserordentliches und nichts von der (bey dem Truchseß-Waldburg. Haus zur Zeit dieser Theilung ganz unbekannt gewesenen) Regel abweichendes beliebet worden. Oder wie kann man sich vorstellen, daß bey so ausdrücklich vorbehaltener freyer Macht, über eines jeden Antheil zu disponiren, in den damalig- und vorhergehenden Zeiten nur ein Schatten einer Nothwendigkeit, die von den Truchseß-Waldburg. Vorfahren herrührende Allodial-Güter ohnumgänglich bey der Familie zu belassen, vorhanden, mithin deren Besitzer solche weder zu veräusseren, noch sonst zum Nachtheil seiner Agnaten etwas darüber zu verfügen berechtiget, und also, was durch die nach-

fol-

folgende Haus-Verträge beliebet worden, in dem Waldburg. Haus schon vorhin Rechtens gewesen seye?

§ XIV.

Noch in dem nemlichen Jahr, Montags vor Creutz-Erhöhung, haben zwar eben diese drey Brüder vor dem Land-Gericht auf der Leutkircher Haide sich dahin einverstanden, daß dasjenige, was ein ohne Söhne hingeschiedener nach seinem Tod hinterlassen hätte oder hinterlassen **mögte**, der oder die im Leben gebliebene erben sollen (a). Sie haben aber in diesem Vergleich nichts weniger, als der kurz vorhin ausdrücklich festgesetzten freyen Macht über ihre Güter zu disponiren, sich wieder begeben, welches doch nothwendig hätte geschehen müssen, wann sie dasjenige, was sie kaum einige Wochen vorhero unter sich so sorgfältig und ausgiebig beliebet haben, und dessen sie also wegen Kürze der Zeit gar wohl eingedenk seyn können und müssen, hätten wieder aufheben wollen. Sie haben vielmehr ausdrücklich nur dasjenige, was ein Bruder, so ohne Söhne hinscheidet, nach seinem Tod verlassen hätte, und verlassen **mögte**, denen überlebenden Brüdern zugedacht. Sie haben dadurch also der freyen Disposition eines jeden nichts benommen, indeme sie mit solcher Verordnung nur dasjenige, was nach dem Tod eines solchen ohne männliche Erben sterbenden Bruders übrig seyn würde, nicht in fremde Hände kommen lassen, sondern den anderen Brüderen zugewendet wissen wollen. Ja sie scheinen es gleichsam in die Willkur desselben gestellet zu haben, was demselben belieben mögte, ohne Disposition und ab intestato zu verlassen, indeme sie den überlebenden Brüdern nicht simpliciter, was der ohne Söhne verstorbene würklich hinterlassen hätte, sondern was er verlassen **mögte**, welches so viel heißt, als was er verlassen wollte, zu gedenken. Sie haben in diesem Vergleich solche Objecta, die nach dem Tod eines ohne

---

(a) Beylag sub sign. Y.

Söhne versterbenden an die im Leben gebliebene Brüder fallen sollen, recensiret, als Pfandschaften, Baarschaften, verbriefte oder andere Schulden, Rays-Zeug oder andere Zeuge, Pfennig oder Pfenningswert, Geld, Silber, Hausrath ꝛc., von denen niemand mit Vernunft zu behaupten sich getrauen wird, daß die Compaciscentes hievon etwas zu veräusseren, oder die Pfandschaften und Schulden abzulösen, sich haben alle Macht und Gewalt benehmen wollen. Sie haben auch nicht verordnet, daß die dort beliebte Succeßion auf ewig in ihrem Haus also beobachtet werden solle, sondern solche nur auf ihre, der Paciscenten Personen festgestellet, und nicht einmal ihrer Söhne, und wer dieselbe, sofern sie keine eheliche männliche Erben hinterlassen, erben solle, gedacht, noch vielweniger ein Verbott eingeleget, daß ihre Güter nimmermehr ad remotiores Agnatos kommen sollen, noch können. Wie kann man also sagen, daß schon zu selbiger Zeit, oder auch vorhero bey dem Gräflich-Truchseß-Waldburg. Haus als ein Recht eingeführet gewesen seye, daß alle und jede Güter dieses Hauses gar keiner Disposition eines Besitzers unterworfen, sondern, wie solche von denen Vorfahren an einen gekommen, immer und ganz unverruckt bey den Agnaten zu belassen gewesen seyen; da die vorhin bestandene, und in der von den drey Truchseß-Waldburg. Gebrüderen vorgenommenen Theilung zum Ueberfluß ausdrücklich stipulirte freye Disposition nicht wieder aufgehoben, sondern in der zweyten, vor offentlichen Land-Gericht erklärten Verbindung nur jenes ausbedungen worden, daß die beym Leben bleibende Brüder den ohne Söhne verstorbenen, mit Ausschließung dessen Töchtern, in deme, quidquid post mortem hujus superfuerit, erben sollen.

§. XV.

Es ist also unstrittig, daß erst durch die Erbeinigung de A. 1463. in so weit etwas mehreres und neues, vorhin bey dem Truchseß-Waldburg. Haus durch ein angebliches Herkommen

noch

noch nicht unterstützt gewesenes eingeführet werden wollen, da in derselben (a) die Erhaltung des Truchseß = Waldburg. Stamm= und Nahmens, und daß die bona familiæ nicht in fremde Hände gerathen, zur hauptsächlichsten Absicht genommen, (b) die Succeßions = Ordnung in denenjenigen Gütern, so der ohne männliche Erben absterbende **hinter ihm nach seinem Tod verlassen** würde, auf die nechst= gesippte, auch (c) auf alle künftige Zeiten, und alle Erben und Nachkommen der Paciscenten festgesetzet werden wollen. Man laugnet auch nicht, daß diese Verabredung kein bloses Project, sondern damalen der Paciscenten ernsthafter Will gewesen seye, solche als einen Haus = Vertrag gelten zu lassen. Dieses wird sich aber unten zeigen, daß diese Paciscenten selbst von ihrem damals genommenen Entschluß, biß zur Zeit der nachhero nachgesuchten Kaiserl. Bestättigung, proprio facto & mutuo consensu, wieder abgegangen seyen, welches sie nach dem oben §. XI. angeführten wohl thun können.

§. XVI.

Nirgendswo lasset sich aber in diesem Vertrag erfinden, daß die vorhin bereits obgewaltete, und noch dazu ausdrücklich bedungene facultas alienandi in vivis, besonders wann dadurch nichts in fremde und auswärtige Hände gebracht wird, sondern das veräusserte bey dem Truchseß = Waldburg. Stamm und Nahmen bleibet, mithin die hauptsächlichste Absicht dieser Erbeinigung erzielet wird, durch ein neues Verbott darin aufgehoben worden seye. Vielmehr wird dieselbe abermalen dadurch bestättiget, daß diese Paciscenten den nechstgesippten nur dasjenige, so der ohne Söhne versterbende **hinter ihm nach seinem Tod verlassen** würde, und zwar dieses mit wiederholter Ausdrückung, zugedacht haben. Es kommen über diß in dieser Erbeinigung, gleichwie in dem A. 1429. bey dem Leutkircher Land = Gericht eingegangenen Vergleich, solche Objecta vor, die an die nechstgesippte nach dem Tod eines ohne Söhne ver=

sterbenden erblich fallen sollen, von welchen man unmöglich präsumiren kann, daß die Paciscenten über dieselbe in vivis, auch nicht einmal zu Gunsten ihrer anderen Agnaten, frey zu disponiren, allen Gewalt sich haben benehmen wollen; als welches zu einem ebenmäßigen Beweis dienet, daß es die Meinung nicht könne gehabt haben, alle Freiheit, in vivis zu disponiren zu benehmen, sondern die eigentliche Absicht nur dahin gegangen seye, über dasjenige, was ein Agnat in dem darin gesetzten Fall nach seinem Tod übrig lasset, Vorsehung zu thun, und dadurch denen Mißhellig- und Strittigkeiten, die bey einer Succeßion ab inteſtato unter mehreren Agnaten gemeiniglich sich zu ereignen pflegen, vorsichtiglich vorzubiegen.

§. XVII.

Es ist demnach nichts weniger, als daß diese Erbeinigung, die vorhin schon bey dem Gräfl. Haus Waldburg üblich gewesen seyn sollende Rechte zum Grunde gehabt habe, oder durch dieselbe dasjenige, was vorhin ein angebliches Herkommen in ersagtem Haus schon unterstützet haben solle, nur vom neuen und zu mehrerer Sicherheit bestättiget werden wollen. Es ist vielmehr diese Erbeinigung an und für sich selbst für nichts anders, als ein ganz neues pactum reciprocum anzusehen, vermög dessen jene ganz freye Disposition, welche bißhero einem jeden Besitzer über seine Güter zugestanden hatte (§. XIII.), zu Erhaltung des Truchseß-Waldburg. Stamm- und Nahmens in gewiser Maas restringiret, wegen der von einem ohne Söhne versterbenden nach sich verlassenden Güter eine gewise Succeßions-Ordnung eingeführet, und aubey die Töchter zu einer lediglichen Aussteuer und respective Unterhaltung verwiesen werden sollten. So gewiß es aber also ist, daß die in diesem Vertrag enthaltene Verordnung lediglich von dem freyen Willen der drey paciscirenden respective Vetteren und Gebrüderen abgehangen; so richtig ist es eben auch, daß es in deren Macht gleichfalls gestanden, communi consensu hernach davon wieder abzugehen (§. XI.),

oder

oder auch deren eigentlichen Verstand ipso usu & subsecutis factis zu erklären; Interpretari enim actum ejus est, cujus est condere, sive illum facere (a).

§. XVIII.

Beantwortung des IV. Grundsatzes.

Siehet man nun, den vierten Grundsatz belangend, dasjenige ein, was zu verschiedenmalen, nach der Errichtung ersagten Erb-Vertrages de A. 1463., in dem gräfl. Truchseß-Waldburgischen Haus sich ereignet, so zeiget sich überall, daß sowohl die Paciscenten selbst, als auch deren Nachkommen (aus was Ursachen, kann wohl gleich gelten) in ihren Handlungen an nur bemerkten Vertrag sich gar nicht gebunden, weder auf denselben gegen die dawider handlende sich jemals berufen, noch auch jene Interpretation, die man nun von gegentheiliger Seite zu machen sich bestrebet, demselben gegeben haben.

§. XIX.

Dann es ist I. Reichs-kündig, daß selbst des gegentheiligen Stamm-Vatters Friderici Vatter, Johannes Trauchburgicus, der eben ein mitpaciscirender Theil gewesen, die beträchtliche Land-Vogtey Schwaben, und die Isenhartzische Lehen nach dem Jahr 1463. hingegeben und veräusseret habe, ohne daß man jenseits wird zeigen können, daß nur ein einziger der übrigen damals am Leben gewesenen Agnaten diesen Handlungen, die gleichwohl, nach der jetzigen gegenseitigen Auslegung, dem pacto de A. 1463., mithin dem daraus den anderen erwachsenen Interesse entgegen waren, sich widersetzet, oder auch sothanes pactum zu ihrem Schutz dagegen eingewendet haben. Hatte also nicht bey so bewandten Sachen jenes

G ein-

(a) Cap. 31. X. de sentent. excommunicat. arg. L. g. ff. de LL.

eingeschlagen, quod, qui tacet, cum contradicere posset & deberet, consentire videatur? Haben aber die übrige Agnaten mit ihrem Stillschweigen und Aquiescenz so, wie der alienirende Johannes ipso facto, bewähret, daß non obstante dicto pacto, ein Besitzer eben nicht gebunden seye, seine Güter, dem nechsten Agnaten nothwendig zu hinterlassen, sondern solche wohl bey seinen Lebszeiten, sogar in fremde und auswärtige Hände abgeben könne; so haben sie auch nothfolglich zu erkennen gegeben, daß sie sich an sothanes pactum noch nicht gebunden haben wollen, noch einen Gebrauch davon, oder wenigstens nicht denjenigen, welcher der gegentheiligen Auslegung dieses pacti vorträglich seyn könnte, gemacht haben, folglich in der That, und mutuo consensu von demselben wieder abgegangen seyen.

§. XX.

Als II. Graf Eberhard der ältere, Sonnenberg. Linie, welcher der erste und älteste unter den an mehrberührter Erbeinigung de A. 1463. Theil habenden Paciscenten ware, unter seinen vier Söhnen, Otto erwählten Bischof zu Costanz, Eberhard dem jüngeren, Andreas und Johannes in A. 1478. ein Testament, so in der Quadruplik sub lit. O. angefüget ist, errichtet, hat er gedachten seinen Söhnen die Macht und Freyheit, den einem jeden darin zugedachten Antheil zu verkaufen, zu versetzen und hinzugeben nicht benommen, sondern dahin nur lediglich eingeschränket, daß sie solches nicht thun sollen, dann mit Gunst, Wissen und Willen seiner gesammten Söhnen. Wann dieser Graf Eberhard bey Errichtung seines Testaments auf mehr bemerkten Erb Vertrag de A. 1463., dessen er, als der erste Compaciscent, sich doch gar wohl erinnerlich seyn müssen, nur die geringste Ruckſicht in der Maas, wie man solchen Vertrag jenseits auslegen will, genommen hätte, so hätte er, in dessen Gemäßheit, entweder seinen Söhnen alle Disposition über eines jeden Antheil verbieten, oder aber diese Freiheit

nicht

nicht nur auf seine Söhne, sondern auf aller und jeder, die von dem Stamm nnd Nahmen Truchseß-Waldburg seynd, Gunst, Wissen und Willen einschränken müssen, weilen aus dem angerühmten 1463ger Vertrag nicht allein den Eberhardinischen Söhnen, sondern allen und jeden Agnaten der übrigen Waldburg. Linien ein jus quæsitum hätte erwachsen seyn müssen. Eben darum aber, daß Graf Eberhard seinen Söhnen die Macht und Gewalt, ihre Güter und eines jeden Antheil zu verkaufen, zu versetzen und hinzugeben nicht simpliciter benommen, sondern die alleinige Limitation beygefüget hat, daß solches nicht anderst, dann mit Gunst, Wissen und Willen seiner anderen Söhnen geschehen solle, hat derselbe unmöglich auf die vorhergehende, allen Agnaten ein Recht ertheilende Erbeinigung einigen Bedacht nehmen können, sondern vielmehr dadurch gar deutlich erkläret, daß zu derley Veräusserung in seiner Linie er die Einwilligung der übrigen Agnaten für gar nicht erforderlich, mithin auch gedachte Erbeinigung nicht für verbindlich gehalten habe.

§. XXI.

Nicht allein III. durch jenen Rechts-Satz, quod inclusio unius sit exclusio alterius, sondern auch durch den Erfolg wird es bestärket, daß der übrigen Agnaten Einwilligung zur Veräusserung der Sonnenberg. Antheilen, nach dem Sinn des älteren Grafen Eberhard sowohl, als seiner Söhnen, für nicht erforderlich geachtet worden seye. Dann als die Eberhardinische Söhne hernach durch einen anderen Vertrag de A. 1482., welcher sub lit. G. der Duplik angefüget ist, von derjenigen Nothwendigkeit, so ihnen durch das vätterliche Testament bey Veräusserung ihrer Güter auferleget worden ware, sich wieder loß gemacht, und sich die freye Macht, ohne Verhinderung der anderen Gebrüderen, ihre Güter zu verkaufen, zu versetzen, und darmit, als einem eigenthumlichen Gut zu handlen, wieder zugelegt, haben sie zu diesem neuen Vertrag die Beywürkung der übrigen Agnaten nicht für erforderlich angesehen. Sie hätten aber nothwendig auch ihre

andere Agnaten darum fragen müssen, wann ihnen nur im Traum hätte einfallen können, daß, vermög des vätterlichen Testaments, die übrige Agnaten nicht so ausgeschlossen gewesen seyn sollten, daß sie bey derley Veräusserungen auch mitzusprechen gehabt hätten. Dieser neue Vertrag ist nicht im Winkel, sondern auf offentlichen Hof-Gericht errichtet worden, so daß er den anderen Waldburg. Agnaten unmöglich verborgen bleiben können. Und doch seynd diese ganz still dazu gesessen, und haben somit durch ihre Aequiescenz den non usum und die Unverbindlichkeit oft-angeführter Erbeinigung auch ihrer Seits bestättiget.

§. XXII.

Ganz ohne ist es, daß, wie in dem jenseitigen Abdruck §. 29. n. 2. vorgespieglet werden will; dieses Sonnenberg. Unternehmen den Agnaten der anderen Linien zu keinem Nachtheil gereichen, und mit der Erbeinigung wohl bestehen können, aus der angeblichen Ursach, weilen derley von einzelen Linien gemachte Bestimmungen die Nachkommen jener Linien nur unter sich betreffen. Dann eine freye Macht, welche in einer einzelen Linie einem jeden Besitzer, seine Güter zu veräusseren, zu versetzen, und darmit als seinem Eigenthum zu handlen gestattet wird, muß nothwendiger Weiß in der Folge auch die andere Agnaten betreffen, und denselben alsdann zu grossen Nachtheil gereichen, wann ein oder anderer Agnat jener einzelen Linie, mittels würklicher Veräusserung oder Versetzung seiner Güter an auswärtige, und besonders mächtigere, nach dem Exempel Joannis Trauchburgici, sich seiner Freiheit bedienet, und dadurch den übrigen Linien nichts, als eine hunderterley Schwierigkeiten unterworfene, oder wohl gar inanem actionem, und somit das leere Nachsehen überlasset. Es fallet also der himmelweite Unterschied, welcher zwischen diesem Fall und jenem, da in besonderen Linien die Primogenitur gegen das allgemeine, eine Theilung anordnende Haus-Gesätz, eingeführet wird, von

von selbst sogleich in die Augen, indeme in dem letzten Fall die Stamm-Güter, sie mögen nun unter den samtlichen Agnaten einer Linie getheilet, oder dem ältesten miteinander überlassen werden, doch allzeit in den Händen des Hauses bleiben, mithin auch den übrigen Agnaten die eine oder andere Art ganz gleichgültig seyn kann, da sie bey sich ereignenden Ausgang einer solchen Linie, wegen Ueberkommung der ihnen zuständigen Gütern, jene Beschwernussen nicht finden, welche sich bey den in fremde, und besonders mächtigere Hände gediehenen fast unumgänglich äusseren müssen.

§. XXIII.

In Gefolg dieses von den samtlichen Sonnenbergischen Gebrüderen errichteten neuen Vertrages hat sonach IV. Graf Johannes von Sonnenberg im Jahr 1489. die Allodial-gewesene Herrschaft Wolfegg dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen, und solche nachmals im Jahr 1499. sogar in ein Gunkel-Lehen verwandelt (a). Weder dessen Bruder Andreas, noch viel weniger die übrige Agnaten der anderen Linien haben sich im geringsten dargegen zu regen, sich nur einfallen lassen. Allerdings wäre aber die Erbeinigung de A. 1463., wann sie damals schon in rechtlicher Uebung, und deren Verbindlichkeit von den gesammten Agnaten des Truchseß-Waldburg. Hauses anerkannt gewesen wäre, dieser des Johannes Verfügung entgegen gestanden. Dann vermög der Erbeinigung, und wie solche von gegenseits ausgeleget wird, hatte Johannes über diese Herrschaft nicht disponiren, mithin dieselbe auch nicht zu Lehen auftragen, am allerwenigsten aber aus der in dem Lehen-Brief Kaisers Maximiliani I. angeführten Ursach, weilen Johannes keine männliche

H Lei-

(a) Lit. J. & K. in der Duplik.

Leibes-Erben hatte, zum Präjudiz des Truchseß-Waldburg. Manns-Stammes, und zum besten seiner Töchter, die vermög der Erbeinigung mit einer blossen Aussteuer auszufertigen gewesen waren, die Verwandlung des Mann-Lehens in ein Gunkel-Lehen erwürken können. Das hierüber nichts destoweniger beobachtete tiefe Stillschweigen der samtlichen Waldburg. Agnaten leget dahero abermalen einen unumstößlichen Beweiß dar, daß von keiner Waldburg. Seele damals an eine Verbindlichkeit der Erbeinigung gedacht worden seye.

§. XXIV.

Die hernach gefolgte Vermählungen der beeden Sonnenberg. Töchtern an die anderweite Waldburg. Agnaten heben die Sache keineswegs. Dann zu jener Zeit, als Johannes die Verwandlung des Mann- in ein Gunkel-Lehen erhalten, hatte kein Trauchburg- noch Zeilischer Agnat vorsehen können, daß an ihre Linien durch Vermählung mit Sonnenberg. Töchtern etwas werde gebracht werden. Zudeme, wann das jenseitige Angeben §. 30. einen Grund hätte, daß nemlich es den beeden Stamms-Vettern von der Trauchburg- und Zeilischen Linie habe gleichgültig seyn können, ob sie in den Sonnenberg. Gütern, als Stamms-Vettern, oder als Sonnenbergische Tochtermänner succediren sollten, so wäre gewiß nach dem Tod der Sonnenberg. Brüdern Johannes und Andreas zwischen jenen keine Spen und Irrung der Güter halber entstanden, die gleichwohl, nach Zeugnuß des Adjuncti sub lit. H. in der Duplik, sich würklich erhoben hat, und erst durch einen neuen Vergleich wieder beygeleget worden. Und was hätte dann Grafen Johannes bewegen können, für seine Töchter so besorget zu seyn, wann er von der Vermählung einer seiner Töchter an seine Agnaten etwas gewußt oder vermuthet, und dabey an die würkliche Verbindlichkeit der Erbeinigung geglaubt hätte, da ja ohnehin, vermög der Erbeinigung, dieser seiner Tochter Gemahl hätte succediren müssen. Eine ganz andere Ursach, sowohl der von Johannes gebrauchten Vorsicht, als

auch

auch der von den samtlichen Waldburg. Agnaten bezeigten Acquiescenz muß es also gewesen seyn, und zwar keine andere, als weilen sie insgesammt die damalige Unwürksamkeit der Erbeinigung, und die biß dahin noch bey einem jeden bestandene freye Macht, über seine Güter zu disponiren, gar wohl anerkannt haben.

§. XXV.

Johannes hat auch V. seinen Tochtermann, Georg von Zeil, noch bey seinen Lebzeiten in den würklichen Besitz seiner Güter eingesetzet. Nach dem Tod Johannis ist zwar von dessen Bruder Andreas Streit darüber erreget worden: Man gestehet aber gegenseits selbst, daß in dem diesertthalben hernach im Jahr 1510. errichteten Vergleich sub lit. P. in der Quadruplick, der Erbeinigug de A. 1463. gar keine Erwehnung gemacht worden seye, und man hat auch in der That bey der Errichtung dieses Vergleichs nichts minder, als gedachte Erbeinigung zum Grund genommen. Dann in Kraft der Erbeinigung hätten nach dem Tod Johannis alle dessen Güter an seinen Bruder Andreas, als dessen unstrittig nechstgesippten und leiblichen Bruder, vor allen anderen entfernteren Agnaten gelangen sollen. Und gleichwohl ist durch sothanen Vergleich ein merklicher Theil davon an einen entfernteren Agnaten, und den Tochtermann Johannis, Georg von Zeil gediehen. In eben diesem Vergleich hat man sich von Seiten der beeden Linien, Trauchburg und Zeil erst fürgenommen einen Vertrag **in künftige Zeit** dem Stamm und Nahmen Truchseß zu Waldburg zur Wohlfart und Guten zu machen, auch deshalber erst einige Artikel vergriffen, von denen hernach noch geredet, und darüber ein Vertrag **endlich beschlossen und aufgerichtet** werden solle. Natürlicher Weiß haben demnach beede Häupter der Trauchburg- und Zeilischen Linien zu jener Zeit von einem schon vorhergehenden, das gesammte Truchseß-Waldburg. Haus verbindlichen Vertrag nichts gewust,

mithin auch von einer Verbindlichkeit der oftbemerkten Erbeinigung sich nichts zu Sinnen kommen lassen können.

§. XXVI.

In dem anderweiten, zwischen Wilhelm zu Trauchburg und Georgen zu Zeil, zu Hebung der zwischen ihnen nach Ableben Grafen Andreas zu Sonnenberg entstandenen Span und Irrung A. 1512. eingegangenen, und bey der Duplik sub lit. H. befindlichen Vergleich findet man VI. nirgendswo, daß wegen der Sonnenberg. Güter und deren Anfall sich auf ein Herkommen, oder einen vorhergehenden Haus-Vertrag, am allerwenigsten aber auf die nun jetzt zum Schutz genommen werden wollende Erbeinigung de A. 1463. berufen werde; da gleichwohl, soviel die gemeinschaftliche, und gen Waldburg gehörige Lehen betrift, des alten Herkommens und der alten Verträgen ansdrückliche Meldung §. 5. geschiehet, und daß es mit solchen Lehen gehalten werden solle, wie vor alter Herkommen ist, und die alte Verträge weisen. Es waren sich also diese Paciscenten wegen der gemeinschaftlichen und nach Waldburg gehörigen Lehen desjenigen Theilungs-Vertrages, so in A. 1429. von den damaligen drey Waldburgischen Brüderen und Stiftern der drey Linien, Trauchburg, Sonnenberg und Zeil, Jacob, Eberhard, und Georg errichtet, und oben §. XIII. sub sig. ⊙. angeführet worden, gar wohl erinnerlich, hingegen wegen der anderen Waldburg. Güteren muß ihnen von einem in Uebung gebrachten Haus-Vertrag, mithin auch von der Erbeinigung und deren Verbindlichkeit gar nichts bekannt gewesen seyn. Woraus sich also zur Genüge entnehmen lasset, wie wenigen Bestand das in gegenseitigen Abdruck §. 117. enthaltene Angeben habe, als ob mehrberührte Erbeinigung de A. 1463. bey denen damaligen Truchseß-Waldburg. Handlungen zum Grund geleget worden seye.

§. XXVII.

Und eben dieses ergibt sich noch weiter VII. ab deme gar deutlich, daß, vermög der Erbeinigung, nach Absterben des Grafen Johannes von Sonnenberg, all dessen Hab und Gut an seinen Bruder Andreas, als den natürlicher Weiß nechstgesippten, mithin, ausser der alleinigen Aussteuerung, nicht das mindeste an seine Tochter, noch auch an seinen Tochtermann, Truchseß Georgen von Zeil, als einen von einem anderen Hauptstamme descendirenden, folglich weiters entfernten Agnaten hätte gelangen können. Da gleichwohl dieser entferntere Agnat, und Tochtermann des abgestorbenen Grafen Johannes, den beträchtlichsten Theil und das Hauptstuck, nemlich die Herrschaft Wolfegg, von dessen Verlassenschaft überkommen, sofort aber dasjenige, was er an Grafen Andreas hinaus gegeben, an diesen nicht in Kraft der Erbeinigung, sondern pur allein, vermög des besonderen Sonnenberg. Vertrages de A. 1482. überlassen hat. Hätte man damals in dem Waldburg. Haus die nun so hoch erhoben werden wollende Erbeinigung für üblich und verbindlich gehalten, so wäre gewiß Andreas von Sonnenberg gegen seinen Zeilischen Vetter nicht so treuherzig gewesen, daß er mit diesem die Sonnenbergische Verlassenschaft getheilet, und eine so beträchtliche Portion davon demselben überlassen hätte. Es ist also ganz richtig, daß, nach Absterben Grafen Johannes von Sonnenberg, in Ansehen Georgen von Zeil vielmehr auf die Qualität eines Sonnenberg. Tochtermanns, keineswegs aber auf die Erbeinigung die Rucksicht genommen worden seye. Daß aber weder die drey an auswärtige Grafen vermählte Töchter Eberhardi III. Sonnenbergici, noch auch jene, Grafen Johannes von Sonnenberg Tochter, die an einen Grafen von Helfenstein vermählet ware, nicht ebenfalls, gleich ihrer an Grafen Georg von Zeil vermählten Schwester, zur Succeßion gelassen worden, dieses gibt eben eine deutliche Probe, daß man zu jenen Zeiten nicht sowohl auf die nähere Sippschaft der Agnaten, als vielmehr nur darauf gesehen habe, daß, wie man es auch in dem jenseitigen Abdruck §. 30. & 31. selbst zu wiederholten-

malen er- und einbekennet, die Güter des Hauses nicht durch Töchter an fremde Häuser kommen sollen, mithin der respectus proximitatis a cognatione desumtæ in solchen Fällen allerdings in Betrachtung gezogen worden seye.

§. XXVIII.

Was übrigens in der disseitigen Duplik aus dem Inhalt des daselbst ex mortilogio monasterii Isnensis, und ex Msto chronico pervetusto ejusdem monasterii sub lit. M. beygefügten Extracts angeführet worden, behaltet allerdings gegen die von jenseits behauptet werden wollende Sätze seine gute und richtige Stärke. In dem jenseitigen Abdruck §. 99. bestehet man ja ganz fest darauf, daß in Kraft der Erbeinigung, nicht allein die unbewegliche, sondern auch bewegliche Güter, und sogar die Errungenschaft (als von welcher die selbstige Rubrik des jenseitigen Zehenden sogenannten Grundsatzes es bewähren will) unumgänglich niemand anders, als dem nechstgesippten Agnaten, hinterlassen werden könne. Wann nun aber, laut vorbemerkter und jenseits nicht wiedersprechen könnender Urkund, richtig ist, daß Jacob von Trauchburg im Jahr 1505. in der zu Gunsten des vorbemerkten Closters gemachten Vermächtnuß seiner beweglichen, in Gold und Silber bestandenen Habschaft keine Rucksicht auf die Erbeinigung gehabt habe; wann hingegen nicht im geringsten bescheiniget werden kann, daß dieses Closter einigen Widerspruch von des Jacobs Gebrüdern gelitten habe, und die angegebene Devotion, warum diese dem Closter solches so hingehen lassen, ohnehin nicht anderst, als für eine jenseitige blose Erfindung anzusehen ist; mit was Grund kann man sich dann getrauen zu behaupten, daß in jenen Zeiten ein Truchseß-Waldburg. Agnat in seinen Handlungen auf die Erbeinigung de A. 1463. jemals den geringsten Bedacht gemacht, oder solchen darauf zumachen sich nur habe einfallen lassen.

§. XXIX.

§. XXIX.

Es ist also richtig und unstrittig, daß, so viele Wendungen man auch jenseits der Sache zu geben sich alle Mühe genommen, dannoch nichts auf die Bahn habe gebracht werden können, welches mit Grund bewähre, daß oftbesagte Erbeinigung gleich vom Jahr 1463., mithin gleich von ihrer ersten Errichtung in ihre volle Kraft getretten seye. Das Gegentheil beweisen die bißhero angeführte von denen Agnaten der gesammten drey Waldburg. Linien bey jeder Gelegenheit bezeigte Handlungen ganz überflüßig. Und wie dasjenige, was in dem gegenseitigen Abdruck §. 38. zu Beſtärkung des jenseitigen Angebens, als eine Hauptprobe angepriesen worden, als wäre von Zeit der erstens errichteten Erbeinigung kein Truchseßisch Gut je an fremde gekommen, seine vollständige Vereitlung ab deme erhaltet, daß wie bereits oben §. XIX. bemerket worden, der selbstige Vatter des Preußischen Friederichs, der gleichwohl bey sothaner Erbeinigung ein compaciscirender Theil mit-gewesen, die beträchtliche Land-Vogtey Schwaben, nebst denen Isenharz. Lehen, nach der Zeit der errichteten Erbeinigung, an fremde, ohne Widerspruch der anderen Stamms-Vettern, veräusseret habe; auch nebst deme die Nichtexistenz des jenseits vorgebildeten Waldburg. Güter Nexus sich noch weiter von darab darleget, daß ein Theil der Herrschaft Staufen in Hegäu, ein Drittel an dem Dorf Hilzingen und anderen Dörfern in der Höri, desgleichen das Städtlein Schöngau, wie auch die Herrschaft Ortenstein, und Heintzenberg, so in der ersten Theilung mitbegriffen gewesen, und meistens der Jacobinischen Linie zugestanden, dem Haus Truchseß-Waldburg zu jenen Zeiten, und noch vor Beſtättigung der oftbemerkten Erbeinigung entgangen seyen: Also lasset sich ferner eben ab deme, daß die gesammte Agnaten der drey Truchseß-Waldburg. Hauptstammen so oft und vielmal von der Verfügung der Erbeinigung abgewichen, der Unbestand des jenseits öfters geäusserten Angebens, als ob bey dem Truchseß-Waldburgischen Haus schon vor sothaner Erbeinigung das darin verordnete Erbfolgs-Recht, welches nur durch diese Erbeinigung aufs

neue bestättiget worden, eingeführet gewesen seye, von sich selbst leicht entnehmen.

§. XXX.

Da nun ab diesen allen sich ganz unwidersprechlich ergibt, daß der eigentliche und rechte Ernst und Will der gesammten Truchseß-Waldburgischen Agnaten, zu der zwar schon vorhin im Jahr 1463. errichteten Erbeinigung sich verbindlich zu achten, alsdann erst sich geäusseret habe, als man sich neuerlich einverstanden, zu deren künftigen ohnverbrüchlichen Haltung die kaiserliche Bestättigung darüber nachzusuchen, mithin in denen vorhergehenden Zeiten dieser Erb-Vertrag von dem gesammten Truchseß-Waldburg. Haus so angesehen und behandlet worden seye, als wann er nie errichtet, noch in diesem Haus bekannt gewesen wäre, so kann auch die Würkung der darüber ertheilten kaiserl. Confirmation, als welche nothwendiger weise das würkliche Daseyn eines zu confirmirenden Vertrages supponiret, unmöglich auf andere und ältere Zeiten zurückgezogen werden, dann auf jene, von welchen erst von den Truchseß-Waldburg. sammtlichen Agnaten dieser Vertrag als würklich errichtet und verbindlich angesehen werden wollen.

§. XXXI.

Durch die kaiserliche Confirmation sub lit. N. in Duplicis, und das darin angeführte Ansuchen der beeden Waldburgischen Vettern, Wilhelm und Georg wird das bißhero angeführte, und daß diese die Gültigkeit des Erb-Vertrages nicht von der Zeit seiner ersten Errichtung, sondern von der Zeit ihrer neuen Einverständnuß anerkennet haben, noch ferner bestättiget. Sie haben darin ausdrücklich vorkommen lassen, daß ihr Will und Gemüth seye, die von ihren Voreltern errichtete Erbeinigung auch anzunehmen und zu halten. Sie haben also dadurch, weilen

sie

sie solche erst annehmen zu wollen sich erkläret, deutlich zu erkennen gegeben, daß sie vorhin sich darzu nicht für verbunden gehalten haben. Sie haben auch nur für sich und ihre Erben und Nachkommen sothane veraltete Erbeinigung in allen ihren Stucken, Punkten, Articklen zu erneueren, zu confirmiren und zu bestättigen gebetten. Die kaiserliche Confirmation, welche natürlicher Weise der Intention der Supplicanten angemessen ware, konnte dahero nicht eine schon vorhergegangene ältere Verbindlichkeit, sondern die damals geäusserte freiwillige und neue Einverständnuß zum Gegenstand haben, mithin auch nicht auf die vorhergehende Zeiten gezogen werden. Durch diese Confirmation ist zwar, auf Ansuchen der Supplicanten, die Erbeinigung in allen ihren Stucken, Punkten, Articklen, Clausulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, aber auch in Gemäßheit ihres Ansuchens, nur auf sie und ihre Erben und Nachkommen, und nicht auf der ersten Paciscenten Erben und Nachkommen erneueret und bestättiget worden. Es ist also eine pure Wort-Verdrehung, wann man die erstbemerkte, in der kaiserlichen Confirmation enthaltene Worte, die lediglich auf die in der ersten Erbeinigung gemachte Verordnungen abzielen, auch auf die in besagter Erbeinigung gemeinte Personen ausdeuten will.

§. XXXII.

Es ist wahr, daß zur Zeit der nachgesuchten kaiserlichen Confirmation, ausser den neu paciscirenden und um dieselbe supplicirenden beeden Vettern, Truchseß Wilhelm von Trauchburg, und Truchseß Georg von Zeil, niemand, als erst gedachten Wilhelms Bruder Friederich, der Stamm-Vatter der jetzigen Herren Impetranten in dem Waldburgischen Haus vorhanden gewesen seye. Es ist hingegen aber auch wahr, daß die Ursach, warum die beede Truchsessen Wilhelm und Georg um diese kaiserliche Bestättigung ange- und solche auch erhalten haben, weilen nemlich sie beede Supplicanten vorhero von eben diesem Kaiser zu Freyherrn des heiligen Reichs gemacht worden, auf Herrn Truchseß Friederich, als wel-

cher kundbar damalen den Reichs-Freyherrn Stand nicht mit erhalten hatte, sich nicht gereimet habe, folglich auch die Confirmation selbst auf niemand anderst, als auf die Personen der Herren Wilhelm und Georg, und ihre Descendenten gemeinet gewesen seye. Es ist dabey ebenfalls wahr, daß diese kaiserliche Confirmation, wie deren deutliche Worte es bewähren, mit wohl bedachtem Muth, zeitigen Rath, und rechten Wissen, welches eben so viel sagen will, als prævia plena causæ cognitione, ertheilet worden seye. Es ist dahero ohnzweifentlich auch in rechtliche Betrachtung genommen worden, daß es gar nicht nothwendig seye, von dem Preußischen Friederich oder dessen Ausschließung eine Meldung zu thun, da derselbe aus der ersten Erbeinigung de A. 1463, als einer in dem Truchseß-Waldburgischen Haus vorhin niemals zur Uebung gebrachten, und von diesem gesammten Haus für eine nie gewesen gehaltenen Sache kein Recht erhalten hatte, und ohnehin wegen seinem vorher geleisteten feierlichsten Verzicht in Ansehen seiner Agnaten pro mortuo & non amplius existente zu halten gewesen ware. Ist dahero Truchseß Friederich in dieser damals erst zu rechtlicher Kraft gekommenen Erbeinigung nicht mit begriffen gewesen, mit was Grund können dann anjetzo dessen Descendenten daraus sich eines Vortheils erholen? Es bleibet demnach ganz richtig, daß, so wenig Friederichs Nachkommen ihre nichtige Ansprach aus der in A. 1463. errichteten, aber nie in Ubung gekommenen Erbeinigung begründen können, eben so wenig, und noch weniger denselben die unter den beeden Truchsessen Wilhelm und Georg A. 1516. eingegangene und von kaiserlicher Majestät beståttigte Verbindung zu statten komme.

§. XXXIII.

Beantwortung des V. Grundsatzes.

Gleichwie nun sicher ist, und von Gegenseits selbst nicht wird in Abrede gestellet werden, daß zur Zeit der von den beeden Truchsessen, Wilhelm und Georg, angenommenen Erbeinigung diese beede ihren respective Bruder und Vetter Friede-

rich

rich wegen seines vorhin auf alle seine Erbschaft geleisteten feierlichsten Verzichts für Succeßions-unfähig gehalten, und eben darum in der über sothane Erbeinigung nachgesuchten Confirmation nur sich und ihren Erben und Nachkommen, nicht aber dem Truchseß Friederich prospiciret haben; also ist es ebenfalls richtig, und wird unten an seinem behörigen Ort des mehreren dargethan werden, daß wegen des nemlichen, noch allzeit im Weeg stehenden Verzichts, die in dem jenseitigen angeblichen **fünften Grundsatz** zu Hülf genommene gemeine Lehen- und heutige Succeßions-Rechten des Teutschen, so hohen als niederen Adels, wie ehemalen nicht dem verzichteten Truchseß Friederich, also eben wenig anjetzo dessen Descendenten und Nachkommen, den dermahligen Herren Impetranten behülflich seyn können, so daß man bey diesem Artikel sich länger aufzuhalten gar keine Ursach findet.

§. XXXIV.

Ganz irrig ist der Herr Verfasser des gegenseitigen Impreßi daran, wann er in der Ausführung seines **sechsten Grundsatzes** §. 49. dafür haltet, als ob der wahre Haupt-Punkt der ganzen Sache darin bestehe, daß man ab Seiten der Herren Grafen Reichs-Erb-Truchsessen, der Nachkommenschaft des Truchseß Friederichs deswegen quæstionem status mache, weilen ihr Stamm-Vatter, nur ersagter Truchseß Friederich, nachdeme er sich zur Augspurgischen Confeßion bekannt, mit Hindansetzung seines beym Eintritt in den Teutschen Orden gethanen Gelübds, sich vermählet habe. Man darf nur die disseitige Quadruplik einsehen, so wird sich klar zeigen, daß auf diesen Grund von dem Schwäbisch-Truchseßischen Haus eben keine besondere Rucksicht genommen worden seye. Und bey genauerer Untersuchung dessen, was zu Unterstützung dieses angeblichen gegenseitigen Grund- Beantwortung des VI. Grundsatzes.

satzes angebracht worden, leget sich ohnehin dessen Unbestand von selbsten dar.

§. XXXV.

Dann daß catholische geistliche Prinzen mit= und nach erlangter päbstlichen Dispensation, theils wegen besorgender Erlöschung ihrer Familie, theils auch sonst sich vermählet haben, ist ohne Nothwendigkeit die diesertshalben vorhandene Exempeln anzuführen, eine eben so bekannte Sache, als daß auch von Zeiten der sogenannten Reformation manche vorhin Catholisch gewesene Ordens= und andere geistliche Personen, ohne die päbstliche Dispensation nachzusuchen, wegen ihrer vorgenommenen Religions=Aenderung ein gleiches zu thun, sich für befugt gehalten haben. Man will es auch seyn lassen, daß hierin nach der heutigen Reichs=Verfassung bey den Herrn Protestanten die von denselben so hoch geschätzte Gewissens=Freiheit soviel, als bey den Catholischen die päbstliche Dispensation, gelte. So wenig aber einer dergleichen päbstlichen Dispensation jene Kraft und Würkung beygeleget werden kann, daß durch dieselbe zugleich ein Renuntiations=Vertrag, den etwa ein dergleichen Catholischer Prinz mit anderen Agnaten seines Hauses bey= oder vor Annehmung seines geistlichen Stands eingegangen, gegen den Willen deren, welche aus solchem Vertrag ein erworbenes Recht erhalten haben, aufgehoben werde; so wenig kann auch der Uebergang eines catholischen Ordens= oder sonstigen Geistlichen zur anderen Religion von erstbemerkter Kraft und Würkung seyn. So viel ist bekannt, daß transitus ad aliam Religionem, besonders bey weltlichen, kein modus *amittendi* jura seye, und wann man auch zugibt, daß solches ebenfalls bey einem Geistlichen, in Ansehen seiner Patrimonial=Güter statt habe; so wird es doch gewiß an dem Beweis fehlen, daß ein dergleichen transitus ein modus *recuperandi* jura dimissa & renunciata, und von der Kraft seye, daß derselbe einen vorhergegangenen ordentlichen Vertrag und geleisteten feyerli-

chen

chen Verzicht ohne Einwilligung deren, die daraus ein Recht erhalten, wieder aufzuheben vermöge.

§. XXXVI.

In dem westphälischen Friedens-Instrument Art. XVII. §. 3. ist dieses wohl enthalten, daß die gegen gedachtes Instrument, oder einen darin enthaltenen Artikel oder Clausel etwa beschehen wollende Renuntiationes von keiner Gültigkeit, noch Kraft gehalten werden sollen. Daß aber durch den Uebergang von einer zur anderen Religion eine vorhero von jemand auf seine Erbschaft, oder sonstige Gerechtsame gethane feierliche Renunciation wieder aufgehoben seyn solle, davon lasset sich kein Wort weder an dieser, noch einer anderen Stelle ersagten Friedens-Schlusses finden. Gleichwie demnach Truchseß Friderich, wann er Catholisch geblieben wäre, und, der abgelegten Ordens-Gelübden ohngeachtet, in den Ehestand hätte tretten wollen, solches mit päbstlicher Dispensation, ohne seinen Bruder oder andere Agnaten darüber zu fragen, wohl hätte thun können; also hat derselbe auch, ohne seine Agnaten darum zu fragen, seine Religion änderen, von seinen Ordens-Gelübden abgehen, in den Ehestand sich begeben und Kinder zeugen können. Gleichwie aber in dem vorigen Fall durch die päbstliche Dispensation die vorhin von ihme eingegangene Verbindung nicht hätte aufgehoben, weder die vorhin von ihme renunciirte Rechte ihme wiedergegeben, noch das dem dritten daraus erworbene Recht benommen werden können; also lasset sich eben wenig behaupten, daß durch seine Religions-Aenderung, welcher eben auch nicht mehr Kraft und Würkung, als respective der päbstlichen Dispensation beygeleget werden kann, dasjenige, was vorhin pactitie festgestellet ware, ohne Consens und Einwilligung des mit-paciscirenden Theils habe abgeänderet und aufgehoben, oder diejenige Rechte, auf die er vorhin förmlich und feierlich renunciiret hatte, wieder gegeben werden können.

§. XXXVII.

Es hat auch Truchseß Friederich, nachdeme er seinen Ordens-Habit schon abgeleget, und sich verehеliget hatte, durch sein eigenes Factum zu erkennen gegeben, wie er auch damals selbst noch dafür gehalten habe, daß durch seine alleinige Religions-Aenderung, ohne seines Bruders Wilhelm Einwilligung, sein vorhin geleisteter Verzicht nicht aufgehoben werden könne; anerwogen, da derselbe zwar unmittelbar es an seinen Bruder zu wagen nicht getrauet, an Truchseßen Georg, damaligen kaiserlichen Stadthalter des Landes Würtenberg mit dem Ersuchen sich gewendet, daß dieser durch seine Interceßion Truchseßen Wilhelm bewegen möge, ihme Truchseßen Friederich den Regreß auf die renunciirte Erbschafts-Jura wieder einzuraumen: von welchem er jedoch, vermög eines in der Duplik sub lit. F. befindlichen Antwort-Schreibens de A. 1527., mit lediglicher Verweisung auf seinen Verzicht, und Eröfnung der nemlichen ab Seiten des Truchseß Wilhelms heegender Gedenkens-Art abgefertiget und abgewiesen worden, Truchseß Friederich aber es lediglich dabey, simpliciter acquiescendo, bewenden lassen, und sohin durch diese Acquiescenz seine eigene Anerkanntnuß der fortdaurenden Verbindlichkeit seines einmal geleisteten Verzichts bestättiget hat.

§. XXXVIII.

Bey diesem Capitel will man nur mit wenigen noch bemerken, daß, wann bey den ersten Zeiten, da Truchseß Friederich aus der alten Religion getretten, demselben von seinen bey der catholischen Religion gebliebenen Agnaten dieses seines Vorschritts halber einige Vorwürffe, wovon der Inhalt der vorhin erstbemerkten in der Duplik sub lit. F. befindlichen Beylag zum Exempel dienen kann, gemacht worden, und man in den dißeitigen Exhibitis etwa irgendswo sich darauf bezogen hat, solches von gegenseits, als etwas dem Westphälischen Frieden widriges, mit so minderen Bestand angegeben wer-

den könne, als in jenen ersten Zeiten der neuen Religion derjenige Schutz, den sie erst durch den hernachmaligen Religion- und so weiter durch den Westphälischen Frieden erhalten, bekanntlich noch nicht zugegangen ware, und somit auch die damalige Ausdrückungen, und was etwa nur mit Beziehung auf jene Zeiten angeführet worden, nach dem heutigen Leist nicht abzumessen seynd. Wobey zugleich ein jeder Unpartheyischer leicht erkennen wird, daß das den Herren Grafen Reichs-Erb-Truchsessen Georgischer Linie aufgebürdet werden wollende Odium Religionis, welches man jenseits für die Haupt-Ursach des von nurbesagten Herrn Grafen gegen die Truchseß-Friederichischen Herrn Descendenten bezeigenden Betragens ausgeben will, von der wahren und eigentlichen Gesinnung dieser Herren weit entfernet seye, wann man die eigentliche für die Gerechtigkeit ihrer Sache ganz vollwichtig sprechende Gründe mit unbefangenen Augen einsiehet und recht erweget.

§. XXXIX.

Alle Mühe und Kunst wird in dem **siebenden** jenseitigen **Grundsatz** angewendet, um zu behaupten, daß der vom Truchseß Friederich, bey seinem Eintritt in den teutschen Orden, im Jahr 1505. geleistete feierliche Verzicht nicht hindere, daß, nach Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, seine des Herrn Truchseß Friederichs Nachkommenschaft zu der von selbigem verziehenen Succeßion, den Regreß behalte, und darin der Georgischen Linie vorgehe. Allein, wann man nur die Bewandnuß des Verzichts, den dabey beschehenen Vorbehalt, und dessen sowohl, als auch derjenigen Condition, unter welcher dieser Vorbehalt geschehen, wahre Eigenschaft und Beschaffenheit recht untersuchet und beurtheilet, wird sich klar darlegen, daß die hierin jenseits angewendete Bemühung ganz vergeblich seye.

Beantwortung des VII. Grundsatzes.

§. XL.

Truchseß Friederich hat nun zwar, wie es die Renunciations-Acte deutlich besaget, bey seinem auf sein Succeßions-Recht geleisteten Verzicht drey Stuck sich ausbedungen, nemlich 30. fl. jährlichen Leib-Gedings, seine Stands-mäßige Abfertigung in den Orden, und die Vorbehaltung seiner Rechten und Gerechtigkeiten, wann sein Bruder Wilhelm ohne eheliche Manns-Leibes-Erben NB. **vor ihme** Friederich mit Tod abgienge. Es ist hingegen, vermög der nemlichen Renunciations-Acte, auch richtig und ausser allem Widerspruch, daß Truchseß Friderich, impletis aut respective non existentibus dictis conditionibus, sich seines Rechtens simpliciter und überhaupt begeben habe:

„ Wie er das andere alles, wie obbeschrieben stehet, von ihme geben, und sich des in des obgenannten Herrn Wilhelm Truchsessen seines lieben Bruders **Hand und Gewalt** bringen möge, daß es jetzt und hernach vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, gute Kraft und Macht haben möge, doch allweg seinem Vorbehalt unvorgriffen; **von des anderen wollte er sich williglich und gern verziehen.**

Nicht deutlicher, als durch die erst angeführte Worte, hätte Truchseß Friederich seine wahre Intention und Willens-Meinung ausdrucken mögen, als welche, bey deren rechten Erwegung, keinen anderen Verstand haben, dann daß Truchseß Friederich, wann sein Bruder Wilhelm ihme 30. fl. jährlich Leibgeding reichen, seine Standsmäßige Abfertigung in den teutschen Orden ihme zukommen lassen, und er Truchseß Friederich gedachten seinen Bruder Wilhelm, oder dessen männliche Leibes-Erben nicht überleben würde, **von des anderen**, oder (was durch diese Worte eigentlich besaget werden will) im übrigen und auf alle andere Fälle sich seines sonst ihme zugestandenen Rechts gern und williglich begeben haben wollte.

§. XLII.

§. XLI.

Wegen den beeden ersten Conditionen, welche, als conditiones potestativæ anzusehen seynd, und daß dieselbe vom Truchseß Wilhelm in ihre richtige und Conventions-mäßige Erfüllung gebracht worden, hat es ohnehin nicht den mindesten Anstand, indeme nicht allein die Quittung des Truchseß Friederichs darüber vorhanden, sondern auch von Gegenseits niemals ein Widerspruch dagegen gemacht worden ist. So viel hingegen den dritten Vorbehalt Friederichs belanget,

„ Ob das wäre, daß Herr Wilhelm Truchseß ohne eheliche „ Manns-Leibes-Erben **vor ihm Friederich Truchsessen** „ mit Tod abgienge, so soll gemeldtem Friederich Truchsessen an „ der anzufallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit vorbehalten, und „ daran unvergriffentllich seyn 2c.

ist die darin enthaltene Bedingnuß ohnstrittig nicht anderst, als eine conditio casualis, & in incertum eventum, und zwar in Ansehen der Renunciation, als eine conditio resolutiva zu halten. Hæc enim est, qua id agitur, ut sub conditione contractus resolvatur, sive negotium distrahatur. Es hatte dahero die Renunciation des Truchseß Friederichs an sich gleich, und pendente adhuc conditione, ihren rechtlichen und vollkommenen Bestand. Conditionis quippe resolutivæ natura hæc est, ut obligationem non suspendat, sed puram relinquat, eveniente tamen conditione resolvat (a). Folglich ware diese condition nur in Ansehen der Reservation (als welche eigentlich, nicht aber die Renunciation dadurch suspendiret worden) eine conditio suspensiva (b).

M §. XLII.

(a) L. 2. princ. ff. de in diem addict. STRYCK. U. M. ff. lib. 18. tit. 1. §. 29. BOEHMER. consultat. lib. 3. part. 3. resp. 697. n. 11.

(b) Arg. L. 3. ff. de contrah. emt.

§. XLII.

Hieraus folget demnach unwidersprechlich, daß, wann die der Renunciation beygefügte Condition nicht existiret hat, die Renunciation vollkommen purificiret und unwiderruflich worden (a), und der vom Truchseß Friederich gemachte Vorbehalt, welcher durch sothane Condition suspendiret ware, gänzlich verschwunden, und dahin gediehen seye, als wann er niemals beygefüget worden wäre (b). Diese Sätze seynd so gegründet, daß sie von gegenseits nicht können widersprochen werden. Es kommet also nun darauf an, wie die der Friederichischen Reservation beygefügte Condition beschaffen seye, und ob solche pro unquam extita, oder nunc existente gehalten werden könne?

§. XLIII.

Besag des klaren Inhalts des Verzichts, soll gemeldtem Friederich Truchseßen an der anzufallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit lediglich auf den Fall vorbehalten und unvergriffentlich seyn, wann sein Bruder Wilhelm Truchseß ohne eheliche Manns-Leibes-Erben **vor ihme Friederich Truchseßen** mit Tod abgienge. Diese in Conditione gesetzte Worte können, wie sie daliegen, und nach ihrer natürlicher und eigentlicher Bedeutung, unmöglich einen anderen Verstand haben, als,

> Wann Friederich Truchseß seinen Bruder Wilhelm, oder dessen männliche Leibes-Erben überleben würde.

Truchseß Friederich hat also, nach der deutlichen und natürlichen Lag der Worten, seinen Vorbehalt pur allein auf **sein** Ueberleben,

oder,

(a) Arg. L. 4. §. 5. ff. de in diem addict.

(b) L. 31. ff. de contrah. emt. L. 8. princ. ff. de peric. & commod. rei vendit. L. 19. ff. de hered. vel act. vend. L. 36. ff. de R. C.

oder, welches eben soviel ist, auf den Fall, wann er seinen ohne Manns-Leibes-Erben voraus versterbenden Bruder, oder auch seines Bruders männliche Leibes-Erben überleben würde, eingeschränket. Wann je jene Rechts-Sätze noch etwas gelten sollen, quod verba in conditione posita debeant proprie intelligi (a); quod conditio debeat existere in forma specifica (b); quod, quando aliquid ponitur in conditione, censeatur datum pro forma, forma autem non servata, actus sit nullus (c); so kann unmöglich mißkennet werden, daß, weilen pro conditione des zur Würkung kommen sollenden Friederichischen Vorbehalts lediglich dessen Ueberlebung seines Bruders und Brüderlichen Manns-Leibes-Erben gesetzt worden, eben diesen Truchseß Friederich, und alle diejenige, welche von dessen Vorbehalt ein Recht herleiten wollen, nicht der Fall des quocunque demum tempore erfolgenden Wilhelmischen Stamms-Ausganges, sondern der ledigliche mit trockenen Worten vom Truchseß Friederich ausgedruckte Fall eines sothanen noch bey Lebzeiten Friederichs sich ereignenden Ausganges zu befähigen vermögend seye. Die nach dem Vorbehalt angefügte Worte:

Von des anderen wolle er sich williglich und gern verzeihen;

beståttigen solches vollkommen, daß Friederich nur auf den einzigen, von ihme Wort-deutlich ausgedruckten Fall seines persönlichen Ueberlebens sich sein Recht habe vorbehalten wollen. Dann die particula: **vor des anderen**, ist unstrittig eine particula discretiva, welche, cum ejus sit indolis, ut denotet diversitatem ab ex-

(a) Berous lib. 2. Conf. 115. n. 2. & 19. Brunneman. ad L. 55. ff. de Condit. & demonstrat.

(b) Arg. L. 44. ff. de condit. & demonstr. Brunneman. loc. cit. Mascard. de probat. Concl. 676. n. 7.

(c) Mascard. loc. cit. n. 8. Felin in Cap. cum dilecta. de rescript. n. 6. seq.

expressis, klar anzeiget, daß in allen anderen sich sonst ergebenden Fällen der Verzicht statt haben solle.

§. XLIV.

Kündbar hat aber Truchseß Friederich weder seinen Bruder Wilhelm, und noch weniger seines Bruders männliche Erben, mithin den in conditione gesetzten Fall nicht überlebet. Der Schluß ist also ganz natürlich, daß, renuntiatione Friderici per deficientem conditionem purificata, dessen Vorbehalt, wie für ihn selbsten, also gleichfalls für seine Descendenten hinweg falle, und dahero der vom Truchseß Friederich beschehene Verzicht, gleichwie er ihme selbsten in seinem Leben, pendente adhuc conditione, entgegen gestanden, also auch, nach dessen vor seinem Bruder Wilhelm erfolgten Tod, ob deficientem conditionem, dessen Erben und Descendenten noch allzeit im Weeg zu stehen habe. Natura quippe conditionis est, ut prius existat, quam effectus, aut aliquod emolumentum inde sequatur (a). Man kann dahero füglich behaupten, daß es mit diesem conditionate beschehenen Vorbehalt des Truchseß Friederichs eine gleiche Bewandnuß, wie mit einer Substitution habe, von welcher bekanten Rechtens ist, quod, si substitutus præmoriatur instituto, substitutio evanescat, ex vulgata regula, quod, si honoratus pendente conditione decedat, nihil ad suos heredes transmittat (b). Mithin, da Truchseß Friederich, pendente adhuc conditione suæ reservationi adjecta gestorben, das nemliche dahier eintrette, quod reservatio evanuerit, & ad heredes reservantis nihil transmissum fuerit.

§. XLV.

(a) L. 5. §. 2. ff. Quand. dies legat. ced.

(b) L. 9. in fin. ff. de suis & legit. hered.

§. XLV.

Aus diesen rechtlichen Gründen lasset sich nun die Abfertigung der von gegenseits vorgebrachten Einwendungen leicht entnehmen. Dann (a), nach dem wörtlichen Inhalt des Verzichts, hat zwar Friederich nur Wilhelmo, seinem lieben Bruder, sein Recht an vätterlich- mütterlich- und brüderlichen Erbe **übergeben**, der entferntern Stamms-Vettern hingegen, als Georgii und dessen Nachkommen, und daß selbigen zu Gefallen, oder zum Vortheil der Verzicht geschähe, auf keine Weise gedacht. Eben darum aber 1., weilen es um das vätterlich- mütterlich- und brüderliche Erbe hauptsächlich zu thun ware, an welchem niemand sonst, als Truchseß Wilhelm ein gleiches Recht mit Truchsessen Friederich damals hatte, konte auch solches an niemand anders, als an Wilhelm ganz allein **übergeben** werden; und aus eben dieser Ursach ist 2. in denjenigen Stellen des Verzichts, allwo von der Uebergab Friederichs an seinen Bruder die Rede ist, nicht einmal der Söhnen oder männlichen Leibes-Erben Wilhelmi eine Meldung geschehen, ohne daß man daraus wird behaupten wollen, daß wegen dieses Stillschweigens auch die Söhne Wilhelmi der Würkung des Verzichts nicht haben theilhaftig seyn sollen. Es ist auch 3. allerdings merkwürdig, daß nur die Uebergab sothanen Erbes an den Truchseß Wilhelm gerichtet gewesen, aus keiner anderen, als erstbemeldter Ursach, hingegen der eigentliche Verzicht, ohne eine Meldung seines Bruders, oder dessen Manns-Stamms zu machen, simpliciter und überhaupt ausgestellet worden seye, in verbis:

„ **Vor des anderen**„ (wann nemlich der vorbehaltene Casus præmorientiæ fratris sine heredibus masculis nicht existiren sollte) **wolle er sich williglich und gern verzeihen.**

(a) Siehe Grundsätze §. 62.

Zudeme da 4. Friederich, wie es der Verzicht Wort = deutlich besaget, sein Recht **in seines Bruders Wilhelm Hand und Gewalt überlassen**, hat Wilhelm dadurch in Ansehen Friederichs und dessen Erben unstrittig freye Macht und Gewalt, darüber nach Wohlgefallen zu disponiren überkommen, und also, non existente unico illo casu reservato, ohne Widerspruch Friederichs und seiner Erben, über das ihme abgetrettene auch frey disponiren können, ohne daß Friederich darum zu sorgen hatte, was sein Bruder für eine Disposition darmit machen wolle. Und eben dahero 5. weilen Truchseß Friederich nur auf den einzigen Fall, wann sein Bruder Wilhelm ohne männliche Leibes = Erben **vor ihme** mit Tod abgehen würde, sich sein Recht vorbehalten, ausser diesem Fall aber **sich seines Rechts williglich und gern verziehen, und in seines Bruders Hand und Gewalt überlassen**, ware es nicht nothwendig der Georg = oder Eberhardinischen Linien eine Erwähnung zu thun, indeme es Friederichen wohl gleich gelten konnte, an wen seine renunciirte Erbschaft in künftigen Zeiten, nach der seinem Bruder einmal überlassenen Willkur gedeihen mögte, und die natürliche Lage der Sache selbst schon mit sich brachte, daß, nachdeme Friederich in dictum casum non existentem sich alles seines Rechts simpliciter und irrevocabiliter einmal begeben hatte, nach einsmaligen Abgang der männlichen Descendenten Wilhelmi, alsdann besagten Linien ihr Recht ohnehin bevorzustehen habe. Es konnte auch 6. dieses der Absicht des Verzicht= leistenden Friederichs nicht zuwider, sondern vielmehr allerdings gemäß seyn, weilen er nur auf den einzigen Fall, wann sein Bruder Wilhelm **vor ihme** mit Tod abgienge, und von selbigem kein Manns = Stamm bey Lebzeiten Friederichs mehr vorhanden wäre, sich den Regreß, mithin nur in solchem einzigen Fall sich den Vorgang in der Succeßion vor den anderen Linien vorbehalten hatte.

§. XLVI.

§. XLVI.

Der in dem jenseitigen Abdruck §. 63. angeführte L. 7. §. 8. de pact. stehet gar nicht entgegen, daß man sich vielmehr den Beyfall aller ohnpartheyischen Rechts-Gelehrten disseits versprechen darf, daß der Verzicht Friderici ein pactum reale importire. Friederich überlasset zwar sein Erbe in seines Bruders Wilhelm Hand und Gewalt, mit Vorbehalt seines Regresses, wann dieser sein Bruder ohne Manns-Leibes-Erben **vor ihme** Friederich mit Tod abgehen sollte; auf alle andere Fälle aber

(vor des anderen)

verzeihet Friederich simpliciter, ohne seines Bruders, oder dessen Söhnen, oder anderer Agnaten eine Meldung zu thun, mithin ist nichts offenbarer, als daß Friederich effective erkläret habe, non existente unico illo casu excepto, se nolle petere simpliciter; folglich, da jener einzig reservirte Fall würklich nicht existiret hat, und dadurch die von Friederich gethane Aeusserung purificiret worden, nach Anleitung vorberührter L. 7. ein wahres pactum, ne peram, reale vorhanden seye. Dieser realitati pacti ex mente ac verbis paciscentium desumtæ mag nicht im Weeg stehen, daß Friederich nur mit seinem Bruder Wilhelm paciscirt habe; allermassen hierüber der von Gegenseits selbst angeführte L. 7. §. 8. ff. de pact. die rechtliche Auskunft gibt, da es daselbst in weiterem Fortgang heißt: Utrum in rem, an in personam pactum est, non minus ex verbis, quam ex mente convenientium æstimandum est: plerumque enim *persona pacto inseritur, non ut personale pactum fiat, sed ut demonstretur, cum quo pactum factum est.*

§. XLVII.

Will man auf diejenige Frage zurückgehen, von welcher man jedoch jenseits selbst sowohl in der Triplik, als auch in den sogenannten Grundsätzen nicht viel Weesens mehr zu machen für gut befunden hat,

> Ob nicht der von Truchsessen Friederich A. 1505. gethane Verzicht unter der Clausula: rebus sic stantibus, zu verstehen gewesen, folglich durch die hernach erfolgte Stand- und Religions-Aenderung ersagten Herrn Friederichs schon damals erloschen seye?

so sollte es wohl nicht schwer fallen, darzuthun, daß mit dieser Ausflucht: rebus sic stantibus, nicht weit auszulangen seye. Dann es bleibet doch allzeit wahr, daß es in der Willkur Friederichs bestanden seye, ob er von derjenigen, in Religions-Weesen erfolgten ausserordentlichen und unerwarteten, zwar zur Zeit des geleisteten Verzichts nicht vorgesehenen Veränderung profitiren wollte, mithin bleibet wahr, daß seine unternommene mutatio, nicht casualis, sondern vere potestativa gewesen, folglich die hierüber ergriffene Ausflucht: rebus sic stantibus, als welche mutationem casualem, non potestativam supponiret (a), hieher nicht schiklich seye. Und es bleibet ebenfalls ferner wahr, daß, weilen Herr Friederich, nach seiner Religions- und Stands-Veränderung sich um eine bey seinem Bruder Wilhelm dahin einzulegende Vorsprach beworben, damit dieser jenem seinen Antheil an der verzichteten Erbschaft zukommen, und also den Verzicht Friederichs für aufgehoben seyn lassen mögte, ersagter Friederich dadurch die Kraft und Würkung seines vorhin geleisteten Verzichts, und daß solche durch die alleinige, nun erst auf die Bahn gebrachte clausulam: rebus sic stantibus, keineswegs, sondern nicht anderst, als mit seines Bruders Ein-

(a) Boehmer Consultat. Tom. 3. part. 2. resp. 325. n. 23.

Einwilligung aufgehoben werden können, proprio & novo suo facto anerkennet; und da er sonach auf die darauf erfolgte abschlägige Antwort simpliciter acquiesciret, seine Anerkanntnuß der vorbemerkten fortdaurenden Würkung dadurch bestärket habe.

XLVIII.

Indeme man aber in dem gegenseitigen Abdruck §. 66. selbst bemerket, daß es dermalen darauf nicht ankomme, und was diesertwegen geschehen, oder nicht geschehen, schon verschmerzet seye; so kann man sich auch disseits billig entübrigen, hierüber weitläufig mehr sich zu äusseren, und den diesertthalben gegenseits schon verbissenen Schmerzen zu erneueren. Nach dem jenseitigen Vorgang dahero will man auch diß Orts das hauptsächlichste Augenmerk auf die cit. §. 66. aufgeworffene Frage richten:

> Ob der von Truchsessen Friederich A. 1505. geleistete Verzicht nach seiner Absicht länger, als so lang seines Bruders Wilhelm Mannsstamm vorhanden, von Kraft und Würkung seyn könne: und ob er also mit Erlöschung sothanen Wilhelmischen Manns- stamms von selbsten seine Kraft verliere?

§. XLIX.

Schon oben §. XLV. ist aus dem klaren und wortdeutlichen Inhalt des Verzichts hinlänglich gezeiget worden, daß dieser Verzicht nicht lediglich Wilhelmo und dessen Nachkömmlingen zum Besten, sondern simpliciter, ohne eine Meldung von Wilhelmo und dessen Nachkommen zu thun, geleistet, und der Vorbehalt Friderici nur auf den einzigen Fall, wann Wilhelm ohne männliche Descendenz **vor ihme** Friederich mit Tod abgienge, ausgestellt worden seye. Woraus also ganz natürlich fliesset, daß keinesweegs der Verzicht sub illa conditione resolutiva: wann Wilhelm

und sein Manns-Stamm einstens ausgehen würde, sondern der Vorbehalt sub illa conditione suspensiva: Wann Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben **vor ihme** Friederich mit Tod abgehen sollte, geschehen seye, und daß also, so bald der Fall des Friederichischen Absterbens vor seinem Bruder Wilhelm sich ereignet, der ganze Vorbehalt hinweg gefallen, und darmit der Verzicht simpliciter purificiret worden seye. Die in dem gegenseitigen Abdruck §. 67. angebrachte Gleichnuß, sofern sie auf gegenwärtigen Fall ihre ähnliche Anwendung haben soll, wird allerdings folgendermassen zu setzen seyn: Wann ich als Eigenthümer eines prædii dominantis mich einer Servitut zum Vortheil meines Nachbarn begebe, und mir solche nur auf eine einzige Bedingnuß, die aber hernach nicht existiret, vorbehalte, so verstehet sich von selbsten, daß diese Servitut nicht nur allein in Ansehen meines mit mir paciscirenden Nachbarn und dessen Erben, sondern auf ewig, und in Ansehen aller Eigenthümern des prædii servientis begeben seye. Genug ist es also, daß die conditio, sub qua Friederich sein Recht sich vorbehalten, nicht existiret habe, im übrigen aber der Verzicht simpliciter beschehen, mithin, non existente conditione des Vorbehalts, purificiret worden seye, folglich ist es unter die süse Träume zu setzen, daß annun der status rerum, wie er vor dem Verzicht gewesen, wieder eintretten solle.

§. L.

So wenig dahero gegründet ist, daß Friederich nur seinem Bruder Wilhelmo, und dessen Nachkommen zu Gefallen, seinen Verzicht geleistet habe, so wenig lasset sich aus denen dürren Worten des dem Verzicht angefügten Vorbehalts erzwingen, daß dieser auf je einen anderen Fall, als lediglich jenen, wann Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben **vor ihme** Truchseß Friederich versterben, mithin Friederich selbst diesen Fall des Absterbens Wilhelmi ohne Manns-Stamm erleben würde, gerichtet gewesen seye. Man nimmt es für bekannt an, daß Frie-

de-

derich zur Zeit seines geschehenen Vorbehalts an keine Erben, folglich auf keinen anderen, als den Fall seines selbstigen Ueberlebens, gedacht, und somit seine Rucksicht auf niemand anders, als seine einzige Person genommen habe, noch auch anderst nehmen können. Daraus folget aber ganz natürlich, daß er, in Gemäßheit des in den vorhergehenden jenseitigen gerichtlichen Handlungen so oft aufgeführten Wahlspruches, quod actus non operentur ultra intentionem agentium, auch keine andere Meinung, als wie solche in der Renunciations-Acte wörtlich ausgedruckt ist, gehabt habe, oder haben können.

§. LI.

Daß aber, wie man in dem gegenseitigen Abdruck §. 73. der Sache die Wendung geben will, wegen der zur Zeit des Vorbehalts zwar nicht vorgesehenen, hernach gleichwohl aus Gelegenheit der im Reich vorgefallenen grossen Religions-Aenderung veränderten Umständen sich von selbsten verstanden habe, daß, nachdeme Truchseß Friederich dieser Gelegenheit sich zu bedienen, und sich zu vermählen für gut befunden, auch würklich Manns-Leibes-Erben hinterlassen, sein Recht, so er sich für seine Person nur auf einen einzigen, aber nicht erfolgten, Fall vorbehalten hatte, auch seinen Erben zu guten kommen müssen, ein solches wird nimmermehr mit Bestand behauptet werden können. Dann gleichwie es wahr ist, daß die vom Truchseß Friederich hernach vorgenommene Religions-Aenderung ihme an seinem Recht, so er sich bey seinem Verzicht vorbehalten hatte, nichts hätte benehmen können, mithin, wann der Fall, auf welchen sein Vorbehalt eigentlich gestellt wäre, sich würklich ergeben hätte, und sein Bruder Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben vor ihme Friederich mit Tod abgangen wäre, gedachtem Friederich seine Religios-Aenderung dißfalls nicht hätte im Weeg stehen mögen: Also ist auch hingegen unstrittig, und wird gewiß aus je einer Rechts-Stelle erweißlich nicht darzuthun seyn, daß Friederichs ganz willkürige Religions-Aenderung von ei-

ner solchen Macht und Kraft seyn solle, daß sie seinem Vorbehalt eine ganz andere und weitschichtigere, auch von denen deutlich vorliegenden Worten ganz abweichende Gestalt geben, somit dasjenige, was in seinem Vorbehalt auf seine einzige Person, und ad casum personalissimum ejus superviviscentiæ ausgestellt worden, auch auf seine Erben, und auf allen je sich ergebenden Fall des Abgangs des Wilhelmischen Manns-Stamms erbreiten und erstrecken können.

§. LII.

Wann Herr Truchseß Friederich sich sein Recht simpliciter, auf den quocnnque tempore erfolgten ohnbeerbten Abgang seines Bruders vorbehalten, oder wann die conditio reservationi adjecta sich würklich ergeben hätte, das ist, wann Truchseß Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben vor Truchseß Friederich verstorben wäre, alsdann hätte der vorhin bemerkte gegenseitige Satz wohl statt haben können. Da aber Truchseß Friederich sein Recht nicht simpliciter, sondern auf einen einzigen Fall, der sich hingegen nicht ergeben, sich vorbehalten hat, und vorerst annoch zu erweisen stehet, daß, wann ein Renuncians, wie dahier unser Herr Truchseß Friederich, nur auf einzigen Fall, der sich aber nicht ergibt, seinen Regreß sich vorbehaltet, derselbe sein jus sub unica conditione reservatum, ea conditione licet non existente, dannoch ob favorem Religionis postea mutatæ, auf seine Erben transmittiren könne, dessen Gegentheil gleichwohl bereits oben §. XLIII. & XLIV. hinlänglich dargethan worden: so lasset sich von selbsten ermessen, daß das gegenseits vorgespiegelte Angeben nicht bestehen könne; im übrigen aber es der ausdrücklichen Ausschliessung der Erben Friederichs nicht bedarft habe, sondern solche schon hinlänglich in der auf den einzigen Fall restringirten Condition enthalten gewesen seye.

§. LIII.

Wann den Paciscenten die Frage von dem Fall, wie sich solcher in Ansehen Friederichs mit allen seinen Umständen würklich hernach ergeben hat, wäre vorgelegt worden, glaubet man, daß zu jener Zeit Friederich sich würde getrauet haben, auf solchen Fall sich und seinen Descendenten etwas, oder den Regreß zu stipuliren? Oder kann man sich vernünftig vorstellen, daß die Antwort Wilhelms damalen glimpflicher würde ausgefallen seyn, als jene, die Truchseß Georg ihme Friederich, als dieser seinen Orden und alte Religion würklich verlassen hatte, ertheilet hat? Was aber der eine Theil sich nicht getrauen thäte, von dem anderen zu verlangen, und der andere, wann auch solches verlanget werden sollte, nicht würde eingehen, davon kann man gewiß nicht behaupten, daß beede Theile stillschweigend darein gewilliget haben sollen. Truchseß Georg hat gegen Friederich die rechte Sprach geführet, die gewißlich Wilhelm, wann die Frage zur Zeit des Verzichts vorgekommen wäre, ebenfalls würde geführet haben, nemlich, daß Friederich von seiner Familie abgekauft seye, und in seinem Stand, in den er sich begeben hatte, seine ehrliche Unterhaltung und Auskommen hätte haben können, daß er Georg lieber sehen wollte, daß nicht damals und in künftige Zeiten gesagt würde, es wäre ein Truchseß von Waldburg auch der ersten einer gewesen, der von seiner Profeß abgefallen, und dem Adel sein Spital hätte in andere Weege, so ihme nachtheilig, verwenden helfen, daß sonach Friederich bey geänderten Umständen des Orden daran seyn möge, daß ihme von seinem Landsherrn, dem damaligen Herrn Herzogen in Preussen, dasjenige, was ihme dieser zu seiner guten Unterhaltung bereits angedeihen lassen, erblich verliehen und überlassen werden möge.

§. LIV.

Hätte Friederich selbst geglaubt, daß durch seinen Vorbehalt seinen Descendenten in quemcunque casum schon prospiciret wäre, was hätte er Ursach gehabt, seinen Bruder Wilhelm um die Aufhebung des Verzichts, und was dabey vorgegangen, begrüssen zu lassen? Doch kommet es auch auf die damalen von Truchsessen Friederich etwa geführte Intention nicht alleinig an: Das Verzichts- und Vorbehalts-Geschäft ware ein wahres pactum mutuo consensu initum, & ultro citroque obligatorium, welches Friederich selbst eben dadurch erkennet und einbekennet hat, weilen er seinen Bruder um dessen Aufhebung angegangen hat. Truchseß Wilhelm aber hat seine Meinung deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er nicht allein, vermög der lediglichen Abweisung seines ansuchenden Bruders, auf dem wörtlichen Inhalt des Verzichts bestanden, sondern auch solches noch deutlicher und in specie, daß ausser der Person des Friderici, und dem in Verzicht ausgedruckten Fall dessen Vorbehalt keine Würkung haben könne, ipso facto, mittels seines, nach dem Tod Friederichs, cum exclusione ejus descendentium errichteten Testaments, bewähret.

§. LV.

Die vom Truchseß Friederich gegen seinen Bruder und dessen Erben wegen bezahlter 300. fl. ausgestellte Quittung bewähret so weiter, daß Friederich, ausser dem einzigen für seine Person vorbehaltenen Fall, sich seiner Erbschaft halber für völlig abgefunden und abgekauft bekennet habe. In dieser Quittung lasset derselbe abermalen ausdrücklich vorkommen, daß er **sich selbst**, als welches eben so viel sagen will, daß er nur für seine Person sich vorbehalten habe, ob das wäre, daß sein Bruder Wilhelm **vor ihme**, ohne eheliche Manns-Leibes-Erben, mit Tod abgienge, daß **alsdann** nur benan-

nannten Friederich Truchsessen an der anfallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit vorbehalten, und in solcher seiner Verziehung und Uebergab unvergriffentlich seyn solle. Man gestehet in den jenseitigen Zusätzen §. 122. solches selbst, daß sothaner Vorbehalt nur auf die Person Friederichs gerichtet gewesen seye. Ist es demnach wahr, wie man dann solches eben daselbst gleichfalls bekennet, daß Friederich nur in dem einzigen Fall, wann er etwa selbst den unbeerbten Abgang seines Bruders erleben sollte, auf Erben habe denken können, und ausser diesem einzigen Fall seine feste Meinung und Versprechen gegen seinen Bruder gewesen seye, in dem Orden und unverheyrathet zu bleiben; so bleibet es nicht minder unlaugbar wahr, daß er ausser diesem einzigen Fall sich auch nichts vorbehalten können, noch wollen, mithin dessen Vorbehalt lediglich auf sein persönliches Ueberleben gegangen seye, und eben dahero den Erben und Descendenten desselben, es mögen nun hernach für Umstände, die ihn zur willküriger Abgehung von seinem vorherigen Vorsatz und Versprechen bewogen, sich ergeben haben, wie sie immer wollen, keineswegs zu Guten kommen könne.

§. LVI.

Hieraus lasset sich also sattsam entnehmen, daß der Friederichische Vorbehalt nichts anders, als ein negotium personalissimum, mit Ausschliessung der ehelichen Erben Friederichs, gewesen seye, indeme die in dem Vorbehalt enthaltene ausdrückliche Worte sowohl, als auch die von Seiten Wilhelms nach dem Tod Friederichs, bey würklichen Daseyn Friederichischer Descendenten, verbis & factis beschehene Aeusserungen den Fall des Vorbehalts lediglich auf die persönliche Ueberlebung Friederichs auf das deutlichste bestimmet, und sogar die Friederichische Erben selbst proprio suo facto dieses nemliche erkennet und bestättiget haben. Diese haben weder gegen die ihrem Stamm-Vatter von Truchseß Georg im Namen seines Vetters Wilhelm ertheilte abschlägige Antwort sich jemals, auch sogar nach dem errichteten Religions-Frieden, der

ihnen doch zu ihren Absichten eine starke Stütze abgeben können, im mindesten gereget, noch auch gegen das in A. 1556. errichtete Testament Wilhelmi, in welchem gleichwohl der eigentliche Verstand des Friederichischen Vorbehalts durch die dessen Descendenten gänzlich, auch auf den Fall des abgehenden Wilhelmischen Manns-Stamms gegebene Exclusivam vollständig aufgekläret worden, in längster Zeit, biß auf das Jahr 1599. den mindesten Widerspruch gethan. Unstrittig haben also dieselbe durch ihr langes, durch eine Zeit, von mehr dann vierzig Jahren, beobachtetes Stillschweigen sich der Verordnung ihres Vetters Wilhelm (die ihnen in einer so langen Zwischen-Zeit fast von einem halben Jahr-hundert unmöglich verborgen bleiben können (a)) stillschweigend und willig gefüget, mithin den Ungrund und Unfug des dermalen von ihren Nachkömmlingen wieder aufgebrachten Ansuchens schon zum voraus anerkennet. Folglich, wann es bey der jenseits §. 74. angeführten Rechts-Regel bleiben solle, daß ein jeder Erb ipso jure in alle jura & obligationes defuncti tritt, können auch die dermalen noch lebende Herrn Descendenten Truchsessen Friederichs von der durch ihre Voreltern und deren langjähriges Stillschweigen bezeigten Anerkanntnuß annun nicht erst wieder abgehen.

§. LVII.

Das der von Truchsessen Friederich, ohne seiner Erben zugedenken, geleistete Verzicht diesen entgegen stehe, ohne das zugleich der dem Verzicht beygefügte Vorbehalt Friederichs dessen Erben zu statten kommen könne, solches wird wohl niemand, als etwas seltsames vorkommen, wer die ganz unterschiedene Beschaffenheit und Eigenschaft des Verzichts und des Vorbehalts recht betrachtet. Dann nach klar vorliegenden Inhalt der Renunciations-

(a) Grot. de jur. belli & pac. lib. 2. Cap. 4. §. 6. n. 1.

tions-Acte behaltet sich Friederich zu wiederholtenmalen sein Recht nicht anderst bevor, als wann sein Bruder Wilhelm ohne männliche Erben **vor ihme** Friederich mit Tod abgienge. Die Worte: **vor ihme**, geben ja ganz unwidersprechlich zu erkennen, daß die von Truchsessen Friederich seines Vorbehalts halber gesetzte conditio personalissime ad superviviscentiam Friderici gehe, mithin dessen Reservation ad unicum hunc casum restringiret gewesen seye; folglich, da zu Vereitlung dieser Reservation nichts anders, als die præmorientia Friderici, und superviviscentia Wilhelmi cum liberis masculis erforderet wurde, beedes aber sich in facto ereignet hatte, offenbar sich ergebe, daß, deficiente hac conditione casuali, auch die darauf gebaute reservatio Friderici sogleich habe zerfallen und vereitlet werden müssen (§. XLIII. & XLIV.). Eine ganz andere Bewandnuß hat es mit der Renunciation Friederichs. Laut der Renunciations-Acte will sich Friederich **von des anderen** (wann sich nemlich vorbemerkter und einzig von ihme vorbehaltener Fall nicht ergibt (§. XLIII.) **seines Rechts williglich und gern verzeihen.** Er hat also hiedurch in dictum casum non existentem, simpliciter & generaliter renunciiret. Alle renunciationes hereditatum müssen nach ihrer weesentlichen Natur in pactis realibus heredes afficientibus bestehen. Dann, wann der renuncians post renunciationem a se factam kein jus hat, wie kann solches per rerum naturam auf des Renuncianten Descendenten, die ihr jus sanguinis, per quod succedunt, nicht anderst, als a patre, und mediante patre haben können, transmittiret werden?

§. LVIII.

Und hierab ergibt sich schon, was von jenem Grund zu halten seye, den man jenseits ex pacto & providentia majorum, & jure inde prætense quæsito herzuholen sich bemühet. Unstrittig hat die per pactum & providentiam majorum verfügte Erbfolgs-Ordnung, wann auch solche per inconcessum schon A. 1463. zu ihrer rechtlichen Consistenz gekommen wäre, den Söhnen und ferneren Descen-

denten Friederichs nicht anderst, als per, & propter jus sanguinis angedeihen können. Dieses jus sanguinis haben sie aber auch unmöglich anderst, als a patre suo & stirpis suæ fundatore haben können. Wann demnach der Vertrag de A. 1463. schon zu solcher Zeit, da Friederich auf sein Erbschafts-Recht noch nicht renunciiret hatte, verbindlich gewesen, und noch über diß durch das factum Friderici renunciativum dessen Descendenten der Leitfaden nicht abgeschnittten worden wäre, so hätten diese freilich ihr Succeßions-Recht ex pacto & providentia majorum herleiten können. Nachdeme aber vorbemerkter Haus-Vertrag erst hernach, da Friederich wegen seines vorhin geleisteten Verzichts in Ansehen des Truchseß-Waldburgischen Hauses pro civiliter mortuo schon gehalten ware, erst seine Verbindlichkeit erhalten §. XXX. seqq., und nebst deme nur ersagter Herr Friederich, von und durch welchen die dermalige Herren Impetranten das a majoribus eingesetzte, und an sie nicht anderst, als vi sanguinis gelangen könnende Recht hätten erlangen sollen, sich durch seinen Verzicht dessen unfähig gemacht hat; so ist es ganz natürlich, daß derselbe das Recht, welches er post renunciationem, und tempore natorum liberorum, selbst nicht mehr gehabt hat, auch auf seine Descendenten nicht habe transmittiren können. Dann es ist einmal ausgemachten Rechtens, quod, si præcedens gradus successionis sit incapax, nec sequens ex eo sit admittendus, quoniam successio non per saltum, sed servato juris ordine fieri debet (a).

§. LIX.

Nicht allein nach Anleitung der gemeinen Lehen-Rechten (a), sondern auch nach Vorschrift der kaiserlichen Wahl-Capitulation (b), als woselbst nur den, an dem Verbrechen keinen Theil habenden Agna-

(a) Arg. L. penult. ff. unde cognat.

(a) 2. Feud. 24. §. fin. 2. feud. 31.

(b) Art. XX. §. 8.

Agnaten, nicht aber den Kindern des Aechters prospiciret wird, müssen die Descendenten das Delictum ihres Stamm-Vatters büssen. Siehet man die eigentliche Ursach davon ein, so ist es keine andere, als, quod non nisi per mediam personam patris possit feudum habere filius, a patre vero, qui amisit, nequeat devolvi (c). Diese nemliche Ursach schlaget vollkommen auch bey einem verzichteten Stamm-Vatter ein, mithin ergibt sich auch in Ansehen dessen der richtige Schluß, quod similiter filius non possit habere jus succedendi in feudo, quod pater ipse, per quem succedere deberet, renunciando amisit (d). Was demnach von einem ex pacto & providentia majorum herzuleitenden Recht mit Grund gesagt werden kann, solches findet zwar seine rechtliche Anwendung bey Agnaten, als welche gar nichts von ihrem renunciirenden Agnaten, sondern ihr jus sanguinis, per quod in feudis vi primæ investituræ, vel in bonis stemmaticis, vi pacti majorum, succedunt, von ihren Eltern her haben, keineswegs aber bey Descendenten. Und eben darum unterscheiden die Lehen-Rechte überall gar sorgfältig von den Agnaten die Descendenten, welche sie zum Unterschied von den agnatis successoribus, in Ansehen des Lehen selbst heredes patris in gar verschiedenen Stellen benennen (e), um hiedurch deutlich anzuzeigen, daß, gleichwie der Erbe in allodialibus ex persona defuncti succediret, also auch dem Sohn das Lehen nicht anderst, als ex persona patris zukommen könne.

 §. LX.

(c) Struv. syntagm. jur. feud. Cap. 13. §. 16. n. 6.

(d) Struv. loc. cit.

(e) 1. Feud. 13. vers. Etsi Clientulus 1. feud. 14. si capitanei. 1. feud. 18. §. si aliquis 2. feud. 9. princ. Vers. si autem. 2. feud. 11. vers. si enim. 2. feud. 17.

§. LX.

So klar sich also aus diesen allen veroffenbaret, daß der Verzicht Friederichs dessen Person nicht allein angegangen, sondern auch seine sammtliche Descendenten betroffen habe, wie solches diese selbsten propriis suis factis & non factis anerkennet haben; so gewiß ist es auch, daß Truchseß Friederich zur Zeit seines Verzichts nichts anders, als lediglich seine eigene und persönliche superviviscentiam zum Gegenstand seines Vorbehalts gehabt habe. Und gleichwie soweiter schon vorhin §§. XLV. & XLVI. des mehreren dargeleget worden, daß der Verzicht Friederichs nicht nur ein pactum in personam fratris, sondern ein wahres pactum reale gewesen seye; also kann der blos allein in casum superviviscentiæ ipsius Friderici mit deutlichen Worten beschehene Vorbehalt nicht zu dem mindesten Beweiß dienen, daß nach der Absicht der Paciscenten der Verzicht auf den alleinigen Wilhelmischen Manns-Stamm gerichtet gewesen, sondern, da die in dem Vorbehalt gesetzte einzige Condition, durch das vor Truchseß Wilhelm erfolgte Absterben Friederichs erlediget worden, die rechtliche Würkung des Verzichts noch allzeit und führohin bestehe, und somit die Friederichische Herren Descendenten nichts weniger, als des ob deficientem conditionem schon längst erloschenen Vorbehalts sich theilhaftig machen können.

§. LXI.

Was in dem gegenseitigen Abdruck §. 77. von der Gleichhaltung der nach Protestantischen Grundsätzen von Truchseß Friederichen unternommenen Vermählung gegen jene, so mit Päbstlicher Dispensation geschehen wäre, abermalen vorgebracht wird, darauf lasset sich in dem bereits oben §§. XXXV. & XXXVI. angeführten die hinlängliche Abfertigung finden. So wenig man glaubet, daß es dem Gegentheil Ernst seyn könne, einer Päbstlichen Dispensation eine solche ausgiebige Kraft zuzustehen, daß durch dieselbe vorhergehen-

hende feierliche Verträge aufgehoben, conditiones personalissimæ auf eine ganze Posterität in infinitum erweiteret, und ein auf einen einzigen specifice und wortdeutlich ausgedruckten Fall ausgesetzter Vorbehalt auf andere, zumalen denen Paciscenten zur Zeit des Vertrages nicht zu Sinnen gekommene Fälle ausgedehnet werde: So wenig wird man den Herren Grafen Reichs-Erb-Truchsessen Georgischer Linie mit Fug zumuthen können, daß sie der Veränderung der Religion, und einer nach den Grundsätzen der Herren Protestanten eingegangenen Verehligung eine grössere und mehrere Kraft und Würkung, dann der Päbstlichen Dispensation, zuerkennen sollen. Man stimmet dahero dem Herrn Verfasser der jenseitigen sogenannten Grundsätzen in deme gar gern bey, daß der Unterschied der Religion, ob die Truchseß-Friederichischen Nachkommen Catholisch-oder Protestantisch seyen, in diese Succeßions-Sache ganz und gar keinen Einfluß auf die Entscheidung habe, sofort die Aufrechthaltung unserer ganzen Reichs-Grund-Gesätz-mäßigen Verfassung gar wohl bestehen könne, wann ohne Ruckficht auf die Verlassung des Ordens-Gelübds und ledigen Stands bey Richterlicher Entscheidung dieser Sache lediglich der Friederichische Verzicht, und dessen per non existentem conditionem hinweggefallener Vorbehalt zum Grund und Richtschnur genommen werden.

§. LXII.

Die so weiter von ähnlichen Fällen jenseits hergenommen werden wollende Gründe entkräften sich von selbsten, wann man nur diese Fälle gegen den vorliegenden in einer rechten Aehnlichkeit haltet. Was von den bey Fürst-und Gräflichen Häusern üblichen Verzichten der Töchter in dem gegenseitigen Abdruck §. 78. angeführet wird, solches kann davon gleich die Probe machen. Wann die daselbst fingirte Friderica bey ihrem Verzicht ihre Regredienz auf den ledigen Anfall sich simpliciter vorbehalten, so hat der Herr Verfasser dieses Abdrucks recht, daß dieselbe in dem von ihme also gesetzten Fall der Georgiæ vorgehen müsse. Dieses ist aber kein mit dem unseren

vorliegenden ähnlicher Fall. Dann Truchseß Friederich hat bey seinem geleisteten Verzicht nicht simpliciter, sondern auf eine einzige, aber nicht existirte, Condition seinen Regreß sich vorbehalten. Soll demnach das von der Friderica genommene Argument seine rechte Anwendung hieher haben, so muß der Fall so gesetzet werden, Friderica habe bey ihrem Verzicht ihre Regredienz auf den ledigen Anfall unter einer einzigen Bedignuß, die sich aber hernach nicht ergeben, sich vorbehalten. Ereignet sich nachdeme der ledige Anfall, wer wird mit je einem Bestand Rechtens der also ob deficientem conditionem durch den Korb gefallenen Friderica, oder ihren Descendenten vor der Georgia und ihren Erben den Vorzug gestatten können.

§. LXIII.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem anderen von dem Verzicht des Rechts der Erstgeburt §. 79. hergenommenen Fall. Dann sofern dieser gegen den vorliegenden in einen vollkommenen Vergleich gezogen werden soll, so müssen auch die besondere in dem Friederichischen Verzicht und Vorbehalt vorkommende Umstände und Bedingnussen mit-vorgestellet werden. Truchseß Friederich hat nicht lediglich seinem Bruder Wilhelm seinen Erbtheil überlassen, sondern ausser dem einzigen sich vorbehaltenen Fall seines selbstigen Ueberlebens, **vor des anderen**, oder so eben so viel ist, auf alle andere Fälle simpliciter Verzicht gethan, mithin hat es mit dem Friederichischen Verzicht eine ganz andere, und von dem jenseitig gesetzten Fall sehr unterschiedene Bewandnuß. Wie dann auch der weiters §. 80. ex 2. feud. 26. angeführte Fall von dem Vorbehalt Friederichs nicht minder ganz offenbar unterschieden ist, indeme aus den in gedachter Rechtsstelle enthaltenen Worten: de non petendo feudo a Sempronio ejusque heredibus, das alldortige pactum sich ganz deutlich und klar, als ein pactum pure personale darleget; dahingegen, wie bereits §.

XLVI.

XLVI. gezeiget worden, in dem Friederichischen Verzicht simpliciter enthalten, daß Friederich **von des anderen**, wann nemlich sein Bruder Wilhelm ohne männliche Erben vor ihme Friederich nicht mit Tod abgienge, gern und williglich verzeihe, mithin, illa conditione non existente, de non petenda a quocunque hereditate paciscirt habe, folglich in unserem gegenwärtigen Fall ein pactum reale allerdings vorhanden seye.

§. LXIV.

Wann dann aus dem bißhero angeführten es seine gute Richtigkeit hat, daß Truchseß Friederich lediglich für seine Person, und wann er selbst den ohnbeerbten Abgang seines Bruders erleben sollte, seinen Regreß sich vorbehalten; daß sonach, weilen er diesen Fall nicht erlebet, sondern kundbar vor seinem Bruder verstorben, und also die einzig von ihm zu seinem Regreß vorbehaltene Condition sich nicht ergeben hat, der Friederichische auf alle andere Fälle simpliciter ausgestellte Verzicht sich völlig purificiret habe; daß sofort die von Friederich erwählte Religions-Aenderung an dem einmal gethanen Verzicht, und seinem auf einen einzigen, aber nicht existirten Fall gethanen Vorbehalt nichts änderen, noch dem Truchseß Wilhelm sein auf diesen nicht erfolgten Fall ihme simpliciter in seine Hand und Gewalt überlassenes Recht wieder benehmen können, und daß solches alles Truchseß Friederich sowohl, als auch dessen Söhne und andere Descendenten propriis & novis suis factis, ac respective non factis anerkennet haben: so wird wohl die Erörterung der in dem **achten** jenseitigen **Grundsatz** aufgeworffenen Frage: Beantwortung des VIII Grundsatzes.

> Ob Truchseß Wilhelm mit Bestand Rechtens ein solches Testament errichten können, daß nach seinem oder seines Manns-Stamms Abgang nicht seines verzichteten und abgekauften Bruders, sondern eines anderen Stamm-Vetters Nachkommenschaft zur Succeßion gelangen sollte?

nicht anderst, als affirmative ausfallen können, und anbey sich auch leicht ermessen lassen, daß nicht (wie man jetzt, um der jenseitigen

Sache nur einen reitzenden Schein zu geben, sich vergebens bemühet) ein Religions-Haß, als wovon ohnehin, nach der jenseitigen selbstigen Eingeständnuß §. 82., weder im Testament, noch sonsten eine Spur anzutreffen ist, die Ursach des errichteten Wilhelmischen Testaments, sondern daß Truchseß Wilhelm, vermög des Friederichischen Verzichts, und durch dessen Vorausssterben hinweg gefallenen Vorbehalts, gegen die Friederichische Nachkommenschaft mit jenem: Quoad te liberas ædes habeo, sich zu schützen, und also solches Testament zu errichten, ohne Anstand befugt gewesen seye.

§. LXV.

Da ansonsten all das übrige, was ferner bey diesem achten Grundsatz von einem vermeintlichen ex pacto & providentia majorum erworbenen Recht, von der Erbeinigung de A. 1463., von der zwischen dem Friederichischen Verzicht und dessen Vorbehalt angestellet werden wollender Gleichnuß, und dergleichen, abermalen angeführet wird, bereits in dem vorhergehenden in voller Uebermaß erschöpfet worden, so würde es wohl überflüßig seyn, bey solchen schon genugsam erledigten Schein-Gründen sich aufzuhalten, dahero man sich getröstet auf das vorhergehende beziehet, und nur dieses dahier noch anfüget, daß es wohl ein seltsamer Einfall seye, wann man jenseits äusseret, daß Truchseß Wilhelm von den Gründen seiner Befügnuß in sein Testament nichts habe einfliessen lassen, eben als wann es ein Testator nothwendig hätte, seine Befügnuß über jene Rechten und Güter, worüber er disponiren will, in seinem Testament ausführlich zu deduciren.

§. LXVI.

Beantwortung des IX. Grundsatzes.

Was in dem **neunten Grundsatz** bey und zu dessen Ausführung angebracht wird, darüber kann man ganz gesichert einem jeden Unpartheyischen die Beurtheilung überlassen, ob das-

je-

jenige, so das Rubrum dieses Grundsatzes enthaltet, bewiesen seye, nemlich, das weiland Kaiser Leopold glorreichesten Andenkens, durch die der Truchseß-Friederichischen Linie in Preussen ertheilte Stands-Erhöhung, diese den übrigen in Teutschland gebliebenen Truchseßischen Linien, gleichwie an Stand und Würde, also auch vollends an alt-vätterlichen Succeßions-Rechten gleich gemacht habe. Wann man bedenket, und es an sich eine allzu bekannte Sache ist, daß dergleichen Standes-Erhöhungen, weilen sie regulariter zu keinem Nachtheil eines dritten gereichen, als eine blose Gnaden-Sache in der kaiserlichen Reichs-Canzlei, und nicht judicialiter, prævia causæ cognitione, ausgefertiget zu werden pflegen; so lasset sich in der That nicht begreifen, wie es jemand nur einfallen könne, eine aus puren freiwilligen kaiserlichen Gnaden ertheilte Standes-Erhöhung mit einem, zwar einigemal nachgesuchten, jederzeit aber standhaft widersprochenen Succeßions-Recht in eine Vergleichung zu bringen. Zum Glück hat der Herr Verfasser des gegenseitigen Abdrucks sein dißfallsiges leeres Angeben mit gar nichts bescheiniget. Und zum Ueberfluß hat der nemliche höchst-seelige Kaiser Leopold nicht lang hernach seine hierin ganz anderst geführte Meinung auf das deutlichste selbst erkläret, wovon sogleich auf den zehenden jenseitigen Grundsatz das mehrere vorkommen, und dadurch das jenseitige Vorbringen seine hinlängliche Abfertigung erhalten wird.

§. LXVII.

Daß weiland Kaiser Leopold, anstatt sonst eine jede der Erb-Truchseßischen Linien im Reich den gräflichen Titel von den einer jeden Linie zugetheilten Grafschaften führet, die Herrn Truchsesse der besonderen Friederichischen Linie in Preussen simpliciter zu Grafen von Waldburg erkläret, ohne diesen den Titel als Grafen von Trauchburg, von welcher Linie sie gleichwohl herstammen, zuzulegen, darin findet sich ohne Anstand ein gar stattlicher Grund, welchen die in dem gegenseitigen Abdruck §. 92. gemachte Einwen-

dung keineswegs hebet. Dann wann denselben, nebst der Grafen Würde und Titel, zugleich auch auf die von jener Linie, von welcher sie entsprossen, besessene Güter und Lande ein vor den Zeilischen Linien vorzügliches Succeßions- und Näher- Recht hätte gegeben oder anerkennet werden wollen, so würde ihnen gewißlich nicht nur ein von dem allgemeinen Haus- Name hergenommener, sondern der, jener besonderen Linie, deren Güter und Lande sie anjetzo vor den übrigen Linien im Reich prätendiren wollen, eigene Titel, Grafen von Scheer- und Trauchburg, zugeleget worden seyn. Eben darum aber, weilen solches nicht geschehen, so ist sehr begreiflich, daß sie zur Zeit ihrer Erhebung in Grafen- Stand, von kaiserlicher Majestät, als eine der Succeßion und anderer Rechten halber zu dem Scheer- und Trauchburgischen Stamme nicht gehörige, sondern vielmehr (wie es auch die hernach gefolgte kaiserliche Declaration gar deutlich ausdrucket) als eine von den sammtlichen im Reich verbliebenen Truchseßischen Linien ganz abgesönderte, und an den, dem übrigen Hauß Truchseß zukommenden Rechten gar keinen Antheil habende, noch haben sollende Linie angesehen und erkläret worden; und also nur wegen der erhaltenen neuen Würde ihnen den von dem allgemeinen Haus-Name genommenen Titel, Grafen von Waldburg zu ertheilen, im übrigen aber, der Succeßion und anderer Rechten halber, von dem Trauchburgischen Stamme sie zu entfernen, allerdings die Meinung gewesen seye. Was sonst noch aus vorbemerkten kaiserlichen Gnaden Brief, zu Hebung des jenseits so sehr am Herzen zu liegen scheinenden Vitii originis vorgebracht wird, darauf ist die Erklärung schon oben §. XXXIV. befindlich.

§. LXVIII.

Beantwortung des X. Grundsatzes.

Sinnreiche Ausdenkungen, aber auch in facto irrige Vorstellungen lassen sich in dem gegenseitigen **zehenden Grundsatz** antreffen. Die Erbeinigung de A. 1463. soll abermal jene Grundsaul der Truchseß-Waldburgischen Haus-Verfassung seyn,

gegen

gegen welche nichts zum Nachtheil der Preußischen Truchseß-Friederichischen Linie von den übrigen Stämmen habe vorgenommen werden können. Gleichwohl soll aber diesen übrigen Stämmen des Waldburgischen Hauses ohnverwährt geblieben seyn, unter sich, ohne Zuthun des Preußisch-Friederichischen Stamms, allerhand particular-Verträge zu errichten, sofern nur dadurch ersagte Erbeinigung, und das darin der Friederichischen Linie gegründete Recht keinen Abbruch gelitten. Unter beeden will man den Unterschied machen, und in Ansehen der Erbeinigung der Preußischen Linie ein jus perfectum & quæsitum behaupten, in Anbetracht der anderen Waldburgischen Haus-Verträgen hingegen derselben nur ein jus imperfectum zuerkennen, und es nur als eine Freundschafts-Pflicht ansehen, ob die übrige Waldburgische Linien die Preußische dazu haben annehmen, oder nicht annehmen wollen. Woraus dann weiter gefolgeret wird, daß, wann auch die Gesinnungen, so die Preußische Linien jezuweilen an ihre andere Herrn Vettere wegen der unter diesen in particulari eingegangenen Verträgen gemacht hat, nicht gelungen seyen, solche zwar freilich von der Preußischen Linie jure perfecto nicht haben weiter getrieben werden können: Es ergebe sich doch aber auch, daß aus solchen fehlgeschlagenen Bemühungen, die nur auf Freundschafts-Pflichten beruheten, in ihren auf allgemeinen Haus-Verträgen gegründeten unverneinlichen Rechten ihnen kein Nachtheil erwachsen könnte. Diß sollen die übrige Grundpfeiler seyn, auf welche man den jenseittgen zehenden Grundsatz zu bauen, für gut befunden hat.

§. LXIX.

Wann man nun hiegegen jenes erweget, daß, wie bereits oben §. XXXI. seqq. des breiteren sich dargethan findet, die angerühmte Truchseß-Waldburgische Erbeinigung erst zu jenen Zeiten, da Truchseß Friederich wegen seines vorhin geleisteten Verzichts in Ansehen des Waldburgischen Hauses schon nicht

mehr in rerum natura, sondern pro civiliter mortuo gehalten wäre, zu ihrer rechtlichen und verbindlichen Consistenz gekommen, oder doch gewiß noch kein fidei-commissum absolutum & universale intuitu omnium bonorum, wie man es nun gegenseits ansehen will, gewesen seye, und daß somit aus dieser Erbeinigung, woran Friederich keinen Theil gehabt hat, auch dessen Descendenten kein Vortheil angedeihen könne: wann man auch besonders in Betrachtung nimmt, daß, wie gleichfalls schon oben §. XLI. seqq. ausgeführet worden, jener von Truchseß Friederich sub unica conditione præmorientiæ fratris & supervivifcentiæ Friderici gethaner Vorbehalt, ob deficientem hanc conditionem, hinweggefallen, und dadurch der auf alle andere Fälle geleistete Verzicht Friederichs simpliciter purificiret worden seye: So lasset sich auch auf die Erbeinigung selbst der ganz gegründete Schluß machen, daß weder Friederich, weder dessen Descendenten jure perfecto an derselben einen Antheil suchen, sondern was sie dißfalls je zu einigen Zeiten nachzusuchen sich haben beyfallen lassen, nicht anderst als eine Freundschafts-Pflicht von ihren im Reich gebliebenen Herren Agnaten haben anverlangen können.

§. LXX.

Wollen aber nun die Herren Grafen von Truchseß der besonderen Friederichischen Linie in Preussen gleichwohl ein jus perfectum auf die Erbeinigung, und ein daraus ihnen angeblich zukommendes Erbrecht behaupten, so gibt ihre eigene hieselbst geführte Sprache an Handen, daß sie ihre je zu Zeiten gemachte Forderungen, auf erfolgte Verweigerung ihrer übrigen Herren Agnaten auch jure perfecto hätten treiben können und müssen, wann sie anderst durch ihre Acquiescenz sich ihres vermeintlichen Rechtens nicht haben verlustiget machen wollen. Ihre Forderungen seynd nicht nur über solche Dinge, die sie jetzt unter jene zehlen wollen, auf welche nur jure imperfecto ein Anspruch hätte ge-

macht werden können, sondern auch auf die Erbeinigung und das Succeßions-Recht selbst, auch über solche Sachen angebracht worden, in Ansehen deren, wann sie auf die Erbeinigung ein jus perfectum behaupten wollen, sie ebenfalls ein dergleichen jus perfectum hätten haben müssen. Sie seynd aber jederzeit mit dergleichen Ansuchen durch den Korb gefallen, und haben es lediglich dabey bewenden lassen.

§. LXXI.

Ihr Stamm-Vatter Friederich kann gleich die erste Prob davon geben. Dieser, als er, nach abgelegten Orden, einen Antrag an Truchseß Georg gewaget, hatte gewiß nicht um solche Dinge, die erst hernach unter seinen übrigen Stamms-Vettern durch besondere Verträge etwa verabredet worden, und die man anjetzo gegenseits an ein jus imperfectum weisen will, angehalten, sondern die von ersagtem Georg an Friederichen ertheilte Antwort besaget es allzudeutlich, daß es diesem um die Aufhebung seines Verzichts, und um sein und der seinigen anmaßliches Succeßions-Recht zu thun gewesen seye. Wann nun für richtig gehalten werden solle, daß Friederich jure perfecto hierum anzusuchen befugt gewesen seye, so hätte er auch sein Ansuchen, nach erfolgter abschlägigen Antwort, ohne Anstand auch jure perfecto treiben können, und solche allerdings intra tempus legale treiben müssen, wann er durch sein und der seinigen langwieriges Stillschweigen sich seines angeblichen juris perfecti nicht hat begeben wollen.

§. LXXII.

Es hat aber weder Truchseß Friederich, noch seine Descendenten, nach seinem Tod, sich diesertwegen gereget, sondern diese haben es darmit über 70. Jahr anstehen lassen, indeme ihnen erst im Jahr 1599. eingefallen, durch Schreiben zu verlangen, daß sie in

die Truchseß-Waldburgische Familie von ihren im Reich gebliebenen übrigen Herren Agnaten mögten aufgenommen werden. Als aber ihnen dieses Gesuch abermalen abgeschlagen worden, hat zwar in dem darauf folgenden Jahr ein Preußischer Truchseß Friederich, so ein Enkel des Preußischen Stamms-Vatters Friederich ware, in eigener Person seine anmaßliche Forderung münd- und schriftlich vorgebracht, auch solche mit Nachdruck geltend zu machen gesucht, welcher hingegen gleichwohl nochmalen von den im Reich gebliebenen Herren Grafen Reichs-Erb-Truchsessen abgewiesen worden. Dieses Gesuch, durch welches um die Aufnahm in die Familie angehalten worden, kann gewiß nicht von solchen Dingen ausgeleget werden, die nur auf besonderen Haus-Verträgen beruhen, sondern es verstehet sich von selbsten, daß ein Glied einer Familie mitzuseyn, das weesentlichste der Familie-Rechten ausmache, und ohne ein Glied der Familie zu seyn, auch kein Succeßions-Recht statt haben könne.

§. LXXIII.

Um die Mitbelehnung des in den damaligen Zeiten an die im Reich gebliebene Herren Grafen von Truchseß gekommenen Erb-Truchsessen-Amts hatte damalen vorbesagter Friederich ebenfalls angesuchet, und zwar aus dem Grund, weilen er für einen nicht verzichteten Truchseß angesehen werden wollte. Eben darum aber hatte er, nach den eigenen gegenseitigen Sätzen, solche Mitbelehnung nicht anderst, als jure perfecto nachzusuchen, die Meinung haben können. Er ist aber auch eben darum nicht allein von dem damaligen Reichs-Erb-Truchsessen Christoph, Jacobischer Linie, jure perfecto abgefertiget, sondern auch von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als damaligen Erz-Truchseß des heiligen Römischen Reichs, und wohin damalen noch das Reichs-Erb-Truchsessen-Amt zu Lehen gerühret, auch gedachter Friederich aus Preussen pro coinvestitura sich gewendet hatte, auf umständlichen, durch vorbenannten Truchseß Christoph, von der wah-

ren der Sachen Beschaffenheit erstatteten Bericht, ebenfalls mit seinem Gesuch ungehört belassen worden. Es ist dahero offenbar ein ganz eitler und leerer Vorwand, daß die von der Preußischen Linie je zu Zeiten verwendete, aber allzeit fehlgeschlagene Bemühungen nur auf lediglichen Freundschafts-Pflichten beruhet haben, mithin ergibt sich auch von selbsten, daß aus dem hierauf ab Seiten der Preußischen Linie bezeigten fast hundertjährigen Stillschweigen ihrem anmaßlichen juri perfecto derjenige Nachtheil, welchen eine auf beschehene Contradiction erfolgende vieljährige Acquiescenz, nach Anleitung bekannter Rechten, nach sich ziehet, unumgänglich habe erwachsen müssen.

§. LXXIV.

Die Herrn Grafen Truchseß der abgesönderten Friederichischen Linie haben aber kundbar bey den, wie vorhin, also auch dißmal erhaltenen abschlägigen Antworten fast durch ein ganzes Sæculum ganz ruhig es belassen. Nicht die mindeste Spur einer jemals diesertwegen von denselben geschehenen weiteren Regung lasset sich biß in das Jahr 1688. antreffen. In nur besagtem Jahr aber findet sich, daß dieselbe wiederum um die Aufnahm in die Familie angesuchet, und für diese Gefälligkeit $\frac{100}{m}$ fl. ihren im Reich gebliebenen Herrn Vettern zu bezahlen sich erbotten, hingegen diese so ein- als das andere großmüthig ab- und ausgeschlagen haben. Dieses Ansuchen, welches ohne Anstand um ein weesentlichstes Stuck der Truchseß-Waldburgischen Familie-Rechten gemacht worden, können die Herrn Grafen Reichs-Erb-Truchsessen Georgischer Linie wohl geschehen lassen, daß es für ein jure imperfecto geschehenes Ansuchen in dem Anbetracht angegeben werde, weilen man es von Seiten der Friederichischen Linie mit einer gar ansehnlichen Summe Gelds erst geltend und vollkommen zu machen gesuchet hat.

§. LXXV.

Jenes Suchen hingegen, so respective in A. 1702. und 1703. um das Familie-Seniorat geschehen, lasset sich gewiß, nach klarer Vorliegenheit der Acten und Documenten, für nichts weniger, als für eine Ansuchung um eine blose Freundschafts-Pflicht angeben. Ganz irrig, und Acten, auch unverwerflichen Documenten widrig handlet der Herr Verfasser des gegenseitigen Abdrucks, da er §. 95. das in dem gräflichen Haus Waldburg übliche Seniorat unter solche Sachen zu zehlen sich beygehen lasset, die erst durch neue Verträge, nach der Absönderung der Preußischen Linie, unter den im Reich gebliebenen Erb-Truchseßischen Häusern eingeführet und verwilliget worden. Man weiß in diesem gräflichen Haus von keinem anderen Seniorat, als jenem, so, vermög der obangeführten Beylag sub Sign. O. schon im Jahr 1429. von dem Groß-Vatter des Preußischen Stamm-Vatters Friederich, Jacobo, und dessen Brüdern Eberhard und Georg eingeführet ware. Der Preußische Graf Joachim Heinrich, welcher eben um dieses Seniorat, und eine damal mitverknüpft gewesene Curatel angehalten, bekennet selbst in seinem, an Truchseß Christoph Franz diesserthalben A. 1702 den 24ten Maji erlassenen, und bey dißseitiger Exceptions-Schrift sub lit. D. befindlichen Schreiben, daß dieses Seniorat in dem Haus der Erb-Truchsessen von Waldburg **beständig allzeit** beybehalten worden seye. Wie mag man sich also jenseits unterstehen, dem unpartheyischen Publico vorzuspieglen, als ob das bey dem Haus Waldburg in gewissen Sachen eingeführte Seniorat den neueren und besonderen Haus-Verträgen zuzuschreiben, und somit die besondere Preußische Friederichische Linie solches nur, als eine Freundschafts-Pflicht, von ihren im Reich gebliebenen Herrn Vettern nachzusuchen gemeinet gewesen seye.

§. LXXVI.

§. LXXVI.

Dieses so dreiste Vorgeben wird seines offenbaren Unbestands durch den nemlichen, um sothanes Seniorat ansuchenden Grafen Joachim Heinrich ganz überzeugend überführet. Dieser hat dasselbe unmöglich als eine blose Freundschafts-Pflicht ansehen, oder in solcher Art nachsuchen können, da er in vorbemerkten seinem Schreiben vorkommen lasset, daß das Seniorat, oder, wie er es nennet, Majorat, auf ihn durch die Gnade Gottes devolviret; daß ihme die Verleihung davon, **von Gott und Rechts-wegen zu suchen obliege**; daß ihme hierin **kein Präjudiz** zugezogen werden möge; daß er es für eine **Rechts-Prärogativ** halte; daß, dafern die Erklärung des Truchseß Christoph Franz mit seinem des Grafen Joachims Heinrich Wunsch und Hoffnung nicht eintreffen sollte, er auf solchen Fall bey der römischen kaiserlichen Majestät **die Entscheidung darüber nachsuchen würde** &c. Dergleichen Aeusserungen wird gewiß niemand laugnen, daß sie etwas höher, als auf ledigliche Freundschafts-Pflichten sprechen. Es hat auch eben derselbe Graf Joachim Heinrich sein anmaßliches Succeßions-Recht dabey gar nicht ausser Acht gelassen, sondern solches nicht undeutlich zum Grund genommen, da er anführet, wie es bekannt seye, daß die illustren Häuser nichts so sehr erhelle, als **die ohngeschmälerte Obſervirung der rechtmäßigen** Succeßions-Jurium &c.

§. LXXVII.

Graf Joachim Heinrich, da er von seinem Herrn Vetter Christoph Franz keine gewierige Entschliessung erhalten, hat sich kurz darauf untern 11ten August an kaiserliche Majestät würklich klagbar gewendet. Es ware damals die Frage von dem Familie-Seniorat, und der damalen mit verknüpft-gewesenen Cura-

U tel,

tel, nicht eines Grafens Georgischer Linie, wie jenseits §. 97. wiederum ganz irrig angegeben wird, sondern des Grafen Maximilian Wunibalds aus der Scheerischen Linie, wie solches aus dem selbstigen vorhin bemerkten Schreiben Joachim Heinrichs klar zu entnehmen ist, welche Curatel vorhin der gewesene Reichs-Hof-Raths Präsident Herr Graf Sebastian Wunibald aus der Georgischen Linie, als Senior des ganzen Waldburgischen Hauses, geführet hatte, und nun Graf Joachim Heinrich, weilen er an Jahren älter, als Graf Christoph Franz aus der Scheerischen Linie, ware, zu führen sich berechtiget hielte.

§. LXXVIII.

Eben dieser Graf Joachim Heinrich hatte bey dieser Gelegenheit seinen auf die Erlangung eines Succeßions-Rechts in den Schwäbischen Truchseß-Waldburgischen Stamm-Gütern abzielenden Haupt-Absichten eine gar feine Wendung zu geben, und dieselbe in sehr schlaue Weege einzuleiten gewußt. Da er wohl eingesehen, daß er, ohne einen Antheil an den sammtlichen Truchseßischen Familie-Rechten zu haben, seines um ersagtes Seniorat und Curatel anzubringenden Gesuches nicht werde theilhaftig werden können, so muste das schon 16. Jahr vorhero A. 1686. ihme und seinen immittels schon verstorbenen Bruder und Vetter ertheilte kaiserliche Grafen-Diploma zum Vorwand dienen, für dessen Ertheilung er, um seine wahre Absichten weißlich zu verhüllen, an dem nemlichen Tag, als er um sothanes Seniorat und Curatel gerichtlich angehalten, nemlich sub præs. 11ten August 1702. seine schon längst vorhero schuldig gewesene Danksagung in zierlichsten terminis abstattete, und hiedurch per obliquum zu erschleichen trachtete, was er directe und aperte zu suchen sich nicht getrauet.

§. LXXIX.

§. LXXIX.

In sothaner seiner, sowohl bey einer hochlöblichen Reichs-Hof-Raths-Registratur verwahrlich aufbehalten — als auch in den Händen der Herrn Impetranten selbsten seyn müssenden Dank-Abstattung führet er an, daß „kaiserliche Majestät, ihm und seine beede damals „schon, verstorbene respective Bruder und Vetter, Wolf Christoph und Friederich samt ihren Erben und Erbes-Erben, Mann- „und Weiblichen Stamms in den Stand, die Ehre und Würde, „des heiligen römischen Reichs Erb-Truchsessen, Grafen und „Gräfinen zu Waldburg, von den sie ohnedeme durch ihren „Stamm-Vatter Friederich in absteigender Linie herstammten, mit allen davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten, was sowohl den Titel, als das Wappen und die „übrige Präeminenzen betreffe, aufs allervollkommenste, als „es immer geschehen könne, von neuem wieder einzusetzen und „zu bestättigen, die allerhöchste Gnad gehabt haben. Und aus diesem Grund, weilen nemlich, wie die weitere formalia lauten,

> durch diese erneuerte Begnadigung alles dasjenige, so dem Reichs-Gräflichen Haus derer Erbtruchsessen, Grafen zu Waldburg, an Gnad, Ehr, Würde, Präeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, geist- und weltlich, **von Uralters her** zustehet, ihme und seinem Bruder, auch Vetter, und ihren Erben und Nachkommen, nach aller Vollkommenheit von neuem wieder zugetheilet und bestättiget worden, **zu sothanen Prärogativen aber unter anderen das sogenannte Seniorat der Familie**, und zu diesem ohnedeme auch die Preußische Linie jure sanguinis gehöre, hat er sich verbunden erachtet, zum Truchseß-Waldburgischen Familie-Seniorat, als der damalige älteste des ganzen Hauses, bey kaiserlicher Majestät in dem mit angefügt-gewesenen Memorial supplicando sich anzugeben.

 §. LXXX.

§. LXXX.

Unverneinlich ist es demnach, daß auf einem angeblichen, mit den Gräflich-Truchseß-Waldburgischen im Reich gebliebenen Linien gemeinschaftlich haben wollenden Familie- und Succeßions-Recht der hauptsächlichste Grund des von Grafen Joachim Heinrich um das Familie-Seniorat damals beschehenen Ansuchens gebauet gewesen seye, und er somit dieses Seniorat nicht, als ein auf neuen, nur zwischen den im Reich gebliebenen Truchseß-Waldburgischen Linien, nach Absönderung seines Stamm-Vatters Friederichs eingegangenen Verträgen beruhendes Recht, jure imperfecto, und als eine pure Freundschafts-Pflicht, sondern allerdings jure perfecto, und wie seine eigene Worte in dem erst-angeführten exhibito heissen,

> in consideration des ihme jure sanguinis, & ex pactis & providentia majorum, von Gott und Rechts-wegen competirenden juris quæsiti,

nachzusuchen sich beygehen lassen, und ihme darzu durch allerhöchste kaiserliche Authorität verhülflich zu seyn gebetten habe. Er äusseret sich annebst in seiner wegen dieses Seniorats an dem nemlichen Tag übergebenen Vorstellung, daß er, wegen der vom Herrn Grafen Christoph Franz übernommenen Curatel,

> sich verpflichtet erachtet, sotanen Präjuditz a die notitiæ gebührend zu begegnen, damit nicht etwa dessen Stillschweigen desselben Recht einiges Präjuditz zuziehe;

daß,

> je und alle Weege das Seniorat, und das davon dependirende Vorrecht, sowohl wegen des Erb-Amts, als wegen Administrirung der sogenannten Familie-Lehen, im Haus der Erb-Truchsessen nicht nach erblicher Succeßion dem nächsten, sondern nach dem Majorat

dem

dem ältesten des Hauses continuirlich zuerkannt und gelassen worden seye:

daß ihme solches,

als majori familiæ von Gott und Rechtswegen gebühre:

Und vermög des a tergo aufgeschriebenen Rubri, hat derselbe sogar einen Antrag ad amicabilem transactionem gemacht. Wie lasset sich dann immer mit diesen so ausgiebigen, überall, in Ansehen des nachgesuchten Erb-Truchsessen Amts sowohl, als auch des Seniorats, ein anmaßliches jus perfectum offenbar andeutenden Äusserungen das nun jenseits erst nagelneu erfundene jus imperfectum zusammen reimen?

§. LXXXI.

Kaiser Leopold glorwürdigsten Andenkens, und zwar (so ein beträchtlicher Umstand ist) der nemliche Kaiser, welcher nicht lang vorhero den Preußischen Herrn Truchsessen das Grafen-Diploma gegeben hatte, und der somit die sicherste und untrüglichste Erklärung seiner bey dieser Conceßion gehabten Intention und wahren Willens-Meinung geben konnte, hat auf sothanes Anbringen des Preußischen Herrn Grafen Joachim Heinrichs seinem vorhin verliehenen Gnaden- und Grafen-Brief, prævio excelsi judicii imperialis aulici voto, eine authentische Interpretation gegeben, und zugleich über dessen Suchen die gerichtliche Entscheidung, folgenden merkwürdigen wörtlichen Inhalts ertheilet:

Daß Ihro Kaiserliche Majestät zwar es nochmalen bey dem Ihme Supplicanten und seinem in Preussen besonderen Stamm ertheilten gräflichen Stand, und was demselben anhängig, bewenden lassen; nachdeme aber dero Meinung nicht gewesen, dadurch der im Römischen Reich verbliebenen Erb-Truchseßischen Familie jura, und zu-

malen diejenige, welche dieselbe, als die Preußische Linie sich davon bereits separiret gehabt, erworben, und per pacta specialia unter sich ausgemacht, zu schmäleren oder gemein zu machen, am wenigsten aber auf das erst nach der Hand darzu gekommene Reichs-Erb-Truchsessen Amt, als welches ausser deme anhero nicht gehöre, zu disponiren; als wollten sie sich zu den Supplicanten allergnädigst versehen, sie würden sich ihres erlangten Gräflichen Stands auf keine andere, als diese Weise bedienen, und solchergestalt zu Weitläufigkeiten selbst keine Ursach geben, allermassen dann auch deren jetzige petita bey dieser Bewandnuß abgeschlagen würden.

§. LXXXII.

Es konnte in der That das Preußisch-Truchseßische Ansuchen nach allen seinen Puncten nicht angemessener, als es durch den Inhalt dieser allerhöchsten Kaiserlichen Resolution geschehen, abgefertiget werden. Graf Joachim Heinrich berufte sich I. in vorgemeldter seiner Dank-Abstattung, vermuthlich auf die in dem kaiserlichen Grafen-Diplomate vorkommende elogia abzielend, darauf, daß er und seine Preußische Agnaten durch ihren Stamm-Vatter Friederich von den Reichs-Erb-Truchsessen herstammten. Die Kaiserliche Resolution hat aber, da sie den Preußischen Stamm, als einen besonderen, von der im Reich verbliebenen Erb-Truchseßischen Familie separirten, und an den sammtlichen dieser Reichs-Erb-Truchseßischen Familie zustehenden Gerechtsamen keinen Theil habenden, noch suchen könnenden Stamm erkläret, über das zwischen der Schwäb- und Preußischen obwaltende Band der Natur die deutliche Erläuterung dahin gegeben, daß solches zwar zwischen beeden Familien eben so, wie zwischen abgefundenen Kindern, bestehen könne, hingegen, gleichwie abgefundene oder separirte Kinder nicht paris cum non separatis juris & condi-

dictionis seynd, sondern plane separatas rationes, und keine Erbs-Ansprach mehr haben, also auch die Preußisch-Truchseßische Linie, non obstante illo vinculo sanguinis, nachdeme dieselbe durch den mit dem Preußischen Stamm-Vatter Friederich vorgegangenen Abkauf, und dessen solennen Verzicht von der übrigen im Reich verbliebenen Erb-Truchseßischen Familie einmal separiret worden, nichts mehr gemeinschaftliches an den dieser zustehenden Rechten jemals haben könne. Wann allerhöchsten Orten nur ein Schein eines, auch nur auf künftige Zeiten gegründeten Preussisch-Truchseßischen Succeßions-Recht wäre wahrgenommen worden, so hätte der ansuchende Graf Joachim Heinrich und dessen Linie de Familia Truchsessiorum Suevicorum gehalten, und nicht als ein abgesönderter Stamm angesehen werden müssen, folglich hätten auch ihme und seiner Linie die jura Familiæ communia, besonders diejenige, welche, wie das Seniorat, schon vor dem Friederichischen Verzicht eingeführet gewesen, und nicht sowohl auf dem würklichen Besitz der Güter, als vielmehr auf dem Recht darzu, und auf der Familie selbst haften (wie solches Graf Joachim Heinrich selbst in seiner ad Augustissimum A. 1702. übergebenen Vorstellung anerkannt hat §. LXXX.) simpliciter abgesprochen werden können. Eben dadurch aber, daß die Preußische Linie als ein besonderer, und von der im Reich verbliebenen Erb-Truchseßischen Familie separirter Stamm erkläret worden, ist zugleich auch deutlich erkläret worden, daß der Preußischen Linie weder zu den damalen nachgesuchten juribus, weder zu je einigem zum Grund des damaligen petiti genommmenen Succeßions-Recht einige Befügnuß oder Anspruch zukomme.

§. LXXXIII.

Graf Joachim Heinrich wollte sich II. mit dem lediglichen Grafen-Stande und der demselben anklebenden Ehr und Würde nicht begnüget halten. Er wagte auch einen Versuch auf alle der Erb-Truchseßischen Familie in Schwaben zustehende Präeminenzen,

zen, Rechte und Gerechtigkeiten, um dadurch sich einen Weeg zu Erlangung des nachgesuchten Familie-Seniorats zu bahnen, und nach dessen Erlangung unvermerkt, und durch eine natürliche Folge in dem Succeßions-Recht selbsten einen sicheren Fuß zu überkommen. Die kaiserliche Resolution ist aber auch hierin demselben durch den Sinn gefahren: Dann vermög derselben hat es a) überhaupt mit dem den Preußischen Herren Truchsessen verliehenen Grafen-Stand die Meinung gar nicht gehabt, dadurch der Reichs-Erb-Truchseßischen Familie in Schwaben an ihren juribus das mindeste zu schmäleren, oder diese jura mit den Herren Truchseß-Friederichischen Descendenten in Preussen gemein zu machen, sondern nur der Preußischen Linie den Grafen-Stand, und was deme anhängig ist, zu ertheilen, solcher gestalt, daß **auf keine andere, als nur diese Weise** die Herrn Impetranten sich ihres erlangten gräflichen Stands bedienen sollen. Es ist also unlaugbar, daß den Herren Truchsessen in Preussen, durch den ihnen ertheilten gräflichen Stand nichts anders, als lediglich der Ehren-Titel und Personal-Würde, und was præcise dergleichen Würde anhängig ist, durch die allerhöchste kaiserliche Gnad zugestanden, und zugleich dem ganzen Preussischen Stamm aus allerhöchster kaiserlichen Obrist-richterlichen Authorität verbotten worden seye, sich ja nicht anderst, als lediglich auf diese ihnen vorgeschriebene Weise ihres gräflichen Stands zu bedienen. Und aus dieser alleinigen, das Recht der Preußischen Linie lediglich auf den Grafen-Stand, und was deme anhängig ist, einschränkender kaiserlichen Declaration lasset sich schon sattsam entnehmen, daß die Absicht dieser kaiserlichen Resolution die Ausschliesung des Preußischen besonderen Stamms, nicht nur von denjenigen Truchseßischen Hauses-Gerechtsamen, die durch Particular-Verträge der im Reich gebliebenen Truchseß-Waldburgischen Familie besonders eingeführet worden, und zu welchen die Preußische Linie, ihrem dermaligen Angeben nach, nur aus Freundschafts-Pflichten hätte angenommen werden können, sondern von allen der erstbesagten im Reich gebliebenen Erb-Truchseßischen Familie zustehenden

juribus

juribus, mithin auch von dem anmaßlichen Succeßions=Recht selbsten, und zwar von diesem auch auf künftige Zeiten, zum Gegenstand gehabt haben müsse.

§. LXXXIV.

Ein solches wird aber b) noch mehr bestättiget, da der allerhöchste kaiserliche gemessene Will und Befehl dahin gegangen, daß nicht allein diejenige jura, welche die im Reich gebliebene Truchseßische Linien, als sich die Preußische bereits davon separiret gehabt, erworben, und per pacta specialia unter sich ausgemacht, und welche mithin, der jetzigen gegenseitigen Sprache nach, nur jure imperfecto hätten begehret werden können, sondern überhaupt alle der im Römischen Reich verbliebenen Truchseßischen Familie zuständige, mithin auch jene jura, auf die man jenseits jure perfecto einen Anspruch zu haben glaubet, weder geschmälert, noch weniger mit der Preußischen Linie gemein gemacht werden sollen. Wann die kaiserliche Meinung nur auf neu erworbene, und nur unter den Schwäbischen Linien durch besondere Verträge ausgemachte Gerechtsame gegangen wäre, so hätte das nachgesuchte Seniorat dem Preußischen Herrn Grafen Joachim Heinrich nicht abgeschlagen werden können, als welches, oberwiesener massen, nicht erst neuerlich, und nach der Preußischen Absönderung, sondern schon lang vorhero, und schon im Jahr 1429. von Jacob, Eberhard, und Georg Truchsessen, wovon der erste des Preußischen Stamm=Vatters Friederichs Groß-Vatter ware, eingeführet worden. Da diejenige jura zumalen, welche die im Reich gebliebene Familie, als die Preußische Linie sich bereits davon separirt gehabt, erworben, und unter sich per pacta specialia ausgemacht, mit der Preußischen Linie nicht gemein gemacht werden sollen, so seynd die übrige und schon vorher eingeführte von dieser Verordnung nicht ausgeschlossen, indeme nebst jenen auch überhaupt die der im Römischen Reich verbliebenen Truchseßi-

schen Familie zustehende jura bemerket worden, auch bekantlich das Wort: **zumalen**, keine particula exclusiva, sondern ampliativa ist.

§. LXXXV.

Zudeme c), und was das hauptsächlichste ist, bestehen diejenige jura, welche die im Reich verbliebene Truchseßische Familien nach der Preußischen Separation erworben, und per pacta specialia unter sich ausgemacht haben, und welche, vermög der kaiserlichen Resolution, besonders und **zumalen** mit der Preußischen Linie nicht gemein gemacht werden sollen, eben in demjenigen, was die im Reich gebliebene Herren Erb-Truchsessen, nach der Renunciation des in den teutschen Ritter-Orden getrettenen Truchseß Friederichs, durch die erst damalen zur Consistenz gebrachte, und von Kaiserlicher Majestät A. 1516. bestättigte Erbeinigung der Succeßion halber unter sich ausgemacht, und durch sonstige Verträge, besonders aber durch das Wilhelmische Testament, als einen vordersamsten Grund der nach der Absönderung der Preußischen Linie beobachtenden Succeßions-Ordnung, mit gänzlicher Uebergehung der vom Truchseß Friederich abstammenden Linie sich erworben haben. Offenbar ist es dahero, daß von dieser kaiserlichen Resolution vordersamst und **zumalen** auf jenes post separationem lineæ Fridericianæ per testamentum Wilhelmi, in casum deficientis lineæ Wilhelminæ, der Georgischen Linie, cum exclusione der Preußischen, erworbene Recht die Rucksicht genommen, und daß dieses besonders mit der Preußischen Linie nicht gemein gemacht werden solle, verordnet worden, folgsam dadurch die Frage von dem Succeßions-Recht der Friederichischen Linie, nach Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, allerdings schon entschieden, und solches der Preußischen Linie würklich abgesprochen, somit zugleich durch Kaiserliche Authorität erkennt worden seye, daß die Schwäbische Linien post renunciationem Friderici wohl befugt gewesen seyen, durch die unter sich gemachte pa-

cta

cta wegen der Succeßion eben so, wie anderer Gerechtsamen halber, mit Ausschließung des Preußischen Stamms, zu disponiren.

§. LXXXVI.

Graf Joachim Heinrich haltet III. um das Familie-Seniorat, und um die Curatel über den Truchseß Maximilian Wunibald an, weilen er Senior Familiæ seye,

> und dahero ihme, als *majori Familiæ* solches von Gott und Rechtswegen gebühre, indeme sothanes Seniorat, und das davon dependirende Vorrecht, sowohl wegen des Erb-Amts, als auch wegen Administration der Familie-Lehen, im Haus der Erb-Truchsessen nicht nach erblicher Succeßion dem nächsten, sondern nach dem Majorat dem ältesten des Hauses continuirlich zuerkannt und gelassen worden.

Die kaiserliche Resolution hat hingegen ihr gerechtestes Augenmerk dahin gerichtet, daß ein Familie-Seniorat und Curatel mit den Familie- und Succeßions-Rechten einen weesentlichen und unzertrennlichen Zusammenhang habe, und eines ohne das andere nicht bestehen könne; indeme Senior, und gleichsam pater totius familiæ, und doch nicht de familia zu seyn, noch einen Theil an je einigen juribus familiæ zu haben, einen offenbaren Widerspruch mit sich führet, anbey eine curatelam legitimam zu haben, und doch nicht paris cum curando juris & conditionis zu seyn, sich ebenfalls nicht reimet, und nach gemeinen Rechten eine tutela oder curatela mit dem Erbschafts-Recht eine zimmliche Verbindung hat, ita, ut eo perveniat hereditas, quo tutela redit (a). Da nun Graf Joachim Heinrich, nicht zwar aus einem näheren, oder damals würklich prätendirenden Succeßions-Recht, sondern ex jure majoratus, und also ex jure

(a) L. 73. ff. de R. J.

agnationis & familiæ das Seniorat und Curatel gesuchet, und dannoch ihme solches abgeschlagen worden, so ist es ganz unwidersprechlich, daß er mit seiner ganzen Linie ab omnibus juribus familiæ, mithin auch von allen, auch auf künftige Zeiten sich beziehenden Succeßions = Recht ausgeschlossen worden seye. Es seynd also die Bewandnuß und Ursachen, warum die damalige petita dem supplicirenden Grafen Joachim Heinrich abgeschlagen worden, weilen man nemlich allerhöchsten Orten erkennet hatte, daß er und sein ganzer Stamm wegen dem Verzicht und Abkauf ihres Stamm = Vatters Friederichs von der Erb = Truchseßischen im Reich verbliebenen Familie separiret worden, und also nicht de familia seye, mithin auch zur Truchseß = Trauchburgischen Erbschaft weder damalen, noch in Zukunft, kein Recht noch Hoffnung habe, eben auch dem dermaligen Ansinnen der Preußischen Herrn Truchsessen vollkommen angemessen, folglich lasset sich der Schluß leicht machen, daß, gleichwie die nemliche Ursachen, also auch das nemliche kaiserliche Decisum in gegenwärtiger Sache den rechtlichen Ausschlag zu geben habe.

§. LXXXVII.

Graf Joachim Heinrich hat IV. seine puncto des Seniorats gemachte Vorstellung dem Reichs = Erb = Truchsessen Christoph Franz zu seiner Erklärung zu communiciren angetragen, und auf den Fall einer von daher erfolgenden Contradiction, sein und seiner Linie vermeintliches Recht und Befügnuß in optima & amplissima juris forma vorbehalten. Kaiserliche Majestät haben aber dessen, in der Vorstellung sowohl, als auch in der Dankabstattung, vorgetragenes Begehren von so ungegründeter Beschaffenheit angesehen, daß dergleichen Communication, und eine von Seiten des Erb=Truchsessen von Trauchburg einlegende Contradiction nicht einmal für nothwendig gehalten, sondern der Supplicant mit seinem ohnstatthaften Gesuch sogleich a limine judicii ab, und dahin angewiesen worden, daß er hierin zu keinen Weitläufigkeiten Anlaß geben solle, ohne

daß

daß er sich getrauet, der in seiner Vorstellung wegen seiner in eventum sich vorbehaltender Befügnuß von ihme so hoch geführten Sprache weder damalen, noch sonst irgends eine Kraft zu geben.

§. LXXXVIII.

Ab allen diesen ergibt sich demnach ganz unlaugbar, daß die Absicht mehrbemerkter Kaiserlichen Resolution nicht nur dahin gegangen seye, daß, wie nun in dem gegenseitigen Abdruck §. 98. um der Sache einen Anstrich zu geben, vorgespieglet werden will, die Preußisch-Truchseßische Linie lediglich an den besonderen Haus-Verträgen der übrigen Linien keinen Antheil nehmen, oder auch gleich damals in den Mitgenuß der von den Schwäbischen Linien neuerworbenen Familien-Gerechtsamen nicht gelangen solle. Graf Joachim Heinrich hatte das Seniorat nicht als **ein neues** Familien-Recht gesucht, noch auch als ein solches, da es schon vor seinem Stamm-Vatter Friederich A. 1429. obgezeigtermassen (§. LXXV.) in dem Truchseß-Waldburgischen Haus festgesetzt wäre, suchen können. Er hatte es, laut seines an den Erb-Truchseß Christoph Franz erlassenen Schreibens, als ein

> in dem Haus, der Erb-Truchsessen von Waldburg **beständig allzeit** beybehaltenes Recht (§. LXXV.),

und laut seiner an Kaiserliche Majestät A. 1702. übergebenen Vorstellung, als ein,

> nach dem Majorat, dem ältesten des Hauses **continuirlich** zuerkanntes und gelassenes Recht (§. LXXX.),

sodann weiter, vermög seiner ad Augustissimum erlassener Dankabstattung, als ein

> zu den **von Uralters her** dem Haus Truchseß Waldburg zustehenden Gerechtsamen gehörige Prärogativ (§. LXXIX.),

gesuchet. Er hatte es nicht, als eine lediglichc Freundschafts-Pflicht, und nur jure imperfecto, sondern

> jure sanguinis, & ex pactis & providentia majorum, **von Gott und Rechtswegen competirenden** juris quæsiti (§. LXXX.)

und solcher gestalt, daß er,

> in eventum contradictionis sich seine Befügnuß in optima & amplissima forma vorbehalten (§. LXXXVII.),

nachgesucht. Er hatte seinen Grund dazu in der vorlaüfig eingegebenen Dankabstattung

> auf all demjenigen, so dem Reichs-gräflichen Haus der Erb-Truchsessen Grafen zu Waldburg an Gnad, Ehre, Würde, Präeminenz, Fürstand, **Recht und Gerechtigkeit, geist- und weltlich, von Uralters her zustehet,**

gebauet. Da er aber mit diesem seinem ganzen Antrag durch die Kaiserliche Resolution ab- und dahin angewiesen worden, daß seine Linie an den der im Reich verbliebenen Erb-Truchseßischen Familie zustehenden juribus überhaupt, und zumalen auch an den von dieser, nach der Preußischen Separation, erworbenen, und unter sich ausgemachten Gerechtsamen (welche eben in dem, nach Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, der Georgischen Linie, mit Ausschließung der Preußischen, zugedachten Succeßions-Recht bestehen) gar keine Gemeinschaft, noch Antheil jemals haben, und auf **keine andere, als auf diese Weise** sich ihres gräflichen Stands bedienen solle; so muß es von sich selbst in die Augen fallen, daß das zum Grund des Preußisch-Truchseßischen Begehrens genommen gewesene Succeßions-Recht freilich in der Frage gewesen, auch solches durch eine förmliche Entscheidung und Erörterung auf alle Fälle, mithin auch auf den Fall des abgehenden Wilhelmischen Stamms, der Preußisch-Friederichischen Linie würklich abgesprochen worden

seye;

seye; somit auch zugleich der damalen zwar noch in weitem Feld gestandene Fall der einstens ausgehenden Wilhelmischen Linie seine gar deutliche rechtliche Erörterung bereits erhalten habe.

§. LXXXIX.

Eine unwidersprechliche Richtigkeit ist es, daß diese kaiserliche, auf das gerichtliche Ansuchen Grafen Joachim Heinrichs ertheilte Resolution keine lediglich Kanzlei-Fertigung, wie jenes der Preußischen Linie vorhin ertheilt-gewesene Grafen-Diploma, gewesen, sondern durch ein förmliches höchst-venerirliches Reichs-Hofraths Conclusum, nicht zwar in judicio contentioso ordinario, gleichwohlen nach legaler der Sachen Ueberlegung, und genauer Erwegung aller pro & contra streitenden Gründen, und besonders des aus dem damaligen der Preußischen Herrn Grafen von Truchseß Antrag der Reichs-Erb-Truchseßischen im Reich gebliebenen zugehenden grossen und widerrechtlichen Nachtheils ergangen seye. Es enthaltet auch dieselbe eine allzudeutliche declarationem & interpretationem authenticam der vorhin von dem nemlichen höchst-seeligen Kaiser den Preußischen Herrn Truchsessen ertheilten Stands-Erhöhung dahin, daß, des dadurch denselben ertheilten gemeinschaftlichen Ehren-Titels und gräflichen Würde ungeachtet, dannoch nichts weniger, als die ex pactis Domus, tam generalibus, & renunciationem Friderici antecedentibus, quam specialibus, & hanc renunciationem consequentibus, erworbene, und der im Reich verbliebenen Truchseßischen Familie eigene jura dem Preußischen Stamm gemeinschaftlich seyn, noch werden sollen. Qualis interpretatio a principe concedente facta vim legis habet, cum aliter intelligenda privilegia non sint, quam ipsorum autor ea intelligit (a). Es enthaltet dieselbe ferner ein gerichtliches und

(a) Cap. 8. X. de decim. L. 191. in fin. ff. de R. J. L. 43. ff. de vulg. & pupill. substitut. L. fin. C. de leg.

post præviam causæ cognitionem ergangenes Verbott, daß mehrermeldte Herrn Truchsessen aus Preussen sich ihrer erlangten gräflichen Würde, ja nicht anderst, als auf die darin enthaltene und erstbemerkte Weise bedienen sollen. Es enthaltet dieselbe endlich am Schluß überhaupt einen auf ihre in einem vermeintlichen Familie- und Succeßions-Recht begründet werden wollende petita ertheilten abschlägigen Ausspruch.

§. XC.

Ausser allem Widerspruch ist es, daß dergleichen, prævia, licet summaria tantum causæ cognitione, ergangene Resolutiones vim rei judicatæ erhalten, wann dagegen in tempore legali kein remedium legale eingewendet wird. Nec enim tantum, si ordinaria cognitione de causa pronunciatum est, sed etiam si rescripto, vel consultatione decisa fuerit, nascitur peræque illa finitæ litis exceptio (a). Et nisi appellatum fuerit, rescriptum pariter, ac decretum principis ejus, a quo appellare licet, in rem judicatam invalescunt, quando causæ, licet vel summaria duntaxat, cognitio præcesserit, ipsumque principis pronunciatum partibus publicatum fuerit (b). Solcher gestalt zwar, daß, wer dagegen hernach annoch zu suppliciren sich etwa einfallen lasset, nicht mehr zu hören ist. Qui autem terminatam rescripto vel consultatione quæstionem exquisito suffragio refricare conabitur, in omnem litis æstimationem adversario suo protinus condemnetur, omni venia deneganda, siquis contra hæc supplicare tentaverit (c). Und wann ein decretum denegans processus

---

(a) Mev. p. 2. dec. 195. n. 7.

(b) Lyncker de gravam. extrajud. cap. 5. sect. 2. §. 9. n. 2. Carpzov. part. 1. constit. 26. def. 19.

(c) L. 2. C. ut lit. pendent. Add. L. 3. C. eod.

sus appellatorios vim sententiæ definitivæ hat (d); so ist nicht abzusehen, wie einem in gerichtliche Ueberlegung genommenen Concluso actionem deneganti, & prætensum actorem a limine judicii repellenti, dergleichen die gegenwärtige kaiserliche Resolution ist, die nemliche Kraft und Würkung abgesprochen werden könne.

§. XCI.

Der Preußische Herr Graf Joachim Heinrich, wie er es in seiner pro senioratu familiæ an kaiserliche Majestät A. 1702. gethanen Vorstellung äusseret, hat

> sich verpflichtet erachtet, dem durch die vom Herrn Erb-Truchseß Christoph Franz übernommene Curatel ihme vermeintlich zugezogenen Präjudiß a die notitiæ gebührend zu begegnen, **damit nicht dessen Stillschweigen desselben Recht einiges Präjudiß zuziehe** (§. LXXX.)

Hat also derselbe geglaubt, daß nicht einmal ein aussergerichtliches Unternehmen eines Agnaten, ohne sich ein grosses Präjudiß zuzuziehen, mit Stillschweigen übergangen werden können? Wie vielmehr hat er erkennen müssen, was ein grosses und unhintertreibliches Präjudiß ihme und seiner ganzen Linie auf ewig werde zugezogen werden, wann er bey dieser kaiserlichen Resolution, die ihme auf sein, zu Abwendung des ihme durch die vom Grafen Christoph Franz übernommene Curatel und Seniorat vermeintlich zugehenden Präjudißes, eingelegtes Bitten in gerichtlicher Form abschlägig ertheilt worden, stillschweigend es belassen, und gar kein Rechts-behöriges Hülfs-Mittel in legaler Zeit dagegen ergreiffen werde.

(d) Mev. p. 1. dec. 12. n. 1.

§. XCII.

Die Preußische Herren Grafen von Truchseß werden aber nicht erweisen können, daß der also abgewiesene mehrbesagte Graf Joachim Heinrich eines dergleichen rechtlichen Remedii in gehöriger Zeit sich gegen sothane kaiserliche Resolution jemals bedienet habe, noch auch, und was noch mehr ist, daß von ihren Vorfahren, oder von ihnen, von der Zeit dieser ihnen ertheilten kaiserlichen Resolution biß nun zu, mithin in einer Zeit von mehr dann 60. Jahren, das geringste, so einer rechtlichen, zu Sistirung der dieser kaiserlichen Resolution zugewachsenen Rechts-Kraft hinreichenden Beschwerde nur von weitem ähnlich seyn könnte, eingewendet worden seye: Einfolglich werden sie sich auch selbsten bescheiden, daß es ob vim rei judicatæ nun allzuspat seye, in Zweifel zuziehen, ob auch ihr anmaßliches Succeßions-Recht durch oftermeldte kaiserliche Resolution habe beschränket werden können (a). Da sie auf den damal noch im weiten Feld gestandenen Fall des Abgangs des Wilhelmischen Manns-Stamms es ankommen zu lassen gewaget (b), ohne immittels und zu behöriger Zeit gegen die kaiserliche Resolution, die ihnen doch alle Gemeinschaft an den Schwäbisch-Erb-Truchseßischen Gerechtsamen untersagt hatte, ein rechtliches Hülfs-Mittel zu gebrauchen, so können sie den Erfolg auf ihr dermalen neu angebrachtes Klagwerk aus der hieher gar schicklich einschlagenden Verordnung der klar vorliegenden Gesätzen sich selbsten in voraus vorstellen. Quia, qui tunc, qui non appellavit, vera esse, quæ scripta sunt, consensisse videtur: *nec audiendus est, si dicat*, eventum rescripti sacri se sustinuisse (c).

§. XCIII.

(a) Siehe Grundsätze §. 98.

(b) Ibid.

(c) L. 3. ff. Quand. appelland. sit & intr. quæ temp.

§. XCIII.

Fallet also per rem judicatam die gegenseitige anmaßliche Haupt-forderung hinweg, so wird um somehr die allzuweit, und sogar auf die Errungenschaften und Mobiliar-Verlassenschaft getriebene Forderung in ihrem Ungrund erliegen bleiben müssen. Dann, da schon oben §. XIII. seqq. dargethan worden, daß die in den ersten Truchseßischen Haus-Verträgen einem jeden der Agnaten dieses Hauses mit ausdrücklichen Worten vorbehaltene Macht, sogar über seine Stamm-Güter frey zu disponiren, durch die nachgefolgte Haus-Verträge keinesweegs, und zwar nicht einmal durch denjenigen de A. 1463. der die Grundsäul des ganzen gegenseitigen Prätension-Gebäudes abgeben soll, aufgehoben, sondern nur dahin restringiret worden seye, daß in demjenigen, was nach dem Tod eines ohne männliche Leibes-Erben abgehenden Agnaten von seinen Gütern übrig seyn würde, zu Abwendung der Mißhelligkeiten, welche bey einem Succeßions-Fall ab intestato unter mehreren Erben sich gemeiniglich zu ergeben pflegen, eine gewise Succeßions-Ordnung bestimmet seyn und beobachtet werden solle; wie kann mit je einem Schein behauptet werden, daß, vermög sothaner Haus-Verträgen, einem ohne männliche Descendenten absterbenden Agnaten, sogar über seine Errungenschaften und Mobiliar-Verlassenschaft, zumalen zum Besten eines anderen Agnaten, nach Willkur zu disponiren benommen seyn solle?

§. XCIV.

Hierab erscheinet also allenthalben, daß es eine ganz vergebliche Mühe seye, die man sich jenseits bey diesem Grundsatz gegeben, um einen Unterschied unter demjenigen, was von der Preußischen Linie noch bey dem in voller Blüte gestandenen Wilhelmischen Mannsstamm jezuweilen nachgesucht worden, und unter demjenigen, was anjetzo bey bevorstehender Auslöschung dieses Stamms verlanget werden will, zu erzwingen, und jenes, als etwas nur jure imper-

fecto begehrtes, dieses aber als jure perfecto & ex pacto ac providentia majorum quæsito zuständig vorzubilden (a). Dann da, vorerwiesener massen, durch oftbemerkte Kaiserliche Resolution de A. 1703. der Preußischen Linie bereits solche nachgesuchte jura abgeschlagen worden, die nicht nur von einem damalen der Preußischen Linie schon würklich zugestandenen Succeßions-Recht, sondern auch von dem, auch nur in futurum casum extinguendæ lineæ Wilhelminæ noch bevorstehenden dergleichen Recht nothwendiger Weiß hätten abhangen müssen, und da auch ausdrücklich alle Theilnehmung, wie an den der Erb-Truchseßischen im Reich verbliebenen Familie zustehenden juribus überhaupt, also auch zumalen an denjenigen, so diese unter sich nach der Separation der Preußischen Linie per pacta & testamenta, cum exclusione lineæ Borussicæ, ausgemacht haben, der nemlichen Preußischen Linie verbotten worden; so ist es eine ganz offenbar darliegende Folge, daß das nun neuerlich in casum extinguendæ dictæ lineæ prätendirende Succeßions-Recht bey damaliger Untersuchung des Joachim Heinrichischen Ansuchens in Rechtliche Erwegung schon gekommen, und also mit dessen übrigen Gesuch dasselbe ebenfalls verworffen, und schon damalen das diesferthalben nun auf die Bahn gebracht werden wollende jus perfectum & ex pacto ac providentia majorum quæsitum für ein Non ens gehalten worden seye; folglich, da die Preußische Linie bey dem damaligen Kaiserlichen Ausspruch es lediglich, ohne die geringste, in längsten Zeiten eingewendete Widerrede, ganz ruhig belassen, auch anjetzo und ferner für ungegründet und unbefugt zu halten seye; da zumalen die Unrichtigkeit des weiteren gegenseitigen Angebens, als ob der Friederichische Verzicht de A. 1505. zum alleinigen Vortheil des Wilhelmischen Manns-Stamms geschehen, bereits oben §. XLV. hinlänglich gezeiget worden ist.

§. XCV.

(a) Siehe Grundsätze §. 96.

§. XCV.

Was in dem eilften jenseitigen sogenannten Grundsatz angeführet wird, dadurch wird soviel ganz deutlich zu erkennen gegeben, daß die in sonstigen gegenseitigen gerichtlichen Handlungen so hoch erhobene, und noch in gegenseitigem Abdruck selbsten §. 64. zur Brustwehr genommene Clausel: Rebus sic stantibus, und was auch ferner von einem ex pacto & providentia majorum hergeleitet werden- und einem jeden der Friederichischen Descendenten, der Friederichischen Renunciation ohngeachtet, zukommen sollenden jure agendi angebracht worden, nicht von dem mindesten Bestand seyn könne. Dann, wann der jetzt zum Schutz ausgewählte Spruch: Non valenti agere non currit præscriptio, gelten solle, so gestehet man ja ein, daß bißhero niemand von der Preußischen Linie ein jus agendi habe können gehabt haben, mithin gestehet man auch ein, daß die Renunciation des Preußischen Stamm-Vatters eine solche Kraft gehabt habe, daß alle seine Descendenten sein Factum prästiren, und also weder mit der Clausul: Rebus sic stantibus, weder mit ihrem angeblichen jure quæsito ex pacto & providentia majorum, gegen die Erb-Truchsessische Familie im Reich sich haben darstellen können; einfolglich, was nur immer von ihnen hievon beigebracht worden, an sich grund- und bodenloß seye. Man kann solches jenseits selbst nicht mißkennen, dahero findet man nun auch für gut, davon abzubauen, und sein Heil in dem schon vorhin bemerkten Spruch: Non valenti agere non currit præscriptio, zu suchen. Beantwortung des XI. Grundsatzes.

§. XCVI.

So wahr sonst in seiner Maaß dieser Rechts-Satz ist, so wenig Anwendung findet er bey gegenwärtiger Sache. Wann das gegenseitige Angeben so, wie es überall ganz dreist vorgebracht wird, richtig wäre, daß nemlich in dem Friederichischen Verzicht nicht allein ihme Truchsessen Friederich für seine Person, sondern auch allen

dessen Descendenten, auf den zu je einiger Zeit sich ereignenden Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, der Regreß zu den von Friederich verzichteten Erb-Rechten vorbehalten worden seye: wann anbey die Truchseß-Friederichische Herren Descendenten biß hieher gar niemalen einen Antrag auf ihr vermeintes Succeßions-Recht gemacht, auch diesertwegen noch niemalen einen Korb, mit völliger dabey bezeigter Acquiescenz, davon getragen hätten: Und wann absonderlich dieselbe nicht schon würklich um solche jura, die nicht anderst, als eine weesentlichste Connexion mit den Succeßions- und Familie-Rechten haben können, durch gerichtliche Einleitung sich beworben hätten, und mit dieser ihrer anmaßlichen Action, nicht nur in Ansehen der von ihnen in specie nachgesuchten jurium, sondern auch in Ansehen alles dessen, was nur mit den der Schwäbischen Truchseßischen Familie zustehenden juribus einige Gemeinschaft einführen könnte, nicht schon per decretum judiciale, ob eorum acquiescentiam jam pridem in rem judicatam prolapsum abgewiesen worden wären: dann hätte endlich das angerühmte: Non valenti agere, einen rechtlichen Eindruck zu erwürken vermögend seyn können. Da aber bereits oben §. XLV. überzeugend dargethan worden, daß der Vorbehalt Friederichs nicht auf den nun jenseits angegeben werden wollenden Fall, sondern einzig und allein ad casum præmorientiæ fratris Wilhelmi sine liberis masculis ante Fridericum restringiret worden, dieser Fall aber kundbar nicht existiret seye: da auch (von denen aussergerichtlich der Preußischen Linie toties quoties ertheilten abschlägigen Antworten nicht zugedenken) eine allzubekannte Sache ist, das contra authoritatem rei judicatæ sich neuerlich aufzulehnen nicht erlaubt seye: So wird man sich jenseits selbst bescheiden, daß mit dem non valenti agere, gegen die exceptionem rei judicatæ gewiß nichts mehr ausgerichtet werden könne, sondern vielmehr eben diese exceptio rei judicatæ, als die bekantlich an sich perpetua ist, dem jenseitigen valere agere auf immerhin entgegen stehen bleibe.

§. XCVII.

§. XCVII.

Bey dem **zwölften Grundsatz**, vermög dessen es der Preußischen Friederichischen Linie an ihrem Succeßions-Recht keinen Abbruch thun soll, daß sie an den Truchseßischen Reichs- und Oesterreichischen Lehen niemalen eine Mitbelehnung gesuchet haben, wirft man jenseits, vermuthlich mit gutem Vorsatz, die verschiedene Gattungen der Truchseß-Waldburgischen Lehen untereinander, da doch die **allgemeine** Lehen des gesammten Hauses, und die **besondere**, oder welche, nach der Theilung, von jeder Linie besonders acquiriret worden, wohl zu unterscheiden seynd. Dann es ist zu bemerken, daß in dem Haus Truchseß-Waldburg die Samt-Belehnung nicht indistinctim, sondern nur A) in Ansehen der allgemeinen Haus-Lehen unter allen Agnaten, und B) in Ansehen der besonderen lediglich unter den von einem jeden primo acquirente abstammenden Agnaten eingeführet seye. Unter die **allgemeine** Lehen des gesammten Hauses gehöret nun

Beantwortung des XII. Grundsatzes.

I. Das Stamm-Haus Waldburg samt dem dazu gehörigen Bluthbann und Forst, welches miteinander Reichs-Lehen ist, und womit namentlich alle und jede Agnaten des ganzen Hochgräflichen Hauses Waldburg, die Friederichische Linie in Preussen allein ausgenommen, von Zeit zu Zeit coinvestirt worden, und also die Sammt-Belehnung hierüber in unfürdenklicher Observanz ist (a).

II. Gehöret ebenfalls zu den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses die Veste Trauchburg, mit dem darunter gelegenen Dorf Weiler, welches Truchseß Jacob vor dem Jahr 1429. aus dem noch unzertheilt-gewesenen Vätterlichen Erbe zu einem Oesterreichischen

 Lehen

(a) Mosers Reichs-Hof-Raths-Proceß Part. III. Cap. IV. §. 19. pag. 469. & §. 41. pag. 482. Lünig. Reichs-Archiv Part. spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren Vol. XI. pag. 352. Num. CCXXIII.

Lehen aufgetragen, und wormit von Urzeiten her die Georgische Linie namentlich jederzeit coinvestiret, hingegen von Zeiten des Friederichischen Verzichts, weder er, weder seiner Descendenten jemand mitbelehnet, noch auch von diesen jemals solche Mitbelehnung nachgesuchet worden.

§. XCVIII.

Von der zweiten Gattung der **besonderen Lehen**, welche eine oder die andere Linie, nach der Theilung, neuerlich erworben oder aufgetragen hat, finden sich bey beeden Hauptstammen gar viele, von denen man nur die Trauchburgische, als von welchen dahier eigentlich die Rede seyn kann, anführen will. Dergleichen ist also

1) Der Trauchburgische Forst, welcher zwar ein Ausbruch des allgemeinen Waldburgischen Forst-Lehen, hingegen doch von der Jacobischen oder Trauchburgischen Linie von unerdenklichen Zeiten her in separato releviret, und in den Lehen-Briefen aller von Jacobo Trauchburgico abstammenden Succeßions-fähigen Agnaten namentlich, nimmermehr aber der Preußisch-Friederichischen Linie, gedacht worden ist.

2) Der Bluthbann zu Friedberg-Scheer, mit welchem, von der Zeit an, als solche Grafschaft an die Jacob- oder Wilhelmische Linie gekommen, alle Descendenten dieses Stamms, die Friederichische Herren Descendenten in Preussen abermalen ausgenommen, simultanee investiret worden.

3) Die Vogtei zu Isenharz, welche Truchseß Johannes, der gemeinsame Vatter Wilhelmi Senioris & Friderici Borussici veräusseret, nachhin aber, Wilhelmus Senior wieder acquiriret hat, von

welcher

welcher Zeit sammtliche dessen Descendenten namentlich darmit jedesmal belehnet worden.

Ausser diesen vorbenannten ist noch das Fridberg-Scheerische Lehen zu bemerken, welches ein Oesterreichisches Lehen, und erst A. 1680. ex nova gratia pro familia Suevica sub nexu coinvestituræ den gesammten damalen in Schwaben bestandenen Linien erworben, und hierauf von Fällen zu Fällen releviret worden.

§. XCIX.

Nach diesem also vorausgesetzten ergibt sich demnach ganz offenbar, daß der Preußisch-Friederichischen Linie disseits der Mangel der Mitbelehnung I. in Ansehen der allgemeinen Reichs-Lehen des gesammten Hauses mit gutem Bestand entgegen gesetzet worden seye. Dann die Reichs-Hof-Raths-Ordnung schreibet ausdrücklich vor, daß,

> in welchen Geschlechtern, und in denjenigen Reichs-Kraisen, da die simultanea investitura hergebracht, dabey solche auch gehalten, und derselben nachgelebet werden solle (a).

Die Würkung der gesammten Hand, wo solche, auch bey Reichs-Lehen, hergebracht ist, ist gleichfalls bekannt, und ausser Contestation, daß nemlich niemand an das Lehen eine Ansprach machen könne, als wer dem Lehen-Brief einverleibet ist (b). Haben nun aber die Herrrn Grafen Friederichischer Linie schon über 200. Jahr bey sothanem Reichs-Lehen, von welchem es doch Reichskündig ist, daß es ein Sammt-Lehen aller Truchsessen von Waldburg seye, die Mitbelehnung nimmermehr gesuchet, so haben sie durch diese beständige Vernachläßigung eine hinlängliche Probe selbsten an Handen gegeben,

(a) Tit. 3. §. 12.

(b) Moser loc. cit. §. 24. pag. 473.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

ben, daß sie auf die jura der Truchseßischen Familie ein schlechtes Zutrauen müssen gesetzt haben; somit, und da sie nichts weniger, als (wie sie es gleichwohl in ihrem Abdruck §. 94. anzurühmen sich beigehen lassen) den Obliegenheiten und Gerechtsamen des Truchseßischen Hauses beyzuhalten beflissen gewesen seynd, sie sich durch dieses ihr eigenes Betragen der sammtlichen Truchseßischen Familie-Gerechtsamen entschlagen, auch in ihrem Sinn und bey sich selbsten auf ihr nun prätendirend-werden wollendes ganzes Succeßions-Recht nicht viel gehalten haben. Wo sonach eben von daher, weilen sie durch so vieljährige Unterlassung der herkommlichen Haus-Obliegenheiten ein ihrer Seits auf die gesammte Familie-jura gesetztes schlechtes Zutrauen bewähret haben, die Folge sich ganz natürlich ergibt, daß der Vorwurf einer von ihnen niemals gesuchten Mit-Belehnung, bey den Waldburgischen Allodial-Herrschaften und Gerechtsamen keineswegs, wie man in jenseitigem Abdruck §. 104. glaubet, hinwegfalle, sondern allerdings auch dahin seinen guten Einfluß habe.

§. C.

Ein Gleiches, und aus den nemlichen Gründen hat auch II. unstrittig bey den **allgemeinen alten Oesterreichischen Lehen** statt. Dann, da in diesen Lehen-Briefen die Friederichische Linie ebenfalls niemalen, wohl aber je und allzeit die Georgische Linie namentlich einverleibet worden, so ergibt sich aus dem vorhin bewährten die Folge von sich selbst, daß auch auf diese Lehen die Friederichische Linie keine Ansprach machen, vielweniger in dieselbe vor der den Lehen-Briefen ausdrücklich einverleibten Georgischen Linie sich eindringen könne. Es ist dahero den Herren Grafen der Preußisch-Friederichischen Linie auch diesertthalben der Mangel der Mit-Belehnung mit vollständigem Grund entgegen gesetzet worden.

§. CI.

§. CI.

Das nemliche trift soweiter III. ebenfalls bey den **besonderen, dem Trauchburgischen Stamm allein zustehenden Lehen** ein. Dann, da auch bey diesen die Sammt-Belehnung aller von Jacobo Trauchburgico abstammenden Agnaten unstrittig hergebracht ist, so daß, schon von den ersten Zeiten her, alle Agnaten von der Jacob- oder Trauchburgischen Linie den hierüber ertheilten Lehen-Briefen namentlich, hingegen nimmermehr jemand von der Preußisch-Friederichischen, gleichwohl eben auch von ersagtem Jacobo abstammenden, mithin an sich zur Trauchburgischen gehörigen Linie einverleibet worden; so lasset sich der Schluß auch diesferthalben leicht machen, daß, weilen an dem Lehen, wo die gesammte Hand, wie bey diesen Trauchburgischen in Ansehen des ganzen Trauchburgischen Stamms, hergebracht ist, niemand, als wer in den Lehen-Briefen einverleibet ist, eine Ansprach machen kann, sie auch bey den besonderen Lehen des Trauchburgischen Stamms, zu welchen sie sich selbst als gehörig angeben (a), ihr nun sich anmassen wollendes Recht schon längsten vernachläßiget haben.

§. CII.

Und obschon den Herren Erb-Truchsessen Georgischer Linie die Mitbelehnung in Ansehen dieser besonderen Trauchburgischen Lehen ebenfalls abgehet, so lasset sich doch dieser Mangel mit jenem in keinen Vergleich ziehen, welchen sich die Herren Grafen der Preußisch-Friederichischen Linie zu Schulden kommen lassen: Indeme a) schon vorhin bemerket worden, daß bey dem gräflichen Haus Truchseß-Waldburg die Sammt-Belehnung nicht überhaupt, sondern nur unter den von einem jeden primo acquirente abstammenden

 Agna-

(a) Siehe Grundsätze §. 107.

Agnaten eingeführet seye, folglich die Georgische, einen anderen Haupt = Stamm ausmachende Linie mit den per Jacobum & Wilhelmum, vel eorum posteros neu = acquirirten Lehen nicht haben mitbelehnet seyn können, mithin auch nichts an deme, was nur den zu dem Trauchburgischen Stamm gehörigen, oder sich darzu zehlen wollenden Agnaten obgelegen, versaumet habe; sodann b) eben diese Herrn Agnaten der Georgischen Linie vor den Herren Grafen des Preußisch = Friederichischen Stamms noch jenes bevor haben, daß sie gleichwohl mit den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses allzeit simulcanee investiret worden, dessen sich aber die Preußisch-Friederichische Linie keineswegs rühmen kann, sondern vielmehr durch ihr bißheriges, über zwey = hundert = jähriges Betragen, wie von den besonderen ihres eigentlichen Haupt = Stamms, also auch von den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses fur ausgeschlossen sich erkennet und bekennet hat; und ohnehin c) der Georgischen Linie schon genug seyn kann, daß sie per confirmationem Cæsaream de A. 1516., & subsecutum testamentum Wilhelmi, auch respective per decisum Cæsareum de A. 1703, auf Lehen sowohl, als Eigenthum eine nähere Anwartschaft erhalten habe, an dergleichen die Preußisch = Friederichische Linie einen ebenmäßigen Antheil zu nehmen, gleichfalls nicht vermag.

§. CIII.

Was hiernechst IV. das Friedberg = Scheerische, an Oesterreich A. 1680. aufgetragene Lehen betrift, ist eine allzubekannte Sache, daß ein allgemeines Herkommen dieses hohen Lehen = Hofes die simulcaneam investituram erfordere (a), welches durch den anmaßlichen in gegenseitigem Abdruck §. 108. & seqq. aus lediglichen Muthmassungen angebrachten Gegen = Beweisthum keines=

(a) Besold. thesaur. pract. voce, gesammte Hand.

nesweegs aufzuheben seyn wird. Es ist auch die Sammt-Belehnung in Ansehen dieses Oesterreichischen Lehens, bey dem Haus Truchseß-Waldburg, wie es der Gegentheil selbst in seinem Abdruck §. 105. aus dem daselbst angeführten Lehen Brief de 27ten Februarii 1758. bekennet, in nochweiliger unlaugbarer Uebung, gestalten dann auch dergleichen Sammt-Belehnung, als das sicherste Mittel, die mutuelle Succeßion in die unter Seiten-Verwandte einmal getheilte vätterliche Lehen beizubehalten, nicht nur in Sachsen, sondern ehemals auch in ganz Teutschland, und namentlich in Schwaben in allgemeinen Gebrauch gewesen (b). Es wird dahero der von disseits wegen ebenmäßigen Mangel der Mit-Belehnung bey diesem neuen Oesterreichischen Lehen dem Gegentheil gemachte Vorwurf um so standhafter bleiben, als es hiebey nicht allein auf den jenseitigen Mangel der Coinvestitur ankommt, sondern auch die Georgische Linie zugleich von Anfang, und, wie man es jenseits selbst eingestehet, noch dermalen, mit Ausschluß der Friederichischen Linie, darmit belehnet worden, und somit eben aus solcher Mit-Belehnung ein erworbenes Recht vor der Friederichischen, ohnehin, vermög kaiserlichen Decisi, an den Truchseß-Waldburgischen Rechten keine Gemeinschaft habenden Linie schon vor sich hat.

§. CIV.

Daß übrigens in den an den hohen Lehen-Hof des allerdurchlauchtigsten Erz-Hauses von den Schwäbischen Herren Grafen gebrachten Vorstellungen der Preußischen Truchseß-Friederichischen Linie gar nicht gedacht, vielmehr gemeldet worden, daß von der Jacobischen Linie, ausser des Herrn Bischofen zu Chiemsee Hochfürstlichen Gnaden kein Agnat mehr da seye, solches wird man jenseits einer Sub- und Obreption zu beschuldigen, oder als eine verschwiegene Wahrheit vorzubilden, sich um so mehr ver-

(b) Schilter ad Jus feud. Aleman. Cap. XLIII. §. 2. & Cap. LXV. §. 2. Item in differtat. de investit. simultan. princip. Cap. 2. §. 2. Horn. Jurisprud. feud. Cap. 12. §. 27. Struv. Element. jur. feud. Cap. 9. §. 243.

gehen lassen, als hierin ersagte Schwäbische Herrn Erb-Truchsessen, nach der deutlichen Maaß-Gab des Kaiserlichen, in volle Rechts-Kraft erwachsenen allergnädigsten Decisi de A. 1703., vermög dessen die Truchseß-Friederichische Linie an den juribus der Schwäbischen Familie keinen Theil noch Gemeinschaft haben solle, sich lediglich betragen haben. Wie dann auch die Preußische Herrn Grafen von Truchseß in Ansehen desjenigen, was sie in ihrem Abdruck §. 112. wegen eines an das allerdurchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich A. 1680. beschehenen Lehen-Auftrags, ohne ihr Wissen, Zuthun und Genehmhaltung vorgegangen zu seyn sich beklagen, auf das nemliche allerhöchste Kaiserliche, von ihnen nie wiedersprochene Decisum billig verwiesen werden.

§. CV.

Ob endlich gegen eine über 200. Jahr fortgesetzte Versaumnuß, bey ohnehin so klar vorliegenden, und in volle Rechts-Kraft erwachsenen kaiserlichen Concluso, wie jenes de A. 1703. ist, einem in dem gegenseitigen Abdruck §. 111. nagelneu auf die Bahn gebrachten Restitutions-Gesuch ein rechtliches Gehör gegeben, auch ob von einem für ganz abgesöndert erklärten Stamm, der an den Familie-Rechten durchaus keine Gemeinschaft, noch Antheil, vermög des nemlichen kaiserlichen Conclusi haben solle, auf ein Näher-Recht, wie gleichfalls in gedachtem Abdruck §. 113. beschehen, mit einigem Bestand sich berufen werden könne, kann man ganz getröstet der Beurtheilung eines unpartheyischen Publici überlassen.

Beylag

Sub Sign. O.

Extractus

aus dem

Theilungs-Brief

de A. 1429.

Ich Jacob, ich Eberhardt, und ich Georg, alle dry Truchsässen zu Waldburg, Gebrüdere, verjenhen offennlich für Uns, all Unser Erben und Nachkommen; und tugen kund allermenglich mit diesem Brief, daß Wir mit gutten Willen, mit wohlbedauchtem Sinne und Mut, und auch nach Rath, Hilf, und Unterweisung Unser Nächsten und besten Freunde von alles Unsers Erbs und Guts wegen, es seye an liegenden oder fahrenden Gute, wie das denn von Unserem lieben Herrn und Vatter seeligen, dem Gott barmherzig seye, an Uns khommen, und wie daß genant oder gehaisen ist, nichts ausgenommen, einer güttlichen unwiderrufflicher Tailung überkhommen, und einmutig worden syen, als hernach geschriben staut.

Passus concernens

Was och Lehen sind, in unser jegliches Tail, sy seyen geistlich oder weltlich, die soll allweeg der, oder seine Erben lyhen, in des Tail sy sind, ungesompt von dem anderen:

Was aber Lehen weren, ausserhalb den Gutten, so dan Unser jeglichen zu Tail worden ist, und auch darzu die Lehen, so den gen Waldburg an die Vöstin gehören, die-

wil Wir sy gemain haben, es seyen geistlich oder weltlich Lehen, die soll Ich Jacob Truchseß vorgenant, mein Lebtag von Unser aller dryer wegen leihen, und darnach allwegen der ältist unter Uns und unseren Erben, doch daß Unser kheiner mit dem Lehen nit Macht haben soll, khein Aenderung zu thuen, dan Er soll sie ohne alles Mittel an Unserem Stammen unverändert nach Lehens Recht lassen bleiben, ungeverlich; Were auch, ob Unser einer oder seine Erben, sinen Tail an denen ehegeschriebenen Schlossen, Lüten, oder Guten ganz oder ein Tail versetzen, oder verkhauffen wolte, das mag er wol tun, doch welcher also unter Uns versetzen, oder verkhauffen wolte, der soll das dem oder den anderen unter Uns voran Erberlich zuwissen tun, und was im ander Lüt darum geben wolten, daß sich mit guter Kuntschaft funde, darumb soll Er Uns das vor mengklich lauffen, ob Wir anders an den Kauff also stehen wollen, und wolten Wir denn also dabey beliben, das sollen Wir den Verkhauffenden unter Uns in Monaths-Frist, denen nechsten darnach ansagen, und im denn in Zeyt um das Geld, darum das Gueth khaufft wird, nach seiner Notdurfft gnug tun; taten Wir aber des nit, so mag er den Kouf mit andern Lüten den wol vollstregken, daß Wir in daran nit saumen sollen, angeverde 2c. 2c. Geben ist am Frytag nach St. Osswalz Tag, nach Christi Geburt, als man zalt, tusend vierhundert und in dem neun und zwainzigisten Jare.

Ist nach genauer Collation mit seinem Original in omnibus & singulis conform, so hiermit in fidem attestirt.

NB. Sind die Siegel ohnversehrt, doch 3. abgerissen.

Land-Gerichts-Cantzley der Reichs- und Mallstatt Ysni.

Beylag

Beylag

Sub Sign. J.

Copia.

Land-Gericht-Urthels auf der Leutkircher Haide

de A. 1429.

Ich Völk Sifrid ain fri Lantrichter uf Leutkircher Hayd, und in der Piers von mins genädigen Herren des Römischen Küngs Sigmunds Gewalt, und von des Edeln Herrn genauden Her Jacoben des Truchsässen zu Waldpurg Landvogts in ober und unter Schwauben, tun kund mit diesem Brief, daß ich zu offnen gebannem Gericht gesessen bin zu Ravenspurg uf der ofnen frien Reichs-Strausse, an dem Tag und in dem Jaure, als dirr Brief geben ist. Do kam für mich, und für offenn gebannen Gericht, die Edeln Her Jacob Truchsäß zu Waldpurg Landvogt in Schwauben vorgenannt, und Eberhard- und Jörg auch Truchsässen zu Waldpurg, alle dry ehlich Brüder, und offnetten da mit ihrem fürsprechen dem frommen vösten Her Marquarten von Schellenberg Ritter, und sprauchent also, si wärint alle dry einmüttentlich mit wohlbedachtem Synne und Muthe, und mit rechter Wissen güttlich und freundlich mit einander in ain und über ain worden, daß sy ainander ain Ordnung und ain Gemächt thun, und machen wöltend, also wäre, daß ir ainer oder mer von Todswegen abgiengent, und ersturbent, und nit ehlich sün, ainen oder mer nauch Tod, verliessent, Gott der Herr friste ir aller lebenlang in sinen göttlichen Genauden, so söltend der- oder

dieselbe, die denne im Leben beliben wärent, alles das Gutt erben, und ihnen denne werden, und volgen, daß denne derselb, oder dieselben hingeschaiden, nauch Tod verlaussen hetten, und verlaun möchten, es si an Herrlichkait, an Landgerichten, an Schlossen, an Vestinen, an Stetten, an Burgen, an Merkten, an Dörfern, an Wildbennen, an Fischwassern, an Sewen, an Wyern, an Gebietten, an Zwingen, an Bennen, an Gülten, an Zöllen, an Hubgelten, an Zünsen, an Eigen, an Lehen, oder an andern liegenden, oder vahrenden Gutten, es si an Pfandschaften, an Baarschaft, an verbriften, oder anderen Schulden, an Briefen, an Reyßzüg oder an anden Züge, Pfenning- oder Pfennings-Wert, an Gold, an Silber, an Hußraut, an Silber-Geschirr, oder anderen liegenden- oder vahren Gutt, wie das alles geheissen, genannt, oder geschaffen ist, wie mann das alles benennen mag, nichtzit usgenommen, das alles süllent si also von einander erben, für alle ander ir Erben, doch also wäre, daß unter den vorgenannten dryen Brüderen ainer oder mer ehlich Töchtran nauch Tod verliessent, es wäre aine oder zwo, die soll mann denne von dem Gutt, daß denne, ir Vatter verlaussen hett, füren, und ziehen, untz daß si berättig wertent, und wenne si denne also berättig worden sind, so süllent denne, der oder die beliben, die also berautten, und ir ainer und jeglicher insunderheit zu Heimstür geben zway tusend Guldin Rinischer, wäre aber, daß unter den obgenannten dryn Brüden, ainer oder mer nauch Tod mer ehlichen Töchternn verliesse, denne zwo, dieselben Töchtran, als viel denne der ist, die soll mann auch füren, und ziehen von dem Gutt, daß denne ir Vatter nauch Tode verlaussen hett, und wenne si denne auch also berättig worden sind, so süllend denne derselb oder dieselben anderen Brüderen die denne im Leben sind, der si ainer oder zwen dieselben denne auch berautten, und ustüren, nauch ir selbs, und ander ir gute Frind Rauth und Erkanntnuß, doch soll mann keiner ob zway tusent Rinischer Guldin zu Haimstür nit geben; vnd uf das Redten auch die obgenannten Her Jacob Truchsäß, und Eberhartt, Jörg die Truchsässen Gebrüder, durch iren vorgenannten Vürsprechen, und

und sprauchent also, si wöltend auch die Ordnung, und das Gemächt unterainander tun, also, welcher unter den egenannten drynBrüdern, vor den anderen zwainen, oder vor ir ainem von Todt abgienge, one elich Lib-Erben, daß denne der oder die anden belieben, das vorgenannt Gutt alles sunder und samt, als es davor begrifen ist, was er des nauch Todt verlaut, und verlaun mag, nichtzit usgenommen, von im erben süllent, für ander sin erben; wär aber daß si ehlig Töchtran nauch Todt verliessent, die soll mann ziehen, und berautten in obgeschribener wise, one alle Geverde.

Und bauthen mich obgenannten Lantrichter darume Urthail fraugen, und zum rechten zu setzen, ob und wie si das tun sölten, und möchten, daß es recht wäre, und Kraft und Macht hette, jetzt und auch hirnach; da frauget ich Lantrichter vorgenannter Urtail um, do ward von den Richtern und Urtail-Sprechern mit rechter gesaumotter Urtail einhellentlich ertailt und gesprochen, daß si das wol tun sölten, und möchten, also daß die obgenannten Her Jacob Truchsäß- und Eberhard- und Jörg Truchsässen Gebrüder sich der vorgeschrieben Stuck und Gutt, wie vor ist geschriben, entzigent, mit Münten, und Händen gäbint in min des vorgenannten Lantrichters Hand, und ich us miner Hand in ir aller dryer Hände, daß hette wohl Kraft und Macht, und wäre recht, und do das also ertailt ward zu tund, do vollvürten die vorgenannten Her Jacob Truchsäß, und Eberhardt und Jörg die Truchsässen Gebrüdere, daß alles wie Urtail und Recht brächt, und gaubent die vorgenannte Stuck- und Gutt, mit aller zugehörde, und mit allen Puncten und Artiklen, wie vor ist geschrieben, und mit Wortten entschaiden, mit Münden, und Händen in min des vorgenannten Lantrichters Hand, und jeglicher in des andern Hände, und ich vß miner Hand in ir aller dryer Hände mit allen Wortten und Tätten, wie es Kraft und Macht hant, und haben mag; Nun zemaul und auch hinnach in künftigen Ziten, lütterlich und ainvaltenklich ane alle Geverde sich verzügent, auch die vorgenannten Her Jacob Truchsäß, und Eberhard, und Jörg die Truchsässen Gebrüder, alle dry für

sich, und ir Erben aller Recht, Anspruch, Widerforderung, aller Hilf, alles Schirms, alles Rechten, geistlich- und weltlichs, und mit Namen alles deß, damit si noch jemand diß redlich Ordnung und Gemächte schwechern, verkern, ändern, oder da wider getun möcht, in keinen weg, es tauten auch die obgenannten Her Jacob Truchsöß- und Eberhard, und Jörg die Truchsässen Gebrüder diß vorgeschriebene Ordnung und Gemächte, da si das wol getun möchten. Und hierumme und ze offen Urkund, so han ich obgenannter Lantrichter ꝛc. ꝛc. Geben zu Ravenspurg vor Lantgericht mit Urtail an dem nächsten Mentag vor des Heiligen Crütztag, als es erhöhet ward, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jaur, und darnach in dem nündten und zwanzigsten Jaure.

Ist nach genauer Collation mit seinem Original in omnibus & singulis conform, so hiermit in fidem attestirt

NB. Sind die Siegel ohnversehrt, doch 3. abgerissen.

(L. S.) Land-Gerichts-Cantzley der Reichs- und Mallstatt Ysni.

Historischer Verein von Schwaben u. Neuburg

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

4°

H.V.

Sundermakler

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sündermahler, Johann Jakob Joseph

Rechtliche Abfertigung der ... Grundsätzen, durch welche die ... Grafen von Truchsess-Friederichischer Linie in Preussen ... des Successions-Recht vor den Gräflich Truchsess-Wolfegg- und Zeilischen Linien des Georgischen Haupt-Stamms zu behaupten suchen

S.l. 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 HV 427
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11215267-2
VD18 11070978-003